

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 482 Fortbildung zu interkultureller Kompetenz in Kommunen
- 483 Ergebnisse des NRW-Fortschrittkollegs zu Online-Partizipation
- 484 Untersuchung über geflüchtete Menschen in Deutschland
- 485 Oberverwaltungsgericht NRW zu verkaufsoffenen Sonntagen
- 486 RGRE startet „Aufruf zu einer echten gemeinsamen europäischen Asylpolitik“
- 487 Aufstieg in den technischen Laufbahnen
- 488 Folgeprobleme des Aufstiegs in die technischen Laufbahnen
- 489 Rabatte für Arzneimittel bei der Beihilfeberechnung
- 490 2015 Höchststand bei Zuwanderung und Wanderungsüberschuss in Deutschland
- 491 2015 bundesweit deutlich mehr Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen
- 492 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kontaktdermatitis wegen Tonerstaub
- 493 Laufbahnwechsel im feuerwehrtechnischen Dienst
- 494 Pressemitteilung: Einigung zu Kosten der Integration ein erster Schritt
- 495 Erlass zu Umgang mit Asyl-Folgeantragstellenden
- 496 Infobrief zu Flucht und Integration
- 497 Pressemitteilung: Erfolgreiche Eingliederung braucht mehr Ressourcen
- 498 Pressemitteilung: Klare Bedingungen für Wohnsitzauflage nötig
- 499 Merkblatt zu neuer Amtsbezeichnung Brandrätin/Brandrat

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 500 Bruttoinlandsprodukt bundesweit im 2. Quartal 2016 gestiegen
- 501 Staatlicher Überschuss und Wirtschaftsleistung bundesweit 1. Halbjahr 2016
- 502 Dialogprozess zum Grünbuch Energieeffizienz
- 503 Landgericht Hannover in Konzessionssache für Stadtwerke Hameln

- 504 Entscheidungskompetenz über Freihandelsabkommen CETA
- 505 Einstufung von CETA als gemischtes Abkommen
- 506 Deutsche Texte zum Handelsabkommen CETA öffentlich
- 507 Handelsabkommen CETA weiter umstritten
- 508 Auswirkungen des Handelsabkommens CETA auf kommunale Daseinsvorsorge
- 509 Bedrohung der Wasserwirtschaft durch Handelsabkommen CETA und TTIP
- 510 Bürgerdialog Stromnetz entlang der künftigen Nord-Süd-Leitungen
- 511 Berücksichtigung negativer Aktiengewinne nach KAGG und KStG
- 512 Weniger öffentliche Schulden 2015 bundesweit
- 513 Bundeskartellamt zur großstädtischen Wasserversorgung in Deutschland
- 514 Broschüre „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung“
- 515 Studie zu infrastrukturbezogenen Ausgaben
- 516 Vereinfachter Belegnachweis für Spenden
- 517 Optionserklärung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

## Schule, Kultur und Sport

- 518 BKM-Preis Kulturelle Bildung 2017
- 519 Belastungsausgleich für die schulische Inklusion
- 520 Auslegung des neuen Integrationserlasses des MSW
- 521 Methodenfachtag „Einfach Musik machen“
- 522 Neue Runde im Projekt SchreibLand NRW

## Datenverarbeitung und Internet

- 523 E-Governmentgesetz NRW in Kraft
- 524 Schriftform entbehrlich bei 20 Prozent der Bundesgesetze
- 525 Umwandlung von d-NRW in Anstalt öffentlichen Rechts
- 526 Verschlüsseltes öffentliches WLAN im Saarland
- 527 Technische Richtlinie zur E-Mail-Sicherheit

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 528 Sozialbericht 2016 für die Bundesrepublik Deutschland
- 529 NRW-Sozialbericht 2016 vorgestellt

- 530 7,7 Mrd. Euro für Sozialhilfe in NRW 2015
- 531 Mehr Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW 2015
- 532 Qualifizierung kommunaler Beschäftigter im Rahmen der Quartiersentwicklung
- 533 Statistik zur Kindertagesbetreuung U3 für Bund und NRW
- 534 Weniger Todesfälle durch Drogenkonsum 2014 in NRW
- 535 Mehr Gefährdungseinschätzungen durch NRW-Jugendämter 2015
- 536 Entwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- 537 Weniger Haushalte mit Wohngeld in NRW 2015

### **Wirtschaft und Verkehr**

- 538 Projektauftrag „Stärkung des Einzelhandels“
- 539 Förderprogramm „Kommunales Mobilitätsmanagement“
- 540 ADFC-Fahrradklima-Test 2016
- 541 Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
- 542 Mehr Unfälle und mehr Verkehrstote bundesweit 2015
- 543 Förderung innovativer Radverkehrsprojekte
- 544 Dritter Aufruf zum Bundesförderprogramm Breitband
- 545 57 Kommunen im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“
- 546 Gesetzentwurf zur Stärkung des ÖPNV in NRW
- 547 Bundesnetzagentur zu Vectoring-Antrag der Telekom
- 548 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- 549 Pressemitteilung: Wie kann Wirtschaft richtig gefördert werden?

### **Bauen und Vergabe**

- 550 Auszeichnung für „Vorbildliche Arbeitsorte in der Stadt“
- 551 Deutlich mehr Baugenehmigungen für Wohnungen in NRW
- 552 40.670 neue Wohnungen in NRW 2015
- 553 Wohngeld-Runderlass 4/2016 für NRW veröffentlicht
- 554 Modellprojekt der Quartiersakademie NRW zu Vernetzung von Nachbarschaften
- 555 Modellvorhaben „Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen“
- 556 EuGH zur Angabe der Wertungsmethode in der Vergabebekanntmachung
- 557 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen
- 558 Seminare zur Steuerung der Windenergienutzung
- 559 Bundesgerichtshof zu Unterschwellenvergabe und Wertungskriterien

- 560 Veranstaltung zu Einzelhandel und Stadtentwicklung
- 561 Grundstücksmarktbericht 2016 für NRW
- 562 Informationsveranstaltung zum Bauen mit Holz
- 563 Symposium zur baurechtlichen Beurteilung von Flüchtlingsunterkünften
- 564 Neufassung der VOB/A im Bundesanzeiger veröffentlicht
- 565 NRW-REGIONALE bis 2025 fortgeführt
- 566 Neues Programm für soziale Baulandentwicklung
- 567 260 Mio. Euro für Städtebauprojekte in NRW
- 568 VG Düsseldorf zu Erschließungsbeiträgen für seit längerem fertige Straße
- 569 OLG Celle zu kommunaler Aufgabenübertragung auf Zweckverband
- 570 Bundeswettbewerb „Gärten im Städtebau“
- 571 Vergabehandbuch für Baumaßnahmen des Bundes
- 572 VG Berlin zur Nutzung geschützten Wohnraums als Ferienwohnung
- 573 Europäischer Gerichtshof zur „Eignungsleihe“ in Vergabeverfahren

### **Umwelt, Abfall und Abwasser**

- 574 Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen
- 575 Bundesverwaltungsgericht zu Kosten der Straßenentwässerung
- 576 Angebote der NRW-Landesregierung an Kommunen beim Klimaschutz
- 577 Pressemitteilung: Abfall- und Abwassergebühren stabil
- 578 Fachseminare zum neuen Landeswassergesetz NRW
- 579 Neues Landeswassergesetz verkündet
- 580 Verwaltungsgericht Aachen zur Gebührenkalkulation
- 581 Verwaltungsgericht Aachen zu Kostenansätzen
- 582 Verwaltungsgericht Aachen zu Altkleidercontainern
- 583 3. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW
- 584 Neue Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums
- 585 Rechtsvorgaben für die Trinkwasserversorgung
- 586 Bundesabwasserverordnung geändert
- 587 Oberflächengewässerverordnung des Bundes novelliert
- 588 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geändert
- 589 Bundesverwaltungsgericht zur gewerblichen Sammlung
- 590 Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“
- 591 Ausweisung von Wildnisgebieten und Kommunalwald
- 592 Förderaufruf „Kurze Wege für den Klimaschutz“

### 482 Fortbildung zu interkultureller Kompetenz in Kommunen

Die interkulturelle Öffnung von Verwaltungen ist in den gesetzlichen Zielen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration verankert. Die Qualifizierung von Beschäftigten im Bereich der interkulturellen Kompetenz ist ein Teil davon und gleichzeitig Grundvoraussetzung für interkulturelle Öffnungsprozesse. Angesichts der hohen Anzahl geflüchteter Menschen gewinnt die interkulturelle Kompetenz als Schlüsselqualifikation immer mehr an Bedeutung.

Die Landesberatungsgesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbh bietet dazu für Kommunen kostenlos Fortbildungen an, welche sich an den Erfahrungen und Ressourcen der jeweiligen Kommune orientieren. Den hauptamtlich Beschäftigten wird die Möglichkeit gegeben, ihre sozialen Kompetenzen in der Arbeit mit Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund zu erweitern. Weitergehende Details können unter [www.interkulturelle-Kompetenzförderung.de](http://www.interkulturelle-Kompetenzförderung.de) abgerufen werden. Ansprechpartnerin ist dort Janina Laudien (Tel. 02041-767241 sowie E-Mail [j.laudien@gib.nrw.de](mailto:j.laudien@gib.nrw.de)).

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW September 2016

### 483 Ergebnisse des NRW-Fortschrittkollegs zu Online-Partizipation

In einer Erhebung hat ein Team von Doktorandinnen und Doktoranden des „NRW-Fortschrittkollegs Online-Partizipation“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW kürzlich Antworten auf Fragen ermittelt, wie viele Kommunen etwa bereits im Internet einen Bürgerhaushalt durchgeführt haben. Es wurden alle Städte, Gemeinden und Kreise in NRW gefragt, ob und wofür sie schon einmal das Internet zur Beteiligung der Einwohnerschaft eingesetzt haben. Über 90 Prozent der NRW-Kommunen haben geantwortet.

Die Präsentation der Ergebnisse dieser Erhebung findet am Dienstag, 6. September 2016, 19:00 - 21:00 Uhr, im Haus der Universität, Düsseldorf (Zentrum), Shadowplatz 14 statt. Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt ist frei. Sie richtet sich insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Politik und Verwaltung. Um Anmeldung per E-Mail bis zum 21. August 2016 wird gebeten an [beteiligung@uni-duesseldorf.de](mailto:beteiligung@uni-duesseldorf.de).

Az.: 13.0.71-001/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### 484 Untersuchung über geflüchtete Menschen in Deutschland

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat gemeinsam mit dem Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des

#### Termine des StGB NRW

29.09.2016	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Gütersloh
05.10.2016	Gleichstellungsausschuss, Düsseldorf
06.10.2016	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss, Düsseldorf

#### Fortbildung des StGB NRW

09.09.2016	Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Düsseldorf
14.09.2016	Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Münster
05.10.2016	StGB NRW-Grundlagenseminar „EU-Beihilferecht - ständige Herausforderung in der kommunalen Praxis“, Düsseldorf
17.11.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
29.11.2016	Seminar „Instrumente und Umsetzungsschritte zur Quartiersentwicklung“, Düsseldorf
30.11.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
07.12.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

Bundeamtes für Integration und Flüchtlinge (BAMF) und dem soziökonomischen Panel am DIW Berlin eine breit angelegte Untersuchung über geflüchtete Menschen in Deutschland durchgeführt. Bisher ist wenig über die Lebensumstände geflüchteter Menschen in Deutschland bekannt. Deshalb wurden von Dezember 2015 bis März 2016 Geflüchtete aus den wichtigsten Herkunftsländern und Experten aus der Flüchtlingsarbeit befragt.

Krieg und Verfolgung wurden von den Befragten als häufigste Fluchtmotive genannt. Für die Befragten aus den Balkan-Ländern waren dagegen wirtschaftliche Perspektivlosigkeit, Diskriminierung und die damit verbundenen mangelnden Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten zentrale Fluchtmotive. Die größten Herausforderungen für die Arbeitsmarktintegration sind nach den Ergebnissen der Studie der Erwerb von Sprachkompetenzen und Bildungsabschlüssen sowie die Überwindung institutioneller Hürden. Von daher war es wichtig und richtig, dass mit dem vom DStGB lange geforderten Integrationsgesetz wichtige Weichen gestellt wurden.

Die Dauer der Asylverfahren und die damit verbundene Ungewissheit empfinden viele der Geflüchteten als belastend. Auch dies unterstreicht die Forderung nach schnellen Verfahren, denen jetzt durch die Schaffung der Ankunftszentren durch das BAMF nachgekommen wird. Wie wichtig es ist, die Geflüchteten über die Gesellschaftsord-

nung in Deutschland, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu informieren, wird durch das Ergebnis belegt, dass die Mehrzahl der männlichen Befragten die Gleichstellung von Mann und Frau als abstraktes Prinzip unterstützten, das gelebte Frauenbild in Deutschland, zum Beispiel das Auftreten von Frauen in der Öffentlichkeit und die Arbeitsteilung im Haushalt aber auf Vorbehalte stößt.

Insgesamt sind traditionelle Familienwerte und eine eher paternalistische Grundhaltung, in der der Mann die Rolle des Schutzes von Ehefrau und Schwestern zukommt, weit verbreitet. Die Bildungsbiografien der Befragten variieren stark in Abhängigkeit von der Situation in den jeweiligen Herkunftsländern. Größte Herausforderung für die Arbeitsmarktintegration sind der Erwerb der Sprachkompetenz und die Vermittlung realistischer Erwartungen bei den Geflüchteten für ihre Arbeitsmarktintegration. Dies insbesondere vor den Hintergrund oft fehlender oder nicht vergleichbarer Bildungsabschlüsse. Die Feststellung der Berufsqualifikation, der schnelleren Anerkennung von Abschlüssen, sowie dem Wegfall der Vorrangprüfung auf dem Arbeitsmarkt kommen hier eine entscheidende Rolle zu. Alle Punkte sind zwischenzeitlich angegangen.

Insgesamt belegt der Kurzbericht, dass viele der mit dem Integrationsgesetz aber auch im Umfeld des Integrationsgesetzes getroffene Maßnahmen die Situation der Geflüchteten in Deutschland verbessern helfen. Die Studie ist im Internet abrufbar unter:

<http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb1516.pdf>  
(Quelle: DStGB Aktuell vom 05.08.2016).

Az.: 16.0.1 Mitt. StGB NRW September 2016

#### **485 Oberverwaltungsgericht NRW zu verkaufsoffenen Sonntagen**

Am 10.06.2016 hat das OVG NRW einen in den Medien viel berücksichtigten Beschluss zum Thema der verkaufsoffenen Sonntage getroffen (Az.: 4 B 504/16). In dem Beschluss hat das OVG NRW festgehalten, dass der klagenden Gewerkschaft das Recht zusteht, sich gegen eine Verordnung zur Offenhaltung der Verkaufsstellen wehren zu können, wenn diese mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht vereinbar ist.

Ebenso hat das OVG NRW betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines örtlichen Festes nach § 6 LÖG nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Ebenso hat das OVG NRW ausgeführt, dass die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann in den Hintergrund tritt, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Aus den ausführlichen Gründen des Beschlusses des OVG NRW lässt sich im Umkehrschluss ableiten, wie eine rechtssichere Rechtsverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag ausgestaltet sein muss.

Dies sollten die Städte und Gemeinden bei der Verabschiedung der jeweiligen Rechtsverordnung hinreichend berücksichtigen.

Der Beschluss mit den Gründen ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung / Ordnungsrecht / Ladenöffnungszeiten abrufbar.

Az.: 15.0.26-001/001 Mitt. StGB NRW September 2016

#### **486 RGRE startet „Aufruf zu einer echten gemeinsamen europäischen Asylpolitik“**

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) hat anlässlich des europäischen Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas die Kampagne „Aufruf zu einer echten gemeinsamen europäischen Asylpolitik“ ins Leben gerufen. Die Initiative greift wesentliche Forderungen des DStGB für eine europäische Strategie in der Flüchtlings- und Asylpolitik auf.

Bürgermeister, Landräte und gewählte Vertreter/innen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften des europäischen Dachverbandes treten darin für eine stärker koordinierte gemeinsame europäische Asylpolitik ein und richten sich mit zentralen kommunalen Forderungen zur Finanzierung, Sicherheit und der Integration von Flüchtlingen an die Europäische Union (EU) und die Mitgliedsstaaten.

Ziel der Kampagne ist es, die Zusammenarbeit in und mit der EU, den Mitgliedstaaten, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie den dort gewählten Vertreter/innen zu stärken, um die Integration von Flüchtlingen in Städten, Gemeinden und Regionen besser abzustimmen und solidarisch zu lösen. Die Achtung der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung der notwendigen Mittel für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sind wesentliche Kernforderungen des Aufrufs.

Die Inhalte und Positionen der Kampagne können die Mitgliedskommunen des StGB NRW im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa in der deutschen Version abrufen. Neben dem Versand des Aufrufs sowie der dazugehörigen Informationen gibt es zwei weitere Möglichkeiten, sich aktiv und sichtbar an der Kampagne zu beteiligen und die dort aufgerufenen Forderungen zu unterstützen:

- Durch einen Beitrag auf Twitter unter dem Schlagwort #localgov4refugees  
<https://twitter.com/search?f=tweets&vertical=default&q=%23localgov4refugees src=typd>
- Durch eine Teilnahme und Unterzeichnung an der an die Europäischen Mitgliedstaaten gerichteten Online-Petition. Diese finden Sie unter:  
[https://www.change.org/p/european-states-it-s-time-you-act-for-refugees-with-towns-and-regions?recruiter=563460494&utm\\_source=share\\_for\\_starter](https://www.change.org/p/european-states-it-s-time-you-act-for-refugees-with-towns-and-regions?recruiter=563460494&utm_source=share_for_starter)

Az.: 10.0.7 Mitt. StGB NRW September 2016

## 487 Aufstieg in den technischen Laufbahnen

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GVBl. NRW. S. 310) sind im § 24 des Landesbesoldungsgesetzes auch die Einstiegsämter der neuen Laufbahngruppenstruktur festgelegt worden. Danach ist unter anderem in der Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 LBesO A NRW, in technischen Laufbahnen der Besoldungsgruppe A 10 LBesO A NRW zugewiesen worden.

Wird im Fall eines Aufstiegs von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 der Beamtin oder dem Beamten das erste Einstiegsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe innerhalb derselben Fachrichtung übertragen, handelt es sich dann in technischen Laufbahnen um das Amt der Besoldungsgruppe A 10 LBesO A NRW, ohne dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 LBesO A NRW der Laufbahngruppe 2 zu durchlaufen wäre.

Az.: 14.1.5 Mitt. StGB NRW September 2016

## 488 Folgeprobleme des Aufstiegs in die technischen Laufbahnen

Durch Mitteilung vom 13.7.2016 hatte der StGB NRW darüber informiert, dass seit dem 1.7.2016 im Fall eines Aufstiegs von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 in technischen Laufbahnen eine Zuweisung in das Amt der Besoldungsgruppe A 10 LBesO A NRW erfolgt (§ 24 Nr. 3 LBesG in der seit dem 01.07.2016 geltenden Fassung).

Aus gegebenem Anlass sei noch auf folgende Aspekte hingewiesen: Diejenigen Beamtinnen und Beamte der technischen Laufbahnen, die aufgrund dieses zuvor genannten Aufstiegs vor dem 1.7.2016 nach A 9 befördert wurden (z.B. Brandinspektoren), können gem. § 7 Abs.2 Nr. 3 LVO vor Ablauf des dortigen Sperrjahres befördert werden. Denn dieses Amt muss aufgrund der neuen Regelung in § 24 Nr. 3 LBesG ja nicht mehr regelmäßig durchlaufen werden.

Sollte aufgrund dieser Gesetzesänderung gleichwohl in diesen Fällen noch eine Ernennung zum Beispiel zum Brandinspektor mit Wirkung zum 1.7.2016 erfolgt sein, so wäre diese fehlerhaft. Eine rückwirkende Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist nicht möglich (§ 8 Abs. 4 BeamtStG). Die dementsprechend geringere Besoldung kann allerdings im Wege eines Schadensersatzanspruches wegen einer Verletzung von § 45 Beamtenstatutengesetz wirtschaftlich kompensiert werden.

Az.: 14.1.5 Mitt. StGB NRW September 2016

## 489 Rabatte für Arzneimittel bei der Beihilfeberechnung

Die Generierung der Rabattdaten kann bereits seit 2011 durch das Beihilfeabrechnungsprogramm „BeihilfeNRWplus“ erfolgen, allerdings haben seitdem nur die Städte Düsseldorf und Köln ihre Beihilfefestsetzung auf diese

Software umgestellt. Das NRW-Finanzministerium hat dem StGB NRW nunmehr mitgeteilt, dass „in den folgenden Jahren über 20 Städte, Kreise und Gemeinden ihre Beihilfefestsetzung mit diesem Programm vollziehen. Mit dem Wechsel sind bezüglich der Rabattierung nachfolgende Änderungen verbunden.

- Nach der Umstellung auf das Verfahren BeihilfeNRWplus werden die Rabattierungsanträge automatisiert an die ZESAR GmbH übermittelt. Die manuelle Erfassung im ZESAR-Web-Portal entfällt.
- Die Kooperationsvereinbarung mit der ZESAR GmbH behält ihre Gültigkeit. Das bisher zugewiesene Institutskennzeichen (IK) wird auch nach dem Verfahrenswechsel weiter genutzt.
- Für das TAN-Verfahren ist für jedes IK eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen, falls das noch nicht erfolgt ist.
- Für Landesbeamte ist in BeihilfeNRWplus zur jeweils zuständigen Dienststelle die Landes-IK 934200022 zu speichern. Für dieses IK ist keine TAN-Vereinbarung abzuschließen.

Im ZESAR-Web-Portal sind bestimmte Einstellungen vorzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass nach der Verfahrensumstellung keine weitere Ersterfassung von Rabattdaten im ZESAR-Web-Portal erfolgt. Einzelne Korrekturen müssen weiterhin möglich sein.

Einzelheiten zu den vorzunehmenden Einstellungen und der weiteren Vorgehensweise sind gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Gebietszentrum (Köln/Düsseldorf) im Detail abzustimmen.

Für alle anderen Kommunen gelten weiterhin die bisher getroffenen Regelungen.“

Az.: 14.5.1 Mitt. StGB NRW September 2016

## 490 2015 Höchststand bei Zuwanderung und Wanderungsüberschuss in Deutschland

Im Jahr 2015 war die Zuwanderung nach Deutschland nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) so hoch wie nie zuvor. Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.137.000 Personen nach Deutschland zugezogen. Das waren 672.000 Zuzüge mehr als im Jahr 2014 (+ 46 %). Insgesamt 998.000 Personen zogen im Jahr 2015 aus Deutschland fort, 83.000 mehr als im Vorjahr (+ 9 %). Damit ergibt sich mit einem Wanderungsüberschuss von 1.139.000 Personen aus der Bilanzierung der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands ein neuer Höchststand seit Bestehen der Bundesrepublik.

Der Anstieg der Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2015 ist auf die stärkere Zuwanderung ausländischer Personen zurückzuführen: Von den insgesamt 2.137.000 Zuwandernden hatten 2.016.000 einen ausländischen Pass, das waren 674.000 (+ 50 %) mehr als im Jahr 2014. Dagegen ist die Zahl der Zuzüge von Deutschen - dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte Deutsche - mit rund 121.000 Personen gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben.

Von den 998.000 Abgewanderten aus Deutschland im Jahr 2015 waren 859.000 ausländische Personen (+ 94.000) und 138.000 Deutsche (- 10.000). Im Saldo aus Zu- und Fortzügen ergibt sich daraus ein Wanderungsüberschuss ausländischer Personen von rund 1.157.000 Personen (2014: + 577.000) und ein Wanderungsverlust deutscher Bundesbürgerinnen und -bürger von 18.000 Personen (2014: - 26.000). Damit werden die vorläufigen für die Wanderungen ausländischer Personen im Wesentlichen bestätigt.

Rund 45 % der Zugewanderten waren Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), 13 % besaßen Staatsangehörigkeiten aus anderen europäischen Ländern, 30 % hatten die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates und 5 % die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates. Beim Wanderungsüberschuss untergliedert nach der Staatsangehörigkeit ergibt sich ein etwas anderes Bild: Den größten Anteil hatten hier mit 47 % Bürgerinnen und Bürger asiatischer Staaten.

Für EU-Bürgerinnen und Bürger ergab sich ein Anteil von 27 %, für Bürgerinnen und Bürger aus anderen europäischen Ländern ein Anteil von 11 % sowie für Personen eines afrikanischen Staates ein Anteil von 7 %. Die Unterschiede zwischen Zuwanderung und Wanderungsüberschuss entstehen dadurch, dass der hohen Zahl von Zuzügen aus der EU wie in den vergangenen Jahren eine ebenfalls hohe Zahl von Fortzügen gegenüber steht.

Der Wanderungsüberschuss Asiens stieg vor allem für Personen mit Staatsangehörigkeit aus Syrien (von 66 000 auf 298.000), Afghanistan (von 11.000 auf 80.000), Irak (von 4.000 auf 60.000) und Pakistan (von 7.000 auf 20.000). Aus Europa gab es eine Zunahme vor allem für Personen mit Staatsangehörigkeit aus Albanien (von 12.000 auf 47.000) sowie in der EU aus Rumänien (von 80.000 auf 92.000), Kroatien (von 25.000 auf 40.000) und Bulgarien (von 35.000 auf 40.000). Zeitgleich ging der Wanderungsüberschuss für Personen mit Staatsangehörigkeit aus Serbien von 15.000 auf 7.000 zurück.

Alle Bundesländer hatten eine positive Wanderungsbilanz mit dem Ausland. Allerdings entfielen knapp drei Viertel der Zuwanderung ausländischer Personen auf insgesamt nur fünf Bundesländer: Der Wanderungsüberschuss war besonders hoch in Nordrhein-Westfalen (277.000 Personen), Baden-Württemberg (173.000 Personen), Bayern (169.000 Personen), Niedersachsen (115.000 Personen) sowie Hessen (95.000 Personen).

Auch wenn die Wanderungsstatistik keine Angabe zum Aufenthaltsstatus liefert, lässt die Staatsangehörigkeit der Migrantinnen und Migranten darauf schließen, dass die Zuwanderung von Schutzsuchenden einen großen Anteil am Anstieg der Zuwanderung im Jahr 2015 hatte. Parallel dazu setzte sich der in den Vorjahren stetige Anstieg der Zuwanderung der neuen EU-Mitglieder weiter fort.

In der Wanderungsstatistik werden Zuzüge und Fortzüge von Personen dargestellt, die nach den melderechtlichen Regelungen bei den zuständigen Meldebehörden an beziehungsweise abgemeldet werden. Schutzsuchende sind meldepflichtig und demnach grundsätzlich in den

Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass eine zeitnahe Erfassung aller Schutzsuchenden durch die Meldebehörden nicht möglich war. Wegen Fehlbuchungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Deutschlands können auch Doppelerfassungen vorgekommen sein. Detaillierte Ergebnistabellen zur Wanderungsstatistik finden sich in der Fachserie „Vorläufige Wanderungsergebnisse 2015“.

Az.: 16.0.1

Mitt. StGB NRW September 2016

## **491 2015 bundesweit mehr Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen**

Ende 2015 erhielten nach einer Pressemitteilung von IT NRW vom 13.07.2016 in Nordrhein-Westfalen 224.029 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sog. Regelleistungen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das waren 137.671 Personen oder 159,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

87,5 Prozent der Empfänger erhielten im vergangenen Jahr Zuweisungen in Form von Wertgutscheinen, Geld- oder Sachleistungen; 12,5 Prozent bekamen Hilfe zum Lebensunterhalt. 44.848 Menschen erhielten neben Regelleistungen zusätzlich besondere Unterstützungen (z. B. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt).

Die meisten Regelleistungsempfänger in NRW stammten 2015 aus Asien (56,2 Prozent). Mit knapp 58.062 (2014: 6.270) bildeten Syrer dabei die größte Gruppe, gefolgt von Irakern (20.524) und Afghanen (13.773). Knapp 30 Prozent der Empfänger kamen aus einem europäischen Staat außerhalb der EU; die meisten europäischen Leistungsbezieher hatten die albanische (20.548) oder serbische (15.701) Staatsangehörigkeit.

69,2 Prozent der Regelleistungsempfänger waren im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren, bei 30,1 Prozent handelte es sich um Kinder und Jugendliche (ohne unbegleitet eingereiste Minderjährige aus dem Ausland). Nahezu zwei Drittel (64,8 Prozent) der Empfänger waren männlich. Die Empfänger verteilten sich auf insgesamt 129.548 Haushalte; 76.598 Haushalte (59,1 Prozent) waren in Gemeinschaftsunterkünften, 33.429 (25,8 Prozent) dezentral (d. h. Unterbringung erfolgt in angemieteten Wohnungen) und 19.521 (15,1 Prozent) in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Die Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich in NRW im Jahr 2015 auf rund 1,22 Milliarden Euro; das waren 669 Millionen Euro (+121 Prozent) mehr als 2014. Nach Abzug der Einnahmen (z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche, Leistungen von Sozialleistungsträgern) verblieben Nettoausgaben in Höhe von 1,21 Milliarden Euro.

Eine auf die einzelne Kommune bezogene Darstellung können die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Asylrecht“ abrufen.

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW September 2016

Das OVG Nordrhein Nordrhein-Westfalen hat mit unanfechtbarem Beschluss vom 08.07.2016 (Aktenzeichen: 3 A 964/15) entschieden, dass bei einem Finanzbeamten eine Kontaktdermatitis gegen Tonerstaub nicht als Dienstunfall anzuerkennen ist. Der Kläger war zunächst Sachbearbeiter, anschließend Sachgebietsleiter in verschiedenen Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen. Er machte geltend, durch Tonerstaub aus Laserdruckern an einer Kontaktdermatitis erkrankt zu sein.

Der Tonerstaub befinde sich sowohl in der Raumluft der Finanzämter als auch auf den dort zu bearbeitenden Schriftstücken. Die Oberfinanzdirektion lehnte eine Anerkennung der Erkrankung als Dienstunfall ab. Die dagegen gerichtete Klage hatte beim Verwaltungsgericht Münster keinen Erfolg. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 8. Juli 2016 ab.

Zur Begründung hat der 3. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Erforderlich sei nicht nur eine Gefahr der Erkrankung, sondern dass der Beamte dieser Gefahr besonders ausgesetzt sei. Die besondere Gefährdung müsse für die dienstliche Verrichtung des Beamten typisch sein und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung bestehen. Erforderlich sei mithin zweierlei. Zum einen müsse die konkrete dienstliche Tätigkeit ihrer Art nach eine hohe Wahrscheinlichkeit gerade der konkreten Erkrankung beinhalten.

Diese Wahrscheinlichkeit müsse zum anderen deutlich höher sein als bei der übrigen Bevölkerung. Für beides seien die vom Kläger angeführten Quellen unergiebig. Zwar möge sich aus ihnen ergeben, dass Tonerstaub eine Kontaktdermatitis verursachen könne. Doch folge aus ihnen weder, dass die Tätigkeit im Innendienst eines Finanzamtes eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erkrankung an einer Kontaktdermatitis mit sich bringe, noch, dass diese Wahrscheinlichkeit wesentlich höher sei als in anderen Berufen wie etwa bei Friseuren. (Quelle: Pressemitteilung OVG NRW vom 12.7.2016)

Az.: 14.2.1

Mitt. StGB NRW September 2016

### 493 Laufbahnwechsel im feuerwehrtechnischen Dienst

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat sich gegenüber dem NRW-Landtag mit Schreiben vom 27.06.2016 dahingehend geäußert, dass der feuerwehrtechnische Dienst auch nach dem neuen Dienstrechtsmodernisierungsgesetz weiterhin eine technische Laufbahn mit geregelter Vorbereitungsdienst gemäß § 117 Abs. 4 Nr. 1 LBG NRW i. V. m. §§ 3, 9, 15 L VOFeu bzw. § 116 Abs. 4 Nr. 1 des neuen LBG NRW i. V. m. §§ 3, 9, 15 LVOFeu ist. Das Ministerium hat sich ferner zu den nachfolgenden Fragen geäußert:

1. Wann und wie ist es Beamten der Feuerwehr möglich, nach Bestehen der Laufbahnprüfung am 1. August

2016 einen Laufbahnwechsel von A9mD nach A10gD zu vollziehen?

2. Vor dem Hintergrund der Veränderung des Einstiegsamtes für den gehobenen Dienst der technischen Beamten: Werden Beamte der Feuerwehr, die derzeit noch mit A8mD besoldet sind, A10gD erreichen können?
3. Wann wird die Laufbahnverordnung der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Dienstrechtsmodernisierung angepasst?

Die auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbände sowie die Spitzenorganisationen nach § 94 LBG NRW bzw. § 93 des neuen LBG NRW werden derzeit zur Überarbeitung der LVOFeu angehört, und ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Da die Anhörung der Verbände noch andauert, kann die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Angaben zu den künftigen Regelungen der LVOFeu machen.

Derzeit sieht die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (L VOFeu) unter den Voraussetzungen des § 13 die Möglichkeit des Aufstiegs nach Prüfung von der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor. Der oben genannte Aufstieg soll - soweit nach dem Stand der Anhörung absehbar - auch in der neuen Laufbahngruppenstruktur weiterhin möglich sein. Die Anpassung der LVOFeu soll noch in diesem Jahr erfolgen.

4. Welche Amtszulagen gibt es nach der neuen gesetzlichen Regelung im Einzelnen und welche fallen weg?

Im Einzelnen werden im feuerwehrtechnischen Dienst folgende Zulagen gezahlt:

- Amtszulage: Jeweils bis zu 30 % der Stellen der Hauptbrandmeisterinnen bzw. der Hauptbrandmeister können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage (Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der LBesO A, Anlage 1 zum neuen LBesG NRW) ausgestattet werden. Die Amtszulage konnte bereits nach altem Recht gewährt werden. Der Betrag ab 1.7.2016 ist gegenüber dem alten Recht unverändert: 272,09 €. Es sind keine Amtszulagen weggefallen.
- Strukturzulage: Beamtinnen und Beamte im technischen Feuerwehrdienst mit den Einstiegsämtern A 7 und A 10 erhalten ab dem 1.7.2016 eine Strukturzulage nach § 47 LBesG NRW. Diese Zulage entspricht der bisherigen allgemeinen Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen (BBesO) A und B in der Fassung des übergeleiteten Besoldungsgesetz NRW (ÜBesG NRW). Die Beträge haben sich gegenüber dem alten Recht nicht verändert und liegen aktuell je nach Besoldungsgruppe zwischen 19,57 € und 85,09 €.

- Feuerwehruzulage: Wie im alten Recht sieht auch die neue gesetzliche Regelung eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr vor. Der Anspruch richtet sich nach § 50 LBesG NRW (Entwurf) und entspricht der Zulage nach der bisherigen Vorbemerkung Nr. 10 zu den BBesO A und B in der Fassung des ÜBesG NRW. Die Zulage wird wie bisher nach einer Dienstzeit von einem Jahr in Höhe von aktuell 63,69 € und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in Höhe von aktuell 127,38 € gezahlt.
- Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in NRW: Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Schichtdienst, die sich gern. § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVOFeu) vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442) zu einer freiwilligen, erhöhten wöchentlichen Regelarbeitszeit bereit erklärt haben, kann bei Ableistung einer über § 2 Abs. 1 AZVOFeu hinausgehenden Arbeitszeit von im Monat durchschnittlich wöchentlich 6 Stunden unverändert die sogenannte Opt-Out-Zulage in Höhe von bis zu 30 € gewährt werden. Diese Regelung läuft zum 31.12.2016 aus.

Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abgerufen werden.

Az.: 14.1.1 Mitt. StGB NRW September 2016

#### **494                    Pressemitteilung: Einigung zu Kosten der Integration ein erster Schritt**

Die gestrige Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Aufteilung der Integrationskosten ist ein positives Signal für die NRW-Kommunen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich gemacht: „Damit haben sich Bund und Länder zu ihrer finanziellen Verantwortung für die Integration der Flüchtlinge bekannt.“

Das sei für die Kommunen unverzichtbar, denn die von ihnen vor Ort gestaltete Integration könne nur gelingen, wenn sie ausreichend finanziert sei. Wichtig sei auch, dass von den insgesamt sieben Mrd. Euro, die für die kommenden drei Jahren zugesagt sind, bereits in diesem Jahr ein Teil der Mittel zur Verfügung gestellt werde. Es komme nun darauf an, dass das Land die Gelder 1:1 an die Kommunen weitergebe.

Allerdings - so Schneider - legten bisherige Schätzungen wissenschaftlicher Institute zu den Kosten der Integration einen jährlichen Finanzbedarf von mehr als zehn Mrd. Euro zugrunde. Somit sei auch nach der Einigung von Bund und Ländern davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der bei Land und Kommunen anfallenden Kosten nicht abgedeckt werde. „Insofern muss genau beobachtet werden, wie sich die tatsächlichen Integrationskosten entwickeln und ob die vereinbarten Summen auskömmlich sind“, machte Schneider deutlich.

Zudem könne derzeit niemand genau sagen, wie viele Flüchtlinge in den kommenden drei Jahren zusätzlich nach Deutschland kommen. „Gegebenenfalls wird es nötig sein, die Vereinbarung im Lichte der aktuellen Flüchtlingszahlen neu zu bewerten und die Erstattungssumme zu erhöhen“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW September 2016

#### **495                    Erlass zu Umgang mit Asyl-Folgeantragstellenden**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Erlass vom 30.6.2016 eine Änderung der Verwaltungspraxis im Umgang mit Asylfolgeantragstellern (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Asylgesetz) angeordnet. Wenn ein Asylfolgeantragsteller, der das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hat, in die Bundesrepublik wieder einreist, so ist er verpflichtet, sich bei der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu melden und zur dortigen Wohnsitznahme verpflichtet.

Der Asylfolgeantragsteller durchläuft für seinen Asylfolgeantrag das reguläre Aufnahmeverfahren wie im Rahmen eines Asylersantrags. Damit besteht für diese Personengruppe zunächst eine Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes. Es erfolgt keine automatische Unterbringung in die Zuweisungskommune aus dem Asylverfahren. Die Zuständigkeit einer Kommune für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylfolgeantragstellern beginnt nur bei einer erneuten Zuweisung der Person im Rahmen des Asylfolgeverfahrens durch die Bezirksregierung Arnsberg. Den Erlass können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Asylrecht abrufen.

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW September 2016

#### **496                    Infobrief zu Flucht und Integration**

Die Bundesregierung stellt in ihrem neu erscheinenden Infobrief ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Fluchtursachen, Begrenzung der Flüchtlingsströme und Integration von bleibeberechtigten Menschen in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt vor. Diesen Infobrief können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Integration abrufen.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW September 2016

#### **497                    Pressemitteilung: Erfolgreiche Eingliederung braucht mehr Ressourcen**

Zur Umsetzung kommunaler Integrationspläne sind erhebliche zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen erforderlich. Darauf hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes hingewiesen. Nachdem die Bundesregierung ein



Gesetz zur Integration auf den Weg gebracht habe, müsse sie nun auch die Finanzierung der Integration durch den Bund sicherstellen. „Dies ist bei dem für morgen geplanten Gespräch zwischen den Spitzen der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten und -präsidentinnen zu klären“, forderte Ruthemeyer.

Bekanntlich sei der Integrationsprozess für die dauerhaft in Deutschland bleibenden Flüchtlinge bereits in Gang gesetzt worden und müsse nun mit Nachdruck vorangetrieben werden. Integration finde in den Städten und Gemeinden statt, vor allem in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft. „Es sind vor allem die Bürger/innen, welche die Neuankömmlinge mit den Werten unserer Gesellschaft vertraut machen“, betonte Ruthemeyer.

Fast alle Kommunen erarbeiteten derzeit umfassende Integrationskonzepte oder entwickelten vorhandene Konzepte weiter. Diese könnten allerdings nur bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel umgesetzt werden. Dies zeigten auch die Berechnungen renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration für das laufende Jahr. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Milliarden Euro. Das Münchner ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Milliarden Euro und das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Milliarden Euro aus.

„Dabei wird ein erheblicher Teil dieser jährlichen Kosten auf der kommunalen Ebene anfallen“, legte Ruthemeyer dar. Dies beginne bei der Schaffung zusätzlicher Plätze in Kitas, an Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell qualifiziertes Personal und setze sich fort in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, der Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen.

Viele Kommunen in prekärer Finanzlage hätten große Schwierigkeiten, integrationspolitisch notwendige, aber nicht explizit vorgeschriebene Maßnahmen in die Haushalte einzuplanen. „Damit droht die Gefahr, dass Integration von der Kassenlage der jeweiligen Kommune abhängt“, warnte Ruthemeyer. Dies belege die jüngste Haushaltsumfrage des StGB NRW. Danach kann weiterhin nur ein verschwindend geringer Teil der NRW-Kommunen ihren Etat ohne Griff in die Rücklage ausgleichen.

Die NRW-Kommunen forderten deshalb von Bundesregierung und Landesregierung einen Masterplan sowie ein Gesamtfinanzierungspaket, das den Kommunen Planungssicherheit gewähre. Die steigenden Steuereinnahmen von Bund und Ländern sollten in den kommenden Jahren dazu verwendet werden, die Integration der Flüchtlinge in Deutschland voranzubringen.

Auf jeden Fall müsse das benötigte Geld direkt den Kommunen zufließen. Diese Mittel müssten gewährt werden unabhängig von der bereits beschlossenen Entlastung der Kommunen um fünf Mrd. Euro jährlich bundesweit. Denn dieses Geld diene primär dazu, die steigenden Belastun-

gen im Sozialbereich abzufedern und den Kommunen wieder mehr Spielraum für Investitionen zu geben.

„Mit diesen Mehreinnahmen können die Städte, Gemeinden und Kreise rasch und unbürokratisch tragfähige Integrationskonzepte umsetzen“, machte Ruthemeyer deutlich. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten gerade auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW September 2016

## **498                      Pressemitteilung: Klare Bedingungen für Wohnsitzauflage nötig**

Eine befristete Wohnsitzauflage für Flüchtlinge und Asylsuchende, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Integration von Menschen aus anderen Kulturkreisen voranbringen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes hingewiesen. Eine solche Wohnsitzauflage müsste den betreffenden Personen den Ort, an dem sie bereits ihr Asylverfahren abgewartet haben, für mehrere Jahre weiterhin als Wohnort in NRW zuweisen. „Dies gibt den Städten und Gemeinden mehr Planungssicherheit bei ihren Investitionen“, machte Schneider deutlich.

Ein weiterer Vorteil liege darin, eine Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägung an wenigen Orten zu verhindern. Denn dies würde eine Integration in die deutsche Gesellschaft erschweren oder unmöglich machen. „Integration gelingt nur, wenn die Anzahl der Neuankömmlinge in einer Gemeinschaft überschaubar bleibt“, so Schneider. Ohne die Möglichkeit, befristet eine Wohnortpflicht auszusprechen, drohe eine Ghetto-Bildung in Großstädten oder Mittelzentren mit dem Entstehen von Parallelgesellschaften. In diesen fehle der Anreiz, Deutsch zu lernen, was aber eine Grundvoraussetzung zur Integration darstelle.

Positiv an dem Entwurf eines Integrationsgesetzes sei, dass die geplante Wohnsitzauflage bundesweit gelten soll. „Sonst droht die Abwanderung der Flüchtlinge in die alten Bundesländer, vor allem in die Ballungszentren von NRW, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern“, warnte Schneider. Zudem müsse es möglich sein, die Wohnsitzauflage für einzelne Kommunen und nicht nur für Regionen zu verhängen. „Sonst besteht die Gefahr einer Bündelung der Flüchtlinge in den Mittel- und Oberzentren“, so Schneider.

Nun komme es darauf an, wie die Wohnsitzauflage auf Landesebene umgesetzt wird. „Wir werden diesen Prozess kritisch begleiten“, kündigte Schneider an. Dabei sei der bisher verwendete Verteilungsschlüssel nach Einwohnerzahl und Fläche der Kommunen vollkommen ausreichend. „Eine Einbeziehung weiterer Kriterien wie Arbeitsplatzangebot oder Wohnungsbestand würde die Verteilung nicht

gerechter machen und weit mehr Verwaltungsaufwand verursachen“, legte Schneider dar.

Die Kommunen könnten einer befristeten Wohnsitzauflage nur unter klaren Voraussetzungen zustimmen, machte Schneider deutlich: „Mit der Wohnsitzauflage muss ein Infrastrukturprogramm einhergehen“. Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssten in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich mit den Ballungszentren Schritt zu halten. „Niemandem ist mit der zwangsweisen Ansiedlung von Flüchtlingen geholfen, die dauerhaft ohne Chance auf dem Arbeitsmarkt sind und in den sozialen Hilfesystemen hängenbleiben“, so Schneider. Daher müsse die Wohnsitzauflage von einem zweiten Arbeitsmarkt flankiert werden. Außerdem müssten Bund und Land die Kosten der Integration - insbesondere für zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten und Schulen - komplett übernehmen.

Az.: 16.0.12

Mitt. StGB NRW September 2016

#### **499 Merkblatt zu neuer Amtsbezeichnung Brandrätin / Brandrat**

Am 1. Juli 2016 ist das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Seitdem werden Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A13 einheitlich mit der Amtsbezeichnung „Brandrätin“ bzw. „Brandrat“ bezeichnet; die Dienstbezeichnung „Oberamtsrat“ ist entfallen.

Der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in NRW und der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Feuerwachen in NRW ein Merkblatt entwickelt, welches sich mit praktischen Fragen, die hieraus resultieren, befasst. Das Merkblatt ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Internet-Angebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar. Nähere Festlegungen zu den Auswirkungen auf den feuerwehrtechnischen Dienst werden voraussichtlich mit einer Novellierung der LVO Feu durch das MIK NRW erfolgen.

Az.: 14.0.10

Mitt. StGB NRW September 2016

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

#### **500 Bruttoinlandsprodukt bundesweit im 2. Quartal 2016 gestiegen**

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat über aktuelle Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt informiert.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im zweiten Quartal 2016 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,4 Prozent höher als im ersten Quartal 2016. Bereits zum Jahresbeginn 2016 hatte es einen kräftigen Anstieg des BIP von 0,7 Prozent gegeben.

Positive Impulse kamen im Vorquartalsvergleich - preis-, saison- und kalenderbereinigt - insbesondere vom Außenbeitrag. Nach vorläufigen Berechnungen stiegen die Exporte gegenüber dem ersten Quartal 2016, während die Importe leicht rückläufig waren. Auch die privaten Konsumausgaben und die Konsumausgaben des Staates stützten das Wachstum. Gebremst wurde das Wachstum hingegen durch schwache Bruttoinvestitionen; insbesondere in Ausrüstungen und Bauten wurde nach einem starken ersten Quartal weniger investiert.

Im Vorjahresvergleich hat sich das Wirtschaftswachstum ebenfalls erhöht: Das preisbereinigte BIP stieg im zweiten Quartal 2016 um 3,1 Prozent und damit so stark wie seit fünf Jahren nicht mehr. Korrigiert um den außergewöhnlich hohen Kalendereinfluss ergibt sich ein BIP-Wachstum von 1,8 Prozent nach 1,9 Prozent (unbereinigt 1,5 Prozent) im ersten Quartal 2016. Die Wirtschaftsleistung im zweiten Quartal 2016 wurde von 43,5 Mio. Erwerbstätigen im Inland erbracht, das waren 529.000 Personen oder 1,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Ausführlichere Ergebnisse gibt das Statistische Bundesamt am 24. August 2016 bekannt. Die vollständige Pressemitteilung kann über das Internetangebot von destatis ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) über Startseite > Presse & Service > Presse > Pressemitteilungen > Bruttoinlandsprodukt im 2. Quartal 2016 um 0,4 % gestiegen abgerufen werden.

Az.: 41.0.5 mu

Mitt. StGB NRW September 2016

#### **501 Wirtschaftsleistung bundesweit 1. Halbjahr 2016**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) aktuell mitteilt, erzielte der Staat im ersten Halbjahr 2016 nach vorläufigen Ergebnissen einen Finanzierungsüberschuss von 18,5 Milliarden Euro, wobei es sich allerdings um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 handelt. Außerdem ließen sich von den Ergebnissen für das erste Halbjahr nur begrenzt Rückschlüsse auf das Jahresergebnis ziehen, da der Finanzierungssaldo des Staates in der zweiten Jahreshälfte strukturell bedingt regelmäßig niedriger ausfällt, stellt Destatis klar.

Die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung konnten, so Destatis, damit weiter von einer günstigen Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie einer moderaten Ausgabenpolitik profitieren.

Wie Destatis weiterhin mitteilt, hat die deutsche Wirtschaft ihren Wachstumskurs mit etwas abgeschwächtem Tempo fortgesetzt: Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im zweiten Quartal 2016 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,4 Prozent höher als im ersten Quartal 2016. Zum Jahresbeginn 2016 hatte es einen kräftigen Anstieg des BIP von 0,7 Prozent gegeben.

Az.: 41.0.5 mu

Mitt. StGB NRW September 2016

## 502 Dialogprozess zum Grünbuch Energieeffizienz

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat den öffentlichen Dialogprozess zum Grünbuch Energieeffizienz eingeleitet. Dieses formuliert Leitfragen und Thesen zu den zentralen Herausforderungen und Handlungsansätzen für die langfristige Senkung des Energieverbrauchs.

Für Diskussion sorgt derweil der im Grünbuch enthaltene Vorschlag, die Benzinpreise an den Tankstellen durch eine Indexierung der Steuersätze quasi festzuschreiben, um einen gleichmäßigen Anreiz zur Senkung des Energieverbrauchs zu setzen und die zusätzlichen Erträge aus höheren Steuereinnahmen für die Förderung der Energieeffizienz zu verwenden. Neben den Zweifeln die Ökonomen gegen das Funktionieren dieses Modell vorbringen, sind aus kommunaler Sicht die Auswirkungen auf den ländlichen Raum zu beachten. Insbesondere Pendler wären von der vorgeschlagenen Indexierung betroffen - damit indirekt auch die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebensmittelpunkt.

Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) wurden bereits im Dezember 2014 neue Anreize für Effizienzinvestitionen durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen und weiterführenden Arbeitsprozessen geschaffen. Die ambitionierten Ziele des Energiekonzepts geben aber vor, dass das Tempo weiterhin gesteigert wird und die bestehenden Energieeffizienzpotenziale noch besser genutzt werden müssen. Bereits jetzt muss daher eine weitergehende, mittel- bis langfristige Energieeffizienzstrategie mit einem Zeithorizont bis 2050 definiert werden. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 12. August 2016 eine öffentliche Konsultation zum „Grünbuch Energieeffizienz“ gestartet.

### Leitfragen und Thesen

Das Grünbuch Energieeffizienz formuliert Leitfragen und Thesen zu den zentralen Handlungsfeldern und Herausforderungen für die langfristige Senkung des Energieverbrauchs. Dies dient dazu, den Dialog auf die wichtigsten Aspekte in den folgenden fünf Handlungsfeldern zu fokussieren:

- **Efficiency First:** Wie kann das Grundprinzip des Vorrangs der Energieeffizienz konkret in Planungs- und Steuerungsprozessen der Energiepolitik und des Energiemarktes angewandt werden?
- **Weiterentwicklung des Instrumentariums:** Wie kann das heutige Instrumentarium der Energieeffizienzpolitik weiterentwickelt werden, um das Ziel einer Halbierung des Primärenergieverbrauchs bis 2050 zu erreichen? Wie kann grundlegenden Herausforderungen und aktuellen Entwicklungen begegnet werden?
- **Energieeffizienz-Politik auf europäischer Ebene:** Wie entwickelt sich der europäische Rahmen für Effizienzpolitik und wie kann eine effektive Aufgabenteilung zwischen europäischer und nationaler Ebene erreicht werden?
- **Sektorkopplung:** Wenn wachsende Anteile von erneuerbaren Energien im Stromsektor für die weitgehende

Dekarbonisierung in anderen Sektoren genutzt werden: Welche Anforderungen sind für einen energieeffizienten Einsatz aus Strom aus erneuerbaren Energien in Abwägung mit anderen Dekarbonisierungsoptionen zu formulieren?

- **Digitalisierung:** Welche Herausforderungen und Chancen bietet der Einsatz digitaler Technologien für die Steuerung von Energieverbrauch und -erzeugung? Wie werden „digitale Geschäftsmodelle“ den Energiemarkt verändern, und was bedeutet dies für die Energieeffizienz-Politik?

### Konsultationsprozess

Der Konsultationsprozess besteht u. a. aus den folgenden Elementen:

- **Online-Konsultation:** Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger und alle betroffenen Kreise haben die Möglichkeit, bis zum 31. Oktober 2016 über [www.gruenbuch-energieeffizienz.de](http://www.gruenbuch-energieeffizienz.de) ihre Stellungnahmen zum BMWi-Grünbuch zu übermitteln.
- **Energiewende Plattform Energieeffizienz:** In den Plattformen Energieeffizienz und Gebäude wird mit den Teilnehmern eine Diskussion zum Grünbuch erfolgen.
- **Regionalveranstaltungen zum Grünbuch,** über die das BMWi auf der Internetseite [www.gruenbuch-energieeffizienz.de](http://www.gruenbuch-energieeffizienz.de) informieren wird.

Nach Abschluss der Konsultationsphase wird das BMWi Ende 2016 einen Bericht zum Dialogprozess vorlegen. Auf dieser Basis werden Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen für eine mittel- und langfristige Effizienzstrategie erarbeitet und in einem „Weißbuch Energieeffizienz“ des BMWi gebündelt.

### „Atmende“ Energiesteuer

Für Diskussion hat insbesondere der im Grünbuch formulierte Vorschlag des Wirtschaftsministeriums gesorgt, die Benzinpreise an den Tankstellen durch eine Indexierung der Steuersätze quasi festzuschreiben. Sinken beispielsweise die Rohölpreise, würde nach diesem Modell die Mineralölsteuer steigen, während der Benzinpreis unverändert bliebe.

Bei höheren Preisen würde die Steuer entsprechend sinken. Dies hätte laut BMWi den Vorteil, dass der Anreiz zur Senkung des Energieverbrauchs mit jeder verbrauchten Energieeinheit gleich hoch bleibt. Hintergrund ist der derzeit niedrige Ölpreis, der wenig Anreize bietet, Energie zu sparen oder auf erneuerbare Energien umzusteigen. Die zusätzlichen Erträge aus den höheren Steuereinnahmen könnten der Förderung der Energieeffizienz zu Gute kommen.

Nach einem Artikel in der Welt vom 17. August 2016 kommen Ökonomen zu unterschiedlichen Einschätzungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Vorschlages. Autofahrer reagierten nur geringfügig auf höhere Preise an Zapfsäulen, sagt Thomas Puls vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Eine Steuer, die den Spritpreis künstlich hoch halte, würde nicht unmittelbar zu weniger Verbrauch bei den Autofahrern führen. Gernot Klepper vom Institut für

Weltwirtschaft in Kiel hingegen hält den Ansatz für grundsätzlich richtig, um für höhere Energiepreise zu sorgen.

Dies wäre aus Sicht von Klepper ein klares Signal, dass es sich nicht lohnt, auf weiterhin niedrige Ölpreise zu spekulieren. Langfristig müssten die Energiepreise nicht nur stabil sein, sondern steigen. Dagegen befürwortet Claudia Kemfert vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) den Vorschlag, weil er das Gelingen der Energiewende unterstütze. Sie schlägt vor, mit den zusätzlichen Einnahmen beispielsweise Kaufprämien für Autos mit alternativen Antrieben zu fördern.

Aus kommunaler Sicht wären zusätzliche Mittel für die Förderung von Autos mit alternativen Antrieben und zur Förderung der für die E-Mobilität wichtigen (Schnell-)Ladeinfrastruktur grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind neben den Zweifeln der Ökonomen an der Funktionsfähigkeit des Modells auch regionalpolitische Einwände angebracht. Die Menschen im ländlichen Raum sind besonders stark auf das Auto angewiesen, etwa bei Fahrten zu Arbeits- und Ausbildungsstätten. Insofern würde sie eine atmende Energiesteuer, die über die Zapfsäule funktioniert, in besonderem Maße treffen.

Im Ergebnis könnte ein solches Modell mithin Auswirkungen auf die Wohnortwahl bzw. den Verbleib im ländlichen Raum haben und die Attraktivität ländlicher Räume weiter schwächen. Steuererleichterungen, etwa zur Förderung alternativer Antriebe oder auch zum Aufbau von Ladeinfrastruktur hätten dagegen den Vorteil, dass sie eine neutrale Wirkung haben, was den jeweiligen Wohnsitz angeht.

Im Übrigen würde ein solches Modell auch ökonomische Anreize bei den Mineralölkonzernen setzen. Diese könnten das Delta bis zum Preis, der nicht unterschritten werden darf, für Mitnahmeeffekte nutzen, von denen weder der Staat noch die Energiewende profitieren würde.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW September 2016

### **503 Landgericht Hannover in Konzessionsache für Stadtwerke Hameln**

Das Landgericht Hannover hat die auf Unterlassung des Vertragsschlusses gerichteten Klagen der Westfalen Weser Netz GmbH abgewiesen. Das Auswahlverfahren der Gemeinden sei transparent und diskriminierungsfrei gewesen, so das Landgericht Hannover.

Die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover hat in den Verfahren (Az. 25 O 19/16 - 25 O 22-16) der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) gegen die Gemeinden Aerzen, Coppenbrügge, Salzhemmendorf und Emmerthal entschieden, dass das Auswahlverfahren für die Vergabe der Konzessionsrechte ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Vertrag mit dem Gewinner des Auswahlverfahrens, der GWS Stadtwerke Hameln GmbH (GWS), geschlossen werden darf.

#### *Hintergrund*

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist Rechtsnachfolgerin der E.ON Westfalen Weser AG und betreibt die kommunalen

Versorgungsnetze im Gebiet der Beklagten im Landkreis Hameln-Pyrmont. Die zwischen den Beteiligten geschlossenen Stromkonzessionsverträge endeten am 31. Dezember 2011.

Nachdem die Beendigung der Konzessionsverträge im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, waren die Energieversorgungsunternehmen dazu aufgefordert, schriftliche Bewerbungen einzureichen. An diesem Auswahlverfahren beteiligten sich die GWS und die WWN. Im Laufe des Verfahrens teilten die Gemeinden der WWN mit, dass das Angebot der GWS im Ergebnis besser sei und man daher einen Vertragsschluss mit dieser beabsichtige. Dieser sollte frühestens am 12. April 2016 erfolgen.

Die WWN wollte daraufhin im Wege der einstweiligen Verfügung verhindern, dass die Beklagten mit der GWS einen Vertrag schließen. Dazu machte sie geltend, dass die Auswahlformulierungen und die Gewichtung der rechtlichen Anforderungen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen würden. Weiterhin sei die Bewertungsmethode intransparent und auf die Verdeckung von Manipulationen gerichtet und die konkrete Bewertung der Angebote fehlerhaft gewesen. Die Gemeinden waren der Ansicht, ein ordnungsgemäßes Auswahl- und Vergabeverfahren im Rahmen ihres Gestaltungsspielraumes durchgeführt zu haben.

#### *Entscheidung LG Hannover*

Das LG Hannover stellte im Urteil zunächst fest, dass Gemeinden beim Abschluss von Konzessionsverträgen als Unternehmer mit marktbeherrschender Stellung handeln. Demgemäß seien sie nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 EnWG verpflichtet, den Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen. Daher muss das Auswahlverfahren so gestaltet werden, dass die am Netzbetrieb interessierten Unternehmen erkennen können, worauf es der jeweiligen Gemeinde bei der Auswahlentscheidung ankommt.

Das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot verlangt, dass den am Netzbetrieb interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien der Gemeinde und ihre Gewichtung rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt und gegenüber den Bewerbern offengelegt werden. Materiell ist eine Auswahlentscheidung nach sachlichen Kriterien zu treffen, welche die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren - also nach an den energiewirtschaftlichen Zielen ausgerichteten Auswahlkriterien, die mit dem Wettbewerb um das Netz und der Auswahl des geeigneten Bieters erreicht werden sollen.

Im konkreten Fall habe das Auswahlverfahren den Anforderungen genügt. Die festgelegten Kriterien seien zulässig, hinreichend klar und transparent gewesen. Verfahrens- und Beurteilungsfehler wurden von der Kammer nicht festgestellt.

#### *Konsequenzen*

Die Bürgermeister der vier Gemeinden unterzeichneten nach Verkündung des Urteils die Verträge mit der GWS. Diese kündigte an, in Gespräche zur Netzübernahme mit der WWN eintreten und dabei mögliche Kooperationsal-

alternativen prüfen zu wollen. Die Pressemitteilung des Landgerichts Hannover ist abrufbar unter [www.landgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de) (Rubrik: Aktuelles und Medieninformationen / Medieninformationen).

Az.: 28.7.1-005 we Mitt. StGB NRW September 2016

#### **504 Entscheidungscompetenz über Freihandelsabkommen CETA**

Geht es nach der Europäischen Kommission, sollen die nationalen Parlamente der EU-Staaten nicht über das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) abstimmen. Dies erklärte EU-Kommissionspräsident Juncker am Rande des EU-Gipfels in Brüssel. Nachdem es dazu Kritik aus mehreren Mitgliedstaaten unter anderem der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat, kündigte Juncker an, dass die Kommission in den kommenden Tagen neu über diese Frage nachdenken werde. Bundeskanzlerin Merkel und auch der in der Bundesregierung für Handelsabkommen federführende Bundeswirtschaftsminister Gabriel hatten zuvor beide erklärt, dass der Bundestag in die Entscheidung über das Abkommen einbezogen werden müsse. Dies entspricht der kommunalen Position. Die EU-Kommission hat nunmehr im Streit über die Ratifizierung der Verträge nachgegeben und akzeptiert, dass die Verträge nur mit Zustimmung des Bundestages bzw. der anderen nationalen Parlamente in Kraft treten können.

Die diskutierte Frage zur Einbindung der nationalen Parlamente hat sowohl einen politischen als auch einen rechtlichen Hintergrund. Politisch befürchtet die Europäische Kommission, dass die Parlamente einzelner Staaten mit einem Veto künftig die europäische Handelspolitik blockieren können, wozu auch Referenden gehören. Unter anderem deshalb stellt sich die Kommission in der juristischen Frage, ob das Abkommen ein sog. gemischtes ist und deshalb der Zustimmung durch die nationalen Parlamente bedarf, auf den Standpunkt, dass CETA ein reines EU-Abkommen ist. In diesem Fall werden lediglich die Regierungen der Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament an der Ratifizierung beteiligt, nicht aber der Bundestag. Die Bundesregierung ist dagegen der Auffassung, dass das CETA-Abkommen ein gemischtes Abkommen ist, also sowohl die Kompetenzen der Europäischen Union als auch die Rechte der Mitgliedstaaten berührt. Dies entspricht der Rechtsauffassung des Juristischen Dienstes des Europäischen Rates.

Die Entscheidung über das CETA-Abkommen ist auch deshalb bedeutsam, gilt sie doch als Blaupause für das momentan mit den Vereinigten Staaten in der Verhandlung befindliche Handelsabkommen TTIP. Hält die Kommission an der Auffassung fest, dass es lediglich im Sinne eines „EU-only“ der Zustimmung der europäischen Ebene bedarf, müssten sich zum Erreichen einer Beteiligung der nationalen Parlamente die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einstimmig dafür aussprechen, CETA als sog. gemischtes Abkommen einzustufen. Allerdings gibt es in dieser Frage unterschiedliche Auffassungen. So hat bereits der italienische Wirtschaftsminister in einem Brief an EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström zugesagt, die

Kommissionslinie zu unterstützen.

Aus kommunaler Sicht ist es nicht nur rechtlich, sondern auch politisch erforderlich, die Legitimation der nationalen Parlamente zu den Handelsabkommen CETA aber auch TTIP einzuholen. In Deutschland sollten neben der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat auch die Kommunen beteiligt werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben. Eine nationale Beteiligung ist schon allein wegen der öffentlichen Kritik an den Handelsabkommen aber auch aufgrund der politischen Diskussion sowohl im Bund, in den Ländern und vor allem auch in den Kommunen unverzichtbar. Dies hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund zuletzt in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium deutlich gemacht.

Az.: 28.5 we Mitt. StGB NRW September 2016

#### **505 Einstufung von CETA als gemischtes Abkommen**

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Sitzung am 5. Juli beschlossen, dem Europäischen Rat vorzuschlagen, das geplante Handelsabkommen mit Kanada (CETA) als sog. gemischtes Abkommen abzuschließen. Dies ist die Voraussetzung für eine Ratifizierung des Abkommens durch die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten, wie sie die kommunalen Spitzenverbände, aber auch die Bundesregierung gefordert haben. Zuvor hatte es eine intensive Diskussion zur Frage gegeben, ob CETA ein gemischtes Abkommen ist und deshalb auch von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden muss.

Die Bundesregierung hatte in der Diskussion die Auffassung vertreten, dass im CETA-Abkommen auch Materien in Zuständigkeit der Mitgliedstaaten geregelt werden und CETA deshalb ein gemischtes Abkommen ist. Diese Einschätzung wird von den kommunalen Spitzenverbänden und vom VKU geteilt. Nur durch die Beratung in den nationalen Parlamenten kann eine intensive Befassung des Abkommens mit Blick auf die Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge gewährleistet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium klar definiert, wie die kommunale Daseinsvorsorge in Deutschland auch im Rahmen von internationalen Freihandelsabkommen abgesichert werden kann. Die Einhaltung dieser „roten Linien“ muss jetzt auch durch die Beratungen im Deutschen Bundestag überprüft werden können.

Der Europäische Rat wird in der Folge den Vorschlag der EU-Kommission beraten. Ziel ist es, im Herbst einen Ratsbeschluss zur Unterzeichnung von CETA zu fassen. Im Anschluss daran erfolgt das Zustimmungsverfahren im Europäischen Parlament.

Nach der jetzt getroffenen Entscheidung wird nach Einschätzung des in der Sache federführenden Bundeswirtschaftsministeriums neben dem Bundestag auch der Bundesrat mit der Zustimmung zum Abkommen befasst werden. Im Rahmen der Sitzung des Bundestagsausschus-

ses für Wirtschaft und Energie am 6. Juli hat Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel angekündigt, die Bundesregierung werde den Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes vorlegen, das auch im Bundesrat zustimmungspflichtig sei.

Es müsse jetzt definiert werden, welche Teile des Abkommens von den nationalen Parlamenten gebilligt werden müssten und welche nicht. Dazu gebe es aber noch keine Überlegungen. Seiner persönlichen Ansicht nach gehören die Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit in den Teil des Abkommens, der von den nationalen Parlamenten gebilligt werden müsse. Die Teile des Abkommens, die in die europäische Zuständigkeit fallen würden (EU only) könnten mit Zustimmung des Europäischen Parlaments vorläufig in Kraft treten. Es sei das Recht des Europäischen Parlaments, einen solchen Beschluss zu fassen.

Az.: 28.5-002 we Mitt. StGB NRW September 2016

## **506 Deutsche Texte zum Handelsabkommen CETA öffentlich**

Die Europäische Kommission hat am 8. Juli 2016 den deutschen Text des Abkommensentwurfs mit Kanada (CETA) sowie Beschlussvorschläge unter anderem zur vorläufigen Anwendbarkeit und zur Unterzeichnung des Abkommens veröffentlicht. Das Bundeswirtschaftsministerium begrüßte die Veröffentlichung der Texte in einer ersten Reaktion als einen weiteren Schritt zu mehr Transparenz.

Der Text des Abkommens und die Beschlussvorschläge wurden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBGG) durch das Bundeswirtschaftsministerium an den Bundestag übermittelt (§§ 4, 6 EUZBGG). Die vorgelegten Texte werden jetzt von der Bundesregierung geprüft. Der Text ist auf der Internetpräsenz der EU-Kommission unter folgen-dem Link abrufbar:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/D/E/1-2016-444-DE-F1-1-ANNEX-1.PDF> .

Az.: 28.5-002 we Mitt. StGB NRW September 2016

## **507 Handelsabkommen CETA weiter umstritten**

Das CETA Abkommen bleibt weiter umstritten. Nachdem der Bundeswirtschaftsminister und der Vorsitzende des Handelsausschusses des EU-Parlamentes in der vergangenen Woche für das Abkommen plädiert haben, gibt es jetzt vermehrt Gegenstimmen aus der SPD. In der vergangenen Woche hatte sich Sigmar Gabriel zu CETA und TTIP geäußert und dabei das Abkommen mit Kanada und die Verhandlungserfolge gelobt. So stehen im CETA Vertrag ein Handelsgerichtshof und keine anonymen Schiedsgerichte. Der Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz sei vertraglich verankert und die öffentliche Daseinsvorsorge auch weiterhin vor Zwangsprivatisierung geschützt.

Der Vorsitzende des Handelsausschusses des Europaparlamentes, Bernd Lange, veröffentlichte eine 28-seitige Synopse, in der er die von seiner Partei aufgestellten „ro-

ten Linien“ mit dem Vertragstext vergleicht. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die roten Linien weitestgehend eingehalten worden sind und noch offene Frage im weiteren parlamentarischen Prozess geklärt werden können.

Zu einer anderen Bewertung kommt der SPD Bundestagsabgeordnete Matthias Miersch. In einer siebenseitigen Bewertung vertritt er die Auffassung, dass von der Partei gezogene „rote Linien“ in zentralen Punkten nicht eingehalten werden.

Er kritisiert insbesondere das Kapitel über den Investitionsschutz und fordert die ersatzlose Streichung. Der Vertragstext biete in seiner jetzigen Form durch die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe beim Investitionsschutz ein Einfallstor für Auslegungsstreitigkeiten, obwohl die Rechtssysteme der Vertragspartner den Investoren einen ausreichenden Schutz bieten. Durch ein Streichen des Investitionsschutzkapitels würde auch die Notwendigkeit eines Handelsgerichtshofes entfallen. Weiterhin kritisiert er den Negativlistenansatz im Bereich der Daseinsvorsorge. Diese biete, insbesondere aufgrund der vielen im Annex geregelten Ausnahmen, einen unnötigen Ansatz für Auslegungsstreitigkeiten.

Die SPD wird am 19. September auf einem Parteikonvent über CETA beraten und bewerten, inwiefern die intern aufgestellten Kriterien eingehalten worden sind. Die kommunalen Spitzenverbände haben zusammen mit dem BMWi im Vorfeld der CETA Verhandlungen ebenfalls rote Linien herausgearbeitet. Hierzu finden auf Basis des deutschen Vertragstextes die Auswertungen innerhalb der kommunalen Spitzenverbände statt.

Dabei sind Nachbesserungen aus kommunaler Sicht bei der deutschen Sprachfassung insbesondere im Hinblick auf die „public-utility“-Klausel geboten. Während z.B. im Englischen der „public utility“-Begriff in erster Linie netzgebundene Infrastrukturen, darunter auch die Abwasserbeseitigung, umfasst, greift die deutsche Sprachfassung mit „öffentliche Versorgungsdienstleistung“ deutlich zu kurz. Notwendig ist eine Übersetzung, die umfassend auf die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge abstellt.

Dies werden die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium und in den kommenden Beratungen von Bundestag und Bundesrat zu CETA deutlich machen. Die Bewertung der Abgeordneten finden sich auf den nachfolgenden Webseiten: <http://www.matthias-miersch.de/> <http://www.bernd-lange.de/> .

Az.: 28.5-002 we Mitt. StGB NRW September 2016

## **508 Auswirkungen des Handelsabkommens CETA auf kommunale Daseinsvorsorge**

Im Hinblick auf die aktuell medial sehr im Fokus stehende Diskussion um potenzielle Auswirkungen des CETA Abkommens auf die kommunale Daseinsvorsorge und insbesondere die Wasserwirtschaft (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/ceta-erlaubt-klagen-gegen-wasserwirtschaft-a-1103741.html>) möchten wir über die aktuelle Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft in-

formieren, welche im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen erfolgte.

CETA enthält nach der Auffassung des BMWi für die kommunale Daseinsvorsorge keine Marktöffnungsverpflichtungen, die über das seit 1995 bestehende WTO Dienstleistungsabkommen GATS hinausgehen. Die so genannte „Public Utilities Klausel“ erlaube es, im Bereich der Daseinsvorsorge Monopole oder ausschließliche Rechte einzuräumen. Dieser Vorbehalt werde außerdem durch weitere spezifische Vorbehalte wie z.B. für die Wasserversorgung ergänzt.

Die EU und Deutschland behalten nach Auffassung des BMWi den Spielraum, Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Daseinsvorsorge sowie zur Regulierung aufrecht zu erhalten und auch zukünftig zu ergreifen. Die Rücknahme von Liberalisierungen, die innerstaatlich vorgenommen wurden, sei möglich. Auch seien Privatisierungen zuvor öffentlich-rechtlicher Aufgaben trotz CETA wieder rückgängig zu machen.

Aus Sicht des StGB NRW ist insbesondere die aktuelle Fassung der Public-Utilities-Klausel in der deutschen Übersetzung des Abkommens-Textes kritisch zu sehen. Hier wird lediglich ein Vorbehalt beim Marktzugang für öffentliche Versorgungsleistungen formuliert. Dies ist für die Ver- und Entsorgungsleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht ausreichend. Während z.B. im Englischen der „public utility“-Begriff in erster Linie netzgebundene Infrastrukturen, darunter auch die Abwasserbeseitigung, umfasst, greift die deutsche Sprachfassung mit „öffentliche Versorgungsdienstleistung“ deutlich zu kurz. Notwendig ist eine Übersetzung, die umfassend auf die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge abstellt.

Die kommunalen Spitzenverbände befinden sich gemeinsam mit dem VKU weiterhin zu der Frage mit dem BMWi im Gespräch, inwieweit der Textentwurf für CETA die „roten Linien“, die im gemeinsamen Positionspapier zum Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge formuliert wurden, beachtet.

#### *Textentwurf CETA*

Der nunmehr auch in deutscher Sprache vorliegende Textentwurf des Abkommens findet sich im Internet unter <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-470-DE-F1-3-ANNEX-13.PDF>. Für die kommunale Daseinsvorsorge bzw. Wasserwirtschaft wichtig Regelungen sind insbesondere:

Vorbehalt beim Marktzugang für öffentliche Versorgungsleistungen (Seite 97 des Entwurfs - sog. „Public Utilities-Klausel“):

„In allen EU-Mitgliedstaaten können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. ()“

Vorbehalt beim Marktzugang für Trinkwasser (Seite 101 des Entwurfs):

„Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Tätigkeiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, zu denen auch Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung an Privathaushalte, industrielle, gewerbliche oder andere Verwender, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung zählen.“

Vorbehalt Deutschlands beim Marktzugang für Abwasser (Seite 200 und 279 des Entwurfs - Dienstleistungen im Bereich Abwasser werden mit Abfall gleichgesetzt):

„Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen verbieten und eine Niederlassung erfordern. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung, die Niederlassung, die Erweiterung oder den Betrieb von Monopolen bzw. Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten, die Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung erbringen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. ()

Abfallbewirtschaftung: Dienstleistungen in den Bereichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und sanitäre Dienstleistungen“.

Die Antwort des BMWi kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daseinsvorsorge abgerufen werden.

Az.: 28.5-002 we

Mitt. StGB NRW September 2016

## **509 Bedrohung der Wasserwirtschaft durch Handelsabkommen CETA und TTIP**

Eine Studie, die im Auftrag der Stadtwerke Karlsruhe durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass der Investitionsschutz, der im CETA-Abkommen vorgesehen ist, ausländische Investoren bevorzugen und Trinkwasser kommerzielles Gut werden würde. Die Studie basiert auf den von der EU-Kommission veröffentlichten Texten zu CETA und TTIP. Ziel der Studie war es, einen Beitrag zur sachlichen Diskussion zur Auswirkung der Handelsabkommen auf die kommunale Wasserwirtschaft zu leisten.

Dabei wird insbesondere kritisiert, dass ausländischen Investoren ein Sonderklagerrecht gegenüber im Inland tätigen Unternehmen gewährt wird. Im CETA-Abkommen würden Wasserrechte grundsätzlich als Investitionen bezeichnet und damit de facto ein kommerzielles Gut im Handelsverkehr werden. Für die Stadtwerke könnte dies bedeuten, dass sie sich einem Klagerisiko bei der Vergabe von Grundwasservorkommen ausgesetzt sehen. Ferner könnte es bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu Problemen kommen, da ein ausländischer Investor dies mit einer Investitionsschutzklage hinauszögern oder sogar komplett verhindern könnte.

Aufgrund der Studie sehen die Stadtwerke Karlsruhe Probleme in Bezug auf das in Deutschland und der EU geltende Vorsorgeprinzip, welches ihrer Ansicht nach in den Abkommen nicht ausreichend berücksichtigt wird. In den USA und in Kanada sei das Prinzip des vorsorgenden Schutzes des Grundwassers nicht gesetzlich verankert. Es bestünden die Befürchtungen, dass die bestehenden Standards im Wettbewerb unterlaufen werden. Dies würde zu aufwändigen und kostenintensiven Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen im Grundwasser führen. Vonseiten der Stadtwerke Karlsruhe besteht die Befürchtung, dass eine Liberalisierung und Privatisierung der Wasserversorgung durch die Hintertür eingeführt werden könnte.

Es bleibt abzuwarten, ob die Ergebnisse der Studie zutreffend sind. Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine Kommerzialisierung des Wassers durch CETA nicht vorgesehen. Vielmehr stellt das Abkommen klar, dass keine Vertragspartei verpflichtet ist, eine kommerzielle Nutzung von Wasser zu erlauben. Die Nutzung von Wasserressourcen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung stellt nach Ansicht der Bundesregierung keine kommerzielle Nutzung dar.

Nach Ansicht der Bundesregierung schützt CETA öffentliche Dienstleistungen besser als das Grundgesetz, da die Investitionsstandards im Abkommen klarer definiert sind und der Investor nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen kann, wenn er eine Verletzung der Schutzstandards durch einen staatlichen Eingriff in seine Investition nachweisen kann. Maßnahmen zur Erreichung legitimer Politikziele werden dabei nicht als Enteignung betrachtet, sofern sie nicht unverhältnismäßig sind.

Aus kommunaler Sicht ist der Schutz von kommunalen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge von überragender Bedeutung im Zusammenhang mit Handelsabkommen wie CETA und TTIP. Daseinsvorsorgeleistungen, wie v. a. die Trinkwasserversorgung, müssen vom Anwendungsbereich der Markt Zugangsregelungen der Abkommen ausgenommen werden. Das europäische und nationale Recht gewährleistet einen weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Freihandelsabkommen dürfen diesen Handlungsspielraum der Kommunen nicht einengen. Dies werden die kommunalen Spitzenverbände auch in den kommenden Beratungen von Bundestag und Bundesrat zu CETA deutlich machen.

Az.: 28.5-002 we                      Mitt. StGB NRW September 2016

## **510                      Bürgerdialog Stromnetz entlang der künftigen Nord-Süd-Leitungen**

Der „Bürgerdialog Stromnetz“ fördert den Austausch über den Stromleitungsausbau in Deutschland. Im August beginnend werden dazu verschiedene Dialogveranstaltungen auf der voraussichtlichen Route angeboten. Damit Strom auch künftig sicher und überall ankommt, wo er gebraucht wird, müssen die Stromleitungen mit dem Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen Schritt halten. Eine große Aufgabe und eine sensible außerdem. Denn

beim Netzausbau stoßen viele Meinungen aufeinander und unterschiedliche Interessen wollen mit Bedacht abgewogen werden.

Seit über einem Jahr ermöglicht der „Bürgerdialog Stromnetz“ den Austausch zwischen Beteiligten, Interessierten und Kritikern verschiedener Netzvorhaben im ganzen Land. Vergangenes Jahr fanden dafür mehrere Dialogveranstaltungen statt - mal in kleiner Runde, mal in speziellen Workshops und mal als große Bürgerkonferenzen. Diskutiert wurde, was anlag: Fragen zum Ausbaubedarf, zu Gesetzen, Gesundheit, Technologien und zum Schutz des Wohnumfeldes.

### *Dialog entlang künftiger Stromtrassen*

Bundestag und Bundesrat hatten Ende 2015 für die großen Stromautobahnen den Vorrang der Erdverkabelung als Planungsgrundsatz beschlossen. Die Dialogveranstaltung soll dazu dienen, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und Ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Fragen zum geplanten Ausbau der Trassen zu stellen.

Im Rahmen der Veranstaltung gibt es die Möglichkeit, sich an drei Thementischen über die Aspekte des Netzausbaus zu informieren. Die einzelnen Thementische sind „Planung, Genehmigung und Beteiligung“, „Naturschutz und Grundlagen der Technik“ und „Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan“. An den Thementischen wird ein Kurzvortrag zur Einführung in die Thematik angeboten.

Es sind für die Monate August und September zunächst acht Dialogveranstaltungen geplant. In Niedersachsen lädt der Bürgerdialog nach Stade (22.08.), Verden (23.08.) und Neustadt am Rübenberge (25.08.). Außerdem lädt der Bürgerdialog zu zwei Veranstaltungen in Hessen ein: Meisungen (30.08.) und Alsfeld (31.08.). In Bayern und Nordrhein-Westfalen finden jeweils eine Veranstaltung statt: Brakel - Gehrden (24.08.) und Karlstadt (01.09.).

Die Veranstaltungsorte sind so gewählt worden, dass sie in der Nähe der gedachten Luftlinien der beiden SuedLink-Vorhaben liegen und von möglichst vielen Menschen gut erreichbar sind. Weiterführende Informationen und der Ablaufplan der Dialogveranstaltungen sind im Internet unter [www.buergerdialog-stromnetz.de](http://www.buergerdialog-stromnetz.de) abrufbar.

Az.: 28.6.12-001 we                      Mitt. StGB NRW September 2016

## **511                      Berücksichtigung negativer Aktiengewinne nach KAGG und KStG**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 25.07.2016 ein Schreiben zur Berücksichtigung negativer Aktiengewinne nach § 40a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetzes (KStG; STEKO-Rechtsprechung) und der entsprechenden Anwendung der BFH-Urteile vom 28. Oktober 2009 (I R 27/08; BStBl 2011 II S. 229), vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und vom 30. Juli 2014 (I R 74/12) beim Aktiengewinn veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 wird damit aufgehoben).



Das gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitete Schreiben legt die Anwendung der genannten BFH-Urteile unter der Prämisse der steuerlichen Auswirkungsbegrenzung dar. Demnach werden die in den Jahren 2001 und 2002 berücksichtigten Wertminderungen aufgrund von Teilwertabschreibungen ab dem Jahr 2004 wieder steuererhöhend außerbilanziell berücksichtigt. Das BMF-Schreiben findet in allen offenen Fällen hinsichtlich des Veranlagungszeitraums 2001 - 2002 Anwendung. Ergeben sich hier aus der Anwendung der Rechtsprechung sodann Auswirkungen auf bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen in anderen Veranlagungszeiträumen, sind diese nach § 174 Absatz 4 AO ebenfalls abzuändern. Unter gewissen Bedingungen [bei „erworbenen“ nicht realisierten (Kurs-)Verlusten] müssen Kommunen ebenfalls für den Veranlagungszeitraum 2003 noch mit zu leistenden Gewerbesteuerückzahlungen rechnen.

Im Kern geht es bei der Entscheidung zum § 40 KAGG darum, dass die Gewerbesteuerbescheide für 2001/2002 keine ertragssteuerliche Berücksichtigung von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen vorsahen, entsprechend Teilwertabschreibungen nicht als den steuerlichen Gewinn des Veranlagungszeitraums mindernd berücksichtigt wurden, was nach den Urteilen aber eben doch möglich gewesen wäre. Die Rechtsprechung hat zur Folge, dass etliche Kommunen hohe Gewerbesteuerückzahlungen (vollverzinst) leisten müssen. Individuell betroffene Städte und Gemeinden können unter Anwendung der aktuellen Regelungen daher haushalterisch vollkommen überfordert werden. Trotz guter konjunktureller Lage ist in diesem Jahr mit einem Rückgang des Gewerbesteueraufkommens zu rechnen, der vor allem auf die oben genannten BFH-Rechtsprechungen zurückzuführen ist. Hinsichtlich der Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu § 40a KAGG gilt in Bezug auf Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen:

#### *Veranlagungszeiträume 2001 und 2002*

- Bei Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns werden nur positive Aktiengewinne erfasst.
- Negative Aktiengewinne sind außerbilanziell nicht hinzuzurechnen.
- Saldierung von positiven und negativen Aktiengewinnen innerhalb eines Investmentfonds erfolgt bei der Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns nicht.
- Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen wirken sich beim Anleger gewinnmindernd aus (negativer Start-Aktiengewinn kommt nicht in Betracht).
- Sofern Erwerb wie Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile in dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 erfolgte, ist bei der Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns der Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung und der Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils um die enthaltenen nicht zu berücksichtigenden negativen Bestandteile zu erhöhen.
- In Bezug auf Teilwertabschreibungen von Investmentanteilen: In der Steuerbilanz des Anlegers vorgenommene Teilwertabschreibungen auf Investmentan-

teile an Sondervermögen sind nicht außerbilanziell einkommenswirksam zu korrigieren, da § 40a Absatz 1 KAGG in der Folge des StSenkG vom 23. Oktober 2000 nur für Fälle der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen die Anwendung des § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. des § 8b Absatz 2 KStG regelt.

#### *Veranlagungszeitraum 2003*

- BFH-Urteile vom 25. Juni 2014 und 30. Juli 2014 sind für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 ergangen.
- Eine im Jahr 2003 vorgenommene Teilwertabschreibung ist außerbilanziell wieder hinzuzurechnen, soweit die Gewinnminderungen auf Beteiligungen des Wertpapier-Sondervermögens an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des EStG gehören.
- Der Ansatz eines negativen Start-Aktiengewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung, Rückgabe bzw. Bewertung des Investmentanteils kommt dem Grunde nach nur noch für „erworbene“ nicht realisierte (Kurs-)Verluste in Betracht, wenn die Investmentanteile:
  - bis zum 31. Dezember 2000 (für den Einbezug von nicht realisierten Verlusten aus ausländischen „Aktien“) bzw.
  - bis zum 31. Dezember 2001 (für den Einbezug von nicht realisierten Verlusten aus inländischen „Aktien“) angeschafft worden sind.
- Ansatz des neu ermittelten negativen Start-Aktiengewinns ist der Umfang der nicht realisierten Verluste aus „Aktien“ zum 31. Dezember 2002 (begrenzt auf erworbene nicht realisierten Verluste).
- Ist Ansatz erworbener nicht realisierter Verluste aus „Aktien“ möglich, sind folgende Nachweise erforderlich:
  - Umfang der erworbenen nicht realisierten Verluste aus „Aktien“ (getrennt nach inländischen und ausländischen) zum Erwerbszeitpunkt,
  - keine Realisierung der Verluste und keine Umschichtung dieser „Aktien“ bis zum 31. Dezember 2002,
  - Umfang der nicht realisierten Verluste aus diesen „Aktien“ zum Stichtag 31. Dezember 2002.
- Bei Bewertung der Investmentanteile mit niedrigerem Teilwert kommt ein Ansatz des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem entsprechend negativen Wert nicht mehr in Betracht.

#### *Veranlagungszeitraum ab 2004*

- Ab 2004 regelt § 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) den Umfang und Inhalt des Anleger-Aktiengewinns,
- Bei Anleger-Aktiengewinnermittlung nach § 8 InvStG ist als Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Rückgabe, Veräußerung, Bewertung, Entnahme oder verdeckten Einlage des Investmentanteils der ab dem 1. Januar 2004 bewertungstägliche (§ 5 Absatz 2 InvStG) bzw. zum jeweiligen Bewertungsstichtag (§ 15 Absatz 1

Satz 2 InvStG) ermittelte Fonds-Aktiengewinn eines Investmentfonds zugrunde zu legen.

- Hat ein Anleger auf Investmentanteile in den Jahren 2001 und 2002 Teilwertabschreibungen vorgenommen und besteht dieser niedrigere Bilanzansatz zum ersten Bilanzstichtag fort (§ 8 InvStG findet Anwendung), hat eine Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns zu erfolgen. Soweit sich der negative Anleger-Aktiengewinn auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, ist er ab dem Jahr 2004 im Rahmen der Bewertung der Investmentanteile nach § 8 Absatz 3 Satz 2 InvStG steuerwirksam außerbilanziell hinzuzurechnen.

Konkret bedeutet dies, dass die rückgängig zu machenden Hinzurechnungen nach § 8b Absatz 3 KStG das Einkommen und den Gewerbeertrag mindern und somit die Gewerbesteuerbelastung sinkt. Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Gewerbesteuer ist zu aktivieren, sofern an dem entsprechenden Bilanzstichtag der Realisierung des Anspruchs weder materiell-rechtliche noch verfahrensrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Ergeben sich aufgrund der Anwendung der BFH-Rechtsprechungen in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 Auswirkungen auf Steuerfestsetzungen in anderen Veranlagungszeiträumen, die bereits bestandskräftig sind, sind diese nach § 174 Absatz 4 AO zu ändern. Das BMF-Schreiben findet in allen offenen Fällen Anwendung. Sofern Anwendung der Rechtsprechung zu den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 Auswirkungen auf Steuerfestsetzungen in anderen Veranlagungszeiträumen, die bereits bestandskräftig sind, hat, sind diese nach § 174 Absatz 4 AO ebenfalls zu ändern.

Weitere Informationen können dem Anwendungserlass entnommen werden, der für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen / Rechtsprechung etc. bereitgestellt ist.

Az.: 41.5.3 mu Mitt. StGB NRW September 2016

## **512 Weniger öffentliche Schulden 2015 bundesweit**

Wie das Statistische Bundesamt Destatis mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Jahresende 2015 mit 2.022,6 Milliarden Euro verschuldet. Damit hat sich der Schuldenstand gegenüber den revidierten Ergebnissen zum 31. Dezember 2014 um 1,0 % beziehungsweise 21,4 Milliarden Euro verringert. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen dabei Kreditinstitute sowie der sonstige inländische (zum Beispiel private Unternehmen) und sonstige ausländische Bereich. Aufgrund europäischer Vorgaben werden ab 2015 die Schulden aller Holdinggesellschaften des Sektors Staat in die Schuldenstände einbezogen.

Den stärksten absoluten Rückgang der Verschuldung gegenüber Ende 2014 gab es beim Bund mit - 24,9 Milli-

arden Euro beziehungsweise - 1,9 % auf 1.265,0 Milliarden Euro. Die Sozialversicherung verzeichnete die prozentual stärkste Verringerung des Schuldenstandes mit - 12,9 % beziehungsweise - 72 Millionen Euro auf 489 Millionen Euro. Die Länder waren zum Ende des Jahres 2015 mit 612,9 Milliarden Euro verschuldet, dies war ein Rückgang um 0,2 % beziehungsweise 1,1 Milliarden Euro gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Im Gegensatz zu den anderen Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts stieg der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch um 3,4 % beziehungsweise 4,7 Milliarden Euro auf 144,2 Milliarden Euro. Die prozentual höchsten Zuwächse wurden in Baden-Württemberg (+ 18,9 %) und Nordrhein-Westfalen (+ 5,9 %) ermittelt; ohne die neu berücksichtigten Holdinggesellschaften hätte der Zuwachs in Baden-Württemberg 3,1 % und in Nordrhein-Westfalen 3,6 % betragen. Die prozentualen Rückgänge der Schuldenstände waren in Thüringen (- 4,5 %) und Sachsen-Anhalt (- 2,7 %) besonders hoch.

Die vollständige Destatis-Pressemitteilung inklusive einer länderscharfen Übersicht kann unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) abgerufen werden. Weitere detaillierte Daten können der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2015“ entnommen werden, die auf den Internetseiten von Destatis unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Pfad: Zahlen & Fakten > Öffentliche Finanzen und Steuern > Öffentliche Finanzen > Schulden, Finanzvermögen verfügbar ist. Die entsprechende Pressemitteilung des DStGB steht im StGB NRW-Internetangebot unter Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich zur Verfügung.

Az.: 41.12.3-001 mu Mitt. StGB NRW September 2016

## **513 Bundeskartellamt zur großstädtischen Wasserversorgung in Deutschland**

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat am 30.06.2016 einen Bericht über die großstädtische Wasserversorgung in Deutschland vorgelegt. Nach eigener Aussage will das Bundeskartellamt mit der Veröffentlichung die Transparenz über die Preisbildung und das allgemeine Verständnis über Trinkwasserentgelte verbessern. Der Bericht richtet sich an die Verbraucher und basiert auf den Datenerhebungen, die im Rahmen der Verfahren zur kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle bei den 38 großstädtischen Wasserversorgern mit mehr als 200.000 versorgten Einwohnern seit 2010 durchgeführt wurden.

Der Bericht des Bundeskartellamtes bescheinigt der deutschen Wasserwirtschaft zunächst eine hohe Qualität und Versorgungssicherheit, stellt dabei aber gleichzeitig fest, dass sich die Wasserentgelte in Deutschland von Stadt zu Stadt teilweise deutlich unterscheiden. Aufgrund der verschiedenen tariflichen Zusammensetzung sei für den Verbraucher oft nicht transparent nachvollziehbar, ob die Entgelte in ihrer Höhe sachlich gerechtfertigt sind. Nach den Berechnungen des Bundeskartellamtes variierten die durchschnittlichen Nettoerlöse der Wasserversorger in den 38 größten Städten Deutschlands 2013 von 1,40 Euro

pro m<sup>3</sup> bis 2,60 pro m<sup>3</sup>.

Dazu erkennt das Bundeskartellamt in seinen Ausführungen zunächst ausdrücklich an, dass diese Unterschiede zu einem Teil auch unterschiedliche innerbetriebliche Effizienz, die unterschiedliche Kalkulation von Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung sowie Ermessensspielräume hinsichtlich der Bewertung von Abschreibungsdauer, Zinshöhe und Verzinsungsbasis als Ursache für Entgeltunterschiede an. Der Bericht schließt mit Handlungsempfehlungen des Bundeskartellamtes. Er kann auf der Webseite des Bundeskartellamtes heruntergeladen werden unter: [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/30\\_06\\_2016\\_Wasserbericht.html](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/30_06_2016_Wasserbericht.html).

Az.: 28.9-002 we

Mitt. StGB NRW September 2016

### **514 Broschüre „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung“**

Die Energiewende stellt das Energiesystem vor große Herausforderungen, bietet Kommunen, kommunalen Unternehmen und den Bürgern aber auch die Möglichkeit, am Umbau der Energieversorgung mitzuwirken und davon zu profitieren. Kommunale Unternehmen und Bürger sind perfekte Partner, um gemeinsam Energiewende-Projekte umzusetzen. Bürger haben sich in den vergangenen Jahren bereits an vielen Stellen in die Energiewende eingebracht und allein eigene Photovoltaik-Anlagen oder gemeinsam mit anderen größere Windparks errichtet. Mit der Beteiligung von Bürgern können kommunale Unternehmen die finanziellen Herausforderungen der Energiewende auf mehreren Schultern verteilen.

Die Broschüre „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung - Energieprojekte gemeinsam umsetzen“, die die kommunalen Spitzenverbände und der VKU gemeinsam mit der Deutschen Kreditbank AG, der Kanzlei von Bredow Valentin Herz und der Agentur für Erneuerbare Energien erarbeitet haben, gibt einen Einblick in bestehende Bürgerbeteiligungsmodelle und soll ermuntern, neue Ideen zu entwickeln. Dabei stehen die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen an die Zusammenarbeit von Bürgern und Stadtwerken im Fokus der Betrachtung.

Die Broschüre kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > [Energiewirtschaft](#) heruntergeladen werden.

Az.: 28.6.9 we

Mitt. StGB NRW September 2016

### **515 Studie zu infrastrukturbezogenen Ausgaben**

Die Studie, die eine erweiterte Investitionsdefinition zugrunde liegt und die unter anderem auch den Aufwand zur Unterhaltung und für Mieten bzw. Pachten berücksichtigt, zeigt, dass die Investitionstätigkeit der Kommunen gemessen an der Wirtschaftskraft im Zeitverlauf merklich zurückgegangen ist. An diesem grundsätzlichen Trend ändert auch nicht, dass allein für den Unterhalt

beweglichen Vermögens im Jahr 2014 auf kommunaler Ebene rund 6,5 Mrd. Euro verausgabt wurden. Augenscheinlich werden auch wieder die enormen Disparitäten zwischen den Kommunen in Bayern und Baden-Württemberg und den anderen Ländern, insbesondere Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung hat das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. an der Universität Leipzig die Studie „Zukunftswirksame Ausgaben der öffentlichen Hand - Eine infrastrukturbezogene Erweiterung des öffentlichen Investitionsbegriffs“ erstellt, die nun am 27. Juni 2016 veröffentlicht wurde. Die Studie fußt auf dem Konzept infrastrukturbezogener Ausgaben.

Neben den klassischen Sachinvestitionen (Baumaßnahmen, Grundstückserwerb, Erwerb beweglicher Anlagevermögen) und Investitionszuschüssen an den Privatsektor (weiterer Investitionsbegriff) werden hier bei den Investitionen auch infrastrukturbezogene Ausgaben wie der Unterhaltungsaufwand und Mieten bzw. Pachten mit einbezogen. Hintergrund ist, dass Kommunen letztlich auch durch das Anmieten von Objekten öffentliche Infrastruktur bereitstellen und die Einbeziehung der Unterhaltungskosten den Erhalt bestehender eigener Objekte somit wieder stärker in den Fokus nimmt.

Der Unterhaltungsaufwand fällt in Deutschland vor allem auf der kommunalen Ebene an. Entsprechend verwundert es nicht, dass allein durch deren Berücksichtigung die investiven Ausgaben im Vergleich zum klassischen Investitionskonzept pro Jahr rund 4,5 bis 6,5 Mrd. Euro höher liegen (Zeitschiene 2001 bis 2014). Im selben Zeitraum lagen die jährlichen kommunalen Ausgaben für Mieten und Pachten zwischen zwei und drei Milliarden Euro.

Die Studie zeigt auch wieder die enormen Disparitäten zwischen den Kommunen in den einzelnen Ländern. So lagen die durchschnittlichen kommunalen Infrastruktur Ausgaben nach dem Konzept der infrastrukturbezogenen Ausgaben im Jahr 2014 in Bayern bei 654,8 Euro und in Baden-Württemberg bei 596,8 Euro pro Einwohner, während die Kommunen im Schnitt in Nordrhein-Westfalen gerade einmal 297 Euro und in Mecklenburg-Vorpommern 319,2 Euro je Einwohner verausgabten (Durchschnitt alte Länder 455 Euro, neue Länder 405 Euro je Einwohner).

Besonders deutlich werden die Unterschiede auch, wenn man sieht, dass allein die kommunalen Sachinvestitionen Bayerns (491 Euro / Einwohner) höher sind als die gesamten infrastrukturbezogenen Ausgaben, mit Ausnahme Baden-Württembergs, der Kommunen in den anderen Bundesländern. Bei den Ausgaben für die Unterhaltung unbeweglichen Vermögens sind die Divergenzen hingegen marginal und liegen mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens (29,2 Euro/Einwohner) und des Saarlands (52 Euro/Einwohner) zumeist bei knapp über 90 Euro je Einwohner.

Mit 105 Euro je Einwohner liegt der höchste kommunale Pro-Kopf-Wert in Rheinland-Pfalz, im Übrigen gegenläufig bzw. ausgleichend zu den diesbezüglich geringen Ausga-

ben auf Landesebene. Bei den Mieten und Pachten sind die kommunalen Ausgaben in den Ländern merklich heterogener. An der Spitze stehen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (79 Euro/Einwohner). In Rheinland-Pfalz sind die Miet- und Pachtausgaben auf kommunaler Ebene hingegen bundesweit mit am niedrigsten (die diesbezüglichen rheinland-pfälzischen Ausgaben auf Landesebene (Flächenländer) sind im Übrigen wiederum die höchsten).

Im Vergleich zum klassischen Investitionskonzept fallen die Investitionen unter Berücksichtigung aller infrastrukturbezogenen Ausgaben (humankapital- und ökologiebezogene Ausgaben sind allerdings noch nicht eingerechnet) insgesamt logischerweise höher aus. Wie beim klassischen Konzept verzeichnen dabei die bayerischen und baden-württembergischen Kommunen deutlich höhere Ausgaben je Einwohner als die Kommunen in den anderen Ländern. Insgesamt zeigt das infrastrukturbezogene Konzept aber deutlich, dass die Investitionstätigkeit der Kommunen gemessen an der Wirtschaftskraft im Zeitverlauf merklich zurückgegangen ist.

Kurz- und Langfassung der Studie sind im Internet abrufbar unter [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de) (Rubrik Kurzfassung: Unsere Projekte / Inclusive Growth / Projektnachrichten / Nordwesten ist Schlusslicht bei den Infrastruktur-Ausgaben und Rubrik Langfassung: Publikationen).

Az.: 41.0.1-008 mu Mitt. StGB NRW September 2016

## 516 Vereinfachter Belegnachweis für Spenden

Der Bundesrat hat am 17. Juni 2016 dem vom Bundestag am 11. Mai 2016 beschlossenen „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ (Drucksache 18/7457) zugestimmt. Die von Bund und Ländern unter Beteiligung einer Vielzahl von Verbänden und Kammern entwickelten Maßnahmen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens können nun auf der Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen organisatorisch und automationstechnisch umgesetzt werden. Das Gesetz soll weitgehend am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ soll unter anderem auch § 50 EStDV neu gefasst werden. Die Neuregelung soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Damit soll § 50 EStDV „Zuwendungsbestätigung“ wie folgt gefasst werden:

„(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.

(2) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz

durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.

(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder

b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder

2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder

b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder

c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

(5) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendung von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurde und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

(6) Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungs-belege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(7) Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(8) Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“

Mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollen insbesondere die Nachweispflichten für die Steuerpflichtigen reduziert werden. Deshalb wird die Anerken-

nung der Steuerabzugsberechtigung tatbestandlich von der Vorlage der Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt getrennt. Im Rahmen der elektronischen Übermittlung wird es künftig möglich sein, Angaben über Zuwendungen unmittelbar an die Finanzämter auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Damit würde dann auch die Pflicht zur Vorlage einer Zuwendungsbestätigung durch den Zuwendenden und die Pflicht zur Aufbewahrung eines Doppels beim Empfänger der Zuwendung entfallen (vgl. Artikel 5 des o. g. Gesetzentwurfs sowie S. 106 ff. der Begründung). Der vollständige Wortlaut des Gesetzentwurfs mit der Begründung kann im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) in der Rubrik Dokumente heruntergeladen werden. Der Gesetzentwurf enthält auch zahlreiche weitere Änderungsvorschläge, die der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dienen, so u. a. auch die Möglichkeit zur ausschließlich elektronischen Abgabe der Steuererklärung.

Az.: 41.6.6.5 mu

Mitt. StGB NRW September 2016

## 517 Optionserklärung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die mit dem Steueränderungsgesetz 2015 umgesetzte Novellierung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) tritt gemäß § 27 Abs. 22 UStG grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber allerdings einmalig erklären, dass sie die überkommene Rechtslage (§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sog. Optionserklärung), und so die Geltung des neuen § 2b UStG zunächst aussetzen.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG muss sich die juristische Person des öffentlichen Rechts dabei nicht für die Fortgeltung der alten Rechtslage über den gesamten Übergangszeitraum bis Anfang 2021 hinweg entscheiden. Sie kann widerrufen werden, und zwar „mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an“ (§ 27 Abs. 22 S. 6 UStG).

In einem am Mai/Juni 2016 datierten Informationsschreiben hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) nun klargestellt, dass ein Widerruf der Optionserklärung danach grundsätzlich auch rückwirkend möglich sei. Angeknüpft wird damit an den Gesetzeswortlaut, der die Wirkung eines Widerrufs zwar auf den Beginn (irgend)eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres beschränkt, aber gerade keine Wirkung erst für die Zukunft (das Jahr nach Erklärung des Widerrufs) vorschreibt. Das Finanzministerium NRW hat dem Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber die Rechtsauffassung der OFD bestätigt. Diese entspreche auch der Auffassung auf Bundesebene.

Az.: 41.6.8.4-004/001

Mitt. StGB NRW September 2016

### 518 BKM-Preis Kulturelle Bildung 2017

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Prof. Monika Grütters, hat den BKM-Preis „Kulturelle Bildung 2017“ ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden Projekte, die Kunst und Kultur innovativ und nachhaltig vermitteln - und bislang unterrepräsentierte Zielgruppen besonders berücksichtigen. Hierfür kann der Deutsche Städte- und Gemeindebund bis zu drei Vorschläge einreichen.

Interessierte StGB NRW-Mitgliedskommunen senden ihre Bewerbung bitte bis zum 15. Oktober 2016 per E-Mail an [ursula.grosshanten@kommunen-in-nrw.de](mailto:ursula.grosshanten@kommunen-in-nrw.de). Das Bewerbungsformular und nähere Informationen können von diesen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Kultur abgerufen werden.

Az.: 43.7.2-003/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### 519 Belastungsausgleich für die schulische Inklusion

Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG) wurde geändert. Hintergrund ist, dass der Anspruch auf inklusive Beschulung sich ab dem Schuljahr 2016/2017 auch auf die berufsbildenden Schulen erstreckt. Daher ist eine Einbeziehung der Berufskollegs in den Schlüssel zur Verteilung der Mittel für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 4 InklFöG erforderlich.

Der neue Gesetzestext kann eingesehen werden unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gl\\_d\\_nr=2&ugl\\_nr=216&bes\\_id=27824&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=inklusion#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=27824&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=inklusion#det0). Die gemeinsame Stellungnahme von Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule abrufbar.

Az.: 42.0.2.1-001/003 Mitt. StGB NRW September 2016

### 520 Auslegung des neuen Integrationserlasses des MSW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat vor einigen Tagen seinen Erlass „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht (ausführliche Informationen im Schnellbrief Nr. 185/2016). Darüber hinaus wird der herkunftssprachliche Unterricht nunmehr in einem eigenen Erlass geregelt, um seinen besonderen Wert hervorzuheben.

Ministerin Löhrmann hat bei der Vorstellung des Erlasses herausgestellt, dass es mit der Definition des Regel-

Ausnahmeverhältnisses (sog. Auffangklassen sollen nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden) nicht darum gehe, die bisher vor Ort gefundenen pragmatischen Lösungen zu unterbinden. Wenn im Erlass nur noch von Sprachfördergruppen gesprochen werde, dann handele es sich in erster Linie um eine sprachliche Klarstellung, dass es sich bei den Gruppen, die in vielen Kommunen als „Willkommensklassen“, „Internationale Klassen“ oder „Auffangklassen“ bezeichnet werden, nicht um Klassen im herkömmlichen Sinne handelt, die in unveränderter personeller Zusammensetzung über viele Schuljahre existieren.

In einer Mail vom 8.7.2016 an die Schulleitungen der öffentlichen Schulen hat Staatssekretär Ludwig Hecke folgendes ausgeführt:

„Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

aufgrund der entstandenen öffentlichen Diskussion und der dadurch ausgelösten Anfragen möchte ich Ihnen hiermit einige klarstellende Erläuterungen zu oben genanntem Erlass ([https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechtete/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr\\_3.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechtete/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr_3.pdf)) geben:

Die Neuregelung verändert keine bestehenden schulrechtlichen Vorgaben bzw. innerschulischen Organisationsformen. Sie folgt im Übrigen auch der entsprechenden KMK-Strategie, die im Oktober 2015 verabschiedet wurde.

Die Neuregelung nimmt die vielfältigen Entwicklungen in den Schulen in den letzten Jahren auf und gibt ihnen einen sicheren Rahmen. Das bedeutet, dass alle bewährten Organisationsformen der Beschulung neu zugewandeter Schülerinnen und Schüler weiterhin fortgeführt werden können.

Ebenfalls keine Veränderung gibt es bei dem Verfahren der Zuweisung von Lehrerstellen (Grund- und Mehrbedarfe).

Zur weiteren Erläuterung der Regelung des Erlasses sind nach der Sommerpause bereits Gespräche mit den Schulträgern terminiert. Darüber hinaus werden Dienstbesprechungen für Schulleitungen zu diesem Thema stattfinden. Zudem ist eine FAQ-Liste in Vorbereitung.“

Für die Verwaltungsgespräche sind nach Information der Geschäftsstelle folgende Termine vorgesehen:

Bezirksregierung	Datum	Uhrzeit
Arnsberg	03.11.2016	10.30 - 13.00 Uhr
Detmold	07.10.2016	11.00 - 13.30 Uhr
Düsseldorf	30.09.2016	10.00 - 13.00 Uhr
Köln	02.11.2016	10.00 - 13.00 Uhr
Münster	28.10.2016	10.00 - 13.00 Uhr

Eine Einladung mit näheren Einzelheiten wird über die Bezirksregierungen erfolgen.

Az.: 42.11-002/010 Mitt. StGB NRW September 2016

## 521 Methodenfachtag „Einfach Musik machen“

Unter dem Motto „Einfach Musik machen“ wird beim Methodenfachtag im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ am 9. September von 10 bis 17 Uhr in Dortmund Gruppenmusizieren mit Jugendlichen ohne Vorerfahrung thematisiert. Immer wieder werden in großen Gruppen kleine Spiele, Rhythmicals, kurze Begleit-patterns und Mini-Arrangements zum Spielen, Musizieren und Nebenbei-Lernen benötigt, doch ist es oft schwierig, sie ansprechend für Jugendliche zu gestalten.

In der praxisnahen Fortbildung stellen die Musik- und Medienpädagogen Markus Brachtendorf und Michael Fromm Methoden, Herangehensweisen und praktische Anregungen vor, die helfen, alterspassende musikalische Angebote zu kreieren, die sich an den Interessen von Jugendlichen orientieren. Weitere Infos und Anmeldung im Internet unter:

[http://www.musikschulen.de/methodenfachtag-9-september-in-dortmund-kultur-macht-stark.ml1486\\_2016-09-09.html](http://www.musikschulen.de/methodenfachtag-9-september-in-dortmund-kultur-macht-stark.ml1486_2016-09-09.html). (Quelle: LVdM)

Az.: 43.3.2-005/002 Mitt. StGB NRW September 2016

## 522 Neue Runde im Projekt SchreibLand NRW

Die Schreibwerkstätten der Bibliotheken NRW, die im Rahmen von SchreibLand NRW stattfanden, waren gut besucht, Kinder und Jugendliche mit Feuereifer bei der Sache. Nun geht das Projekt in eine neue Runde, an der alle Öffentlichen Bibliotheken in NRW teilnehmen und für die sie finanzielle und organisatorische Unterstützung erhalten können. Es gibt zwei Bewerbungstermine: 1.) den 31. August 2016 (Durchführungszeitraum September bis Dezember 2016) und 2.) den 30. November 2016 (Durchführungszeitraum 2017). Nähere Informationen im Internet unter:

[http://www.bibliotheken-nrw.de/projekte/schreiblandnrw/?utm\\_source=newsletter&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Newsletter+vbnw+2016](http://www.bibliotheken-nrw.de/projekte/schreiblandnrw/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=Newsletter+vbnw+2016). (Quelle: vbnw)

Az.: 43.2.2-003/002 Mitt. StGB NRW September 2016

## Datenverarbeitung und Internet

### 523 E-Governmentgesetz NRW in Kraft

Mit der Verkündung in den Geltenden Gesetzen und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (elektronisch SGV. NRW, gedruckt GV. NRW, 2016, S. 551) ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Governmentgesetz NRW) am 16.07.2016 in Kraft getreten. Damit stehen nunmehr auch diverse Fristen fest. So werden die in § 3 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Verpflichtungen, einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen, am 01.01.2018 wirksam. Die NRW-Landesregierung muss bis zum 01.01.2020 die Erfahrungen mit dem E-Governmentgesetz NRW überprü-

fen und dem NRW-Landtag darüber berichten.

Die Überprüfung von Rechtsvorschriften des Landes, ob die darin enthaltene Verpflichtung zur Schriftform oder zum persönlichen Erscheinen noch erforderlich ist, soll nun bereits zum 01.01.2019 abgeschlossen sein. Im Gesetzentwurf war noch eine Frist von drei Jahren veranschlagt worden. Über das Ergebnis ist ebenfalls dem NRW-Landtag zu berichten.

Az.: 17.0.5.4.2

Mitt. StGB NRW September 2016

### 524 Schriftform entbehrlich bei 20 Prozent der Bundesgesetze

Bei gut einem Fünftel der Rechtsvorschriften des Bundes kann auf die Schriftform verzichtet werden. Dies ist das Ergebnis des so genannten Normenscreenings, welches durch das E-Governmentgesetz des Bundes angestoßen worden ist. Seit August 2013 wurden sämtliche Bundesgesetze überprüft, wo Schriftform angeordnet ist, wo diese entfallen kann oder durch elektronische Verfahren zu ersetzen ist.

Danach ist bei 103 von 2.872 untersuchten Vorschriften die Schriftform - schriftliche Willenserklärung und händische Unterschrift - gänzlich überflüssig (3,6 Prozent). Bei 483 Vorschriften (16,8 Prozent) lässt sich die Schriftform durch elektronische Verfahren ersetzen, wobei kein Verfahren explizit vorgeschrieben wird. Bei fast vier Fünftel der Gesetze (79,6 Prozent) kommt die Expertise zu dem Ergebnis, dass auf die Schriftform nicht sofort verzichtet werden kann.

Gleichwohl erscheint auch bei diesem Bestand an Vorschriften der Ersatz von Papierform respektive qualifizierter elektronischer Signatur als möglich. In jedem einzelnen Fall müsse geprüft werden, ob die sichere Identifizierung der Antragstellenden etwa durch die eID-Funktion des neuen Personalausweises vollzogen werden kann. Ähnliches gilt für den Einsatz der absenderbestätigten De-Mail zur rechtsgültigen Übermittlung authentischer Dokumente.

Wenig Veränderung zu erwarten ist bei der Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache in einer Behörde. Diese ist nach der Untersuchung nur in zwei von 112 Fällen entbehrlich. Verständlich wird dies mit Blick auf die Anwendungsfälle. Hier geht es in der Regel um Anwesenheit bei Gericht, Aufnahme biometrischer Daten, Beurkundung, Prüfung, ärztliche Untersuchung oder einen Sprachtest.

Günstiger fällt das Normenscreening bei den Gesetzen aus, die seit Inkrafttreten des E-Governmentgesetzes des Bundes im August 2013 neu geschaffen worden sind. So konnte bis Februar 2016 in 161 von 229 Gesetzentwürfen (70 Prozent) eine Schriftformerfordernis, die ursprünglich vorgesehen war, eliminiert werden.

Der Bericht zum Normenscreening ist im Internet auf der Seite des Bundesinnenministeriums abrufbar. Alle Änderungen mit dem Ziel „Vereinfachung der Bundesvorschriften“ sollen rasch durch ein Artikelgesetz realisiert werden. Auch das am 06.07.2016 vom NRW-Landtag beschlossene

E-Governmentgesetz NRW sieht ein solches Normenscreening vor. Die Frist hierfür läuft bis zum 01.01.2019.

Az.: 17.0.5.5.3 Mitt. StGB NRW September 2016

## **525 Umwandlung von d-NRW in Anstalt öffentlichen Rechts**

Der kommunal-staatliche Software-Entwickler d-NRW erhält eine neue Struktur. Das bisher in Gestalt einer Besitzgesellschaft und einer Betriebsgesellschaft organisierte Unternehmen wird in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) umgewandelt. Dazu hat die NRW-Landesregierung am 07.07.2016 ein Gesetz in den NRW-Landtag eingebracht, das bis zum Jahresende beschlossen werden soll

Ziel ist, dass neben dem Land sämtliche Gebietskörperschaften in NRW - Städte, Gemeinden und Kreise - der neuen AÖR als Gesellschafter beitreten. Dies geschieht nach positivem Rats- oder Kreistagsbeschluss durch einmalige Zeichnung von 1.000 Euro Stammkapital. Ein zentraler Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass die Träger der künftigen Gesellschaft im Wege der Inhouse-Vergabe Aufträge ausschreibungsfrei erteilen können.

Seit seiner Gründung im Jahr 2002 hat d-NRW Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government initiiert und begleitet. Vor allem in den zurückliegenden Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt - etwa beim Vergabemarktplatz NRW, dem Meldeportal für Behörden, der Verwaltungssuchmaschine NRW oder beim KiBiz.web.

Az.: 17.0.3.5.1 Mitt. StGB NRW September 2016

## **526 Verschlüsseltes öffentliches WLAN im Saarland**

Das Saarland ergänzt sein öffentliches WLAN-Netz um abhörsichere Funkverbindungen. Dazu wurden bis Mitte Juni 2016 rund 200 WLAN-Zugangspunkte umgerüstet. Damit ist nun an vielen öffentlichen Plätzen im Saarland sicheres mobiles Surfen auch ohne kostenpflichtige Mobilfunkverbindung möglich.

Bisher werden Daten in öffentlichen WLAN-Netzen unverschlüsselt per Funk zu den Sende- und Empfangsgeräten übertragen. Dadurch ist das Abhören oder „Mitlesen“ dieses Datenverkehrs durch Dritte möglich. Nun können sich Nutzende im Netz von free-wifi.saarland vor dem Abgehörtwerden schützen. Sie müssen lediglich einmal einen individuellen Schlüssel für die Kodierung ihres WLAN-Funkverkehrs erzeugen und diesen in ihr Mobilgerät - Smartphone oder Tablet-PC - einbinden.

Die Bekanntgabe persönlicher Daten ist nicht nötig. Genutzt wird das Verschlüsselungsverfahren WPA2-PSK. Ist der individuelle Schlüssel einmal generiert, kann er an allen Zugangsstellen des öffentlichen WLAN-Netzes im Saarland genutzt werden. Der Datenaustausch über eine

ungeschützte Funkverbindung ist dort weiterhin möglich. Informationen im Internet unter <http://free-wifi.saarland/secure-hotspot/>.

Az.: 17.0.6.7.1 Mitt. StGB NRW September 2016

## **527 Technische Richtlinie zur E-Mail-Sicherheit**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat die finale Fassung der Technischen Richtlinie „Secure E-Mail Transport (TR-03108) veröffentlicht (im Internet [hier herunterzuladen](#)). Sie richtet sich an Betreiber von E-Mail-Diensten und definiert ein Mindestmaß an IT-Sicherheitsmaßnahmen für E-Mail-Anbieter.

Da es sich bei der bestehenden E-Mail-Infrastruktur, für welche die TR-03108 Anforderungen definiert, um eine internationale Infrastruktur handelt, hat das BSI die Technische Richtlinie entsprechend neu ausgerichtet. Dadurch soll es auch international agierenden Anbietern aus Deutschland und aus anderen Staaten möglich werden, von der TR zu profitieren.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie wurden die Mindestanforderungen ausgeweitet. So sind nun die Technologien DNSSEC und DANE/TLSA von Beginn an verpflichtend bei der Umsetzung der Technischen Richtlinie. Darüber hinaus hat das BSI eine Prüfspezifikation erarbeitet, welche die Basis für das Zertifizierungsverfahren nach der TR-03108 bildet. Jeder E-Mail-Provider erhält so die Möglichkeit, die Konformität seines Dienstes zur Technischen Richtlinie gegenüber den Nutzenden sowie Dritten nachzuweisen.

Az.: 17.0.6.6.1 Mitt. StGB NRW September 2016

---

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

---

### **528 Sozialbericht 2016 für die Bundesrepublik Deutschland**

Der „Datenreport 2016 - Ein Sozialbericht für Deutschland“ informiert über statistische Daten und sozialwissenschaftliche Analysen zu den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, unter anderem zu den Themen Bevölkerung und Demografie, Familie, Bildung, Wirtschaft, Sozialstruktur, Wohnen, Migration, Gesundheit und gesellschaftliche Partizipation. Herausgeberin ist die Bundeszentrale für politische Bildung zusammen mit den Statistischen Bundesamt, dem Wissenschaftszentrum Berlin und dem sozioökonomischen Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung.

Mit Hilfe des Datenreports soll sich ein Gesamtbild der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ergeben. Der Datenreport 2016 zeigt unter anderem auf, dass auch bei Migrant(inn)en ein höherer Bildungsstand die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und das Einkommen erhöht und das Armutsrisiko senkt. Gleichzeitig sind Migrant(inn)en in Deutschland laut der statistischen Ergebnisse im Durch-



schnitt geringer gebildet, seltener erwerbstätig, sie verdienen weniger und sind eher von Armut bedroht.

Zum ersten Mal berichtet der Datenreport über die Lebenssituation älterer Migrant(inn)en. Unter den älteren Migranten aus Gastarbeiter-Anwerberländern hatten fast zwei Drittel keinen berufsqualifizierenden Abschluss, nur 50 Prozent gehen noch einer Beschäftigung nach. Über ein Viertel bezieht bereits eine Rente, meist aufgrund von Erwerbsunfähigkeit. Entsprechend hoch ist die Armutsquote: knapp ein Viertel der 50 bis 64-jährigen sind armutsgefährdet. Damit ist ihr Armutsrisiko deutlich höher als das der gleichaltrigen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Gleichzeitig geben Migrant(inn)en eine etwas höhere Zufriedenheit an und blicken optimistischer in die Zukunft. Der Datenreport 2016 kann online abgerufen werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Rubrik: Publikationen / Datenreport. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.1.1

Mitt. StGB NRW September 2016

## 529 NRW-Sozialbericht 2016 vorgestellt

Der Sozialbericht NRW 2016 wurde am 28.06.2016 durch das Kabinett des Landes NRW verabschiedet und von Rainer Schmeltzer, NRW-Minister für Arbeit, Integration und Soziales, vorgestellt. Der Bericht zeichnet zahlreiche positive Entwicklungen für Nordrhein-Westfalen nach, jedoch ist auch festzustellen, dass soziale Ungleichheit ein Thema mit wachsender Bedeutung geworden ist. Auch sind starke regionale Unterschiede festzustellen. Die wesentlichen Ergebnisse des Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### *Bevölkerungsentwicklung*

Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2014 gegenüber 2013 einen Bevölkerungsanstieg von 66.242 Personen verzeichnen können. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf Zuwanderung zurückzuführen: Im Jahr 2014 zogen 93.627 Menschen mehr nach NRW als abwanderten. Damit war der Anstieg noch einmal höher als der im Jahr 2013, in welchem ein Plus von 64.564 Personen zu verzeichnen war. Dabei wird die Bevölkerung älter: 20,7 % waren 65 Jahre oder älter gegenüber 19,3 % in 2005, nur 16,5 % waren unter 18 Jahre alt.

2005 war noch ein Anteil von 18,6 % der Gesamtbevölkerung minderjährig. Der sog. „Altenquotient“, also die Zahl der Älteren, die 100 Erwerbstätigen gegenüberstehen, ist im Vergleich zu 2010 von 33,6 auf 34,1 gestiegen. Gestiegen ist auch der Anteil an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Von 9,3 % in 2011 auf 10,5 % in 2014. Über einen Migrationshintergrund verfügen 4,15 Mio. Menschen in NRW, dies entspricht einem Anteil von 23,6 % (2011: 22,0 %).

### *Wirtschaftliche Entwicklung*

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist in NRW im Jahr 2014 um 1,3 % gestiegen, im Jahr 2013 war die Wirtschaft noch um 0,6 % geschrumpft. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 2010 um 3,4 % auf 9,086 Mio. Menschen gestiegen, der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

ist dabei von 67 % in 2010 auf 69,2 % gestiegen. Die absolute Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg gegenüber 2010 um 6,9 % an. Damit waren im Beobachtungszeitraum 52,4 % der Erwerbsbevölkerung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Hierbei zeigten sich starke regionale Unterschiede: Während der Anteil in Gelsenkirchen nur 44,3 % betrug, lag er in Gütersloh bei 59,1 %.

Die Arbeitslosenquote betrug 7,8 %; die Spanne reichte hier von 3 % in Coesfeld bis zu 13,3 % in Gelsenkirchen. Der Anteil der atypisch Beschäftigten - hierunter fallen befristete oder geringfügige Beschäftigungen, aber auch Teilzeitverhältnisse - betrug bei Frauen 50,6 %, bei Männern lediglich 12,3 %. Insgesamt sind die Zahlen jedoch rückläufig.

### *Einkommen und Vermögen*

Der Stundenlohn der in Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmer ist seit 2010 preisbereinigt um 4,2 % gestiegen. Ein Anstieg ist jedoch lediglich für Führungskräfte und Experten festzustellen; bei den übrigen Beschäftigten ist der Stundenlohn preisbereinigt stagniert oder leicht gesunken. Im Jahreswechsel 2014/15 war ein Effekt des eingeführten Mindestlohns festzustellen: An- und Ungelernte haben ein Einkommensplus von 2 % verzeichnen können.

Die Einkommen sind zwischen 2010 und 2013 um 7,7 % gestiegen. Der reale Einkommenszuwachs betrug 1,8 %. Die durchschnittlichen Einkommen unterscheiden sich regional deutlich: Im Kreis Olpe lagen sie bei 26.631 €, in Gelsenkirchen bei lediglich 15.904 €.

Ebenfalls untersucht worden ist die Vermögensentwicklung. Bei dieser ließ sich deutlich feststellen, dass die Kluft zwischen Arm und Reich gewachsen ist. Die Ärmsten 40 % der Bevölkerung haben an Vermögen verloren, während bei den Reichen das Vermögen weiter gewachsen ist. Das Vermögen der reichsten 10 % beträgt das 7,45-fache des Durchschnittsvermögens, 2003 betrug der Faktor noch 7,05.

Eine starke Vermögenskonzentration ist festzustellen: Die reichsten 15,2 % verfügen über 62 % des Vermögens. Der Anteil der Vermögenslosen, also der Menschen mit einem Vermögen von 100 € oder weniger, betrug 18,9 % und ist gegenüber 2003 um 3,3 Prozentpunkte gewachsen. 10,9 % sind verschuldet (2003: 7,8 %). Die durchschnittliche Schuldenlast dieser Personen beträgt 8.200 €.

Die Zahl der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen ist gegenüber 2010 um 104.000 Menschen auf zwei Millionen gestiegen. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 11,3 %. Auch hier sind starke regionale Unterschiede festzustellen: In Gelsenkirchen lag die Mindestsicherungsquote bei 20,7 %, in Coesfeld bei lediglich 5,6 %.

### *Armutsgefährdung*

Von Armutsgefährdung wird gesprochen, wenn ein Haushalt über weniger als 60 % des mittleren Einkommens verfügen kann. Bei einem Ein-Personen-Haushalt lag die Schwelle für 2014 bei 895 €, für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern bei 1.879 €. Der Anteil der

armutsgefährdeten Haushalte, also die Risikoquote, betrug 2014 16,2 % und damit 1,5 Prozentpunkte mehr als noch 2010.

Auch hier gibt es regionale Unterschiede: Im Münsterland sind 14 % armutsgefährdet. Es besteht hierbei ein Zusammenhang mit der Qualifikation: So sind 32,2 % der Geringqualifizierten armutsgefährdet, jedoch nur 4,2 % der Hochqualifizierten. Auch gesundheitlich Beeinträchtigte sind überdurchschnittlich armutsgefährdet.

Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich von Armutsgefährdung betroffen. Bei 21,9 % besteht ein Armutsrisiko, 2010 lag diese Zahl noch bei 19,9 %. Dabei sind die Kinder von geringqualifizierten Eltern zu 60,6 % von einem Armutsrisiko betroffen. Die Mindestsicherungsquote der Unter-18-Jährigen lag bei 19 % (Gesamtbevölkerung: 11,3 %). Die regionalen Unterschiede fallen wiederum sehr deutlich aus: Die Mindestsicherungsquote bei Minderjährigen lag in Gelsenkirchen bei 37,4 %, in Coesfeld bei 8,5 %.

### *Bildung*

Die Haupt- und Realschulen verlieren deutlich an Bedeutung und können immer weniger Schüler aufweisen. Dagegen besuchten im Schuljahr 2014/15 41,4 % der Schüler auf weiterführenden Schulen ein Gymnasium und damit 2,9 Prozentpunkte mehr als noch 2009/10. Noch stärker war der Zuwachs bei Gesamtschulen: Diese konnten ein Plus von 7,8 Prozentpunkten verzeichnen. 26,1 % der Grundschüler wechselten an eine Gesamtschule. Die Bildungsbeteiligung ist dabei stark abhängig von der sozialen Herkunft.

Der Anteil der Schulabgänger, die keinen Hauptschulabschluss erreicht haben, liegt mit 5,5 % auf dem Niveau von 2010. Die Studienberechtigtenquote, also der Anteil eines Jahrgangs, der berechtigt war, ein Studium aufzunehmen, betrug 66,7 % gegenüber 58,7 % in 2010 und 53,5 % in 2005. Ein deutlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern ist dabei festzustellen: Die Quote beträgt bei weiblichen Schulabgängern 73,3 %, bei männlichen 60,5 %.

Der Sozialbericht NRW wird seit 1992 in jeder Legislaturperiode, in der Regel also alle fünf Jahre vorgestellt. Der aktuelle Bericht, der im Wesentlichen auf Daten aus dem Jahr 2014 beruht, kann sowohl in seiner Kurz-, als auch in seiner Langfassung im Internet abgerufen werden unter: [http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung\\_nrw/aktuelle\\_berichte/index.php](http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/aktuelle_berichte/index.php).

Az.: 37.0.1.1 Mitt. StGB NRW September 2016

### **530 7,7 Mrd. Euro für Sozialhilfe in NRW 2015**

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2015 um 4,2 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, gaben die Träger brutto rund 7,7 Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen (größtenteils Erstattungen durch andere Sozialleis-

tungsträger) von 526 Millionen Euro ergaben sich Nettoausgaben für Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 7,2 Milliarden Euro (+4,3 Prozent). Je Einwohner wurden in NRW im Jahr 2015 rein rechnerisch 403 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2014 hatten die Pro-Kopf-Ausgaben bei 390 Euro gelegen.

Den größten Anteil an den Nettoausgaben hatten im vergangenen Jahr Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII mit 72,7 Prozent. Hierbei handelte es sich unter anderem um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (55,3 Prozent) und Hilfe zur Pflege (12,8 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) machten 21,4 Prozent und die Ausgaben für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII) 5,9 Prozent der Gesamtausgaben aus.

Rund zwei Drittel (64,3 Prozent oder 4,8 Milliarden Euro) der Bruttoausgaben wurden für Hilfeleistungen in Einrichtungen aufgewandt. Wie die Statistiker mitteilen, wurden für die Berechnung der Summe der Bruttoausgaben (rund 7,5 Milliarden Euro) Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme von Krankenbehandlungen nicht berücksichtigt, da diese nicht nach Art der Einrichtung ausgewiesen werden können. Die restlichen 2,7 Milliarden Euro wurden für Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen gewährt.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanzierten als überörtliche Träger knapp zwei Drittel (62,6 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,8 Milliarden Euro); das restliche Drittel (rund 2,9 Milliarden Euro) wurde von den zuständigen örtlichen Trägern (kreisfreie Städte und Kreise) aufgebracht. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1 Mitt. StGB NRW September 2016

### **531 Mehr Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW 2015**

Ende 2015 bezogen in Nordrhein-Westfalen 107.013 Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 2.715 oder 2,6 Prozent mehr Empfänger/innen als Ende 2014 (damals: 104.298).

Bei den Empfängern handelte es sich im vergangenen Jahr überwiegend um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (91,5 Prozent). Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten in Nordrhein-Westfalen fast so viele Frauen (49,5 Prozent) wie Männer (50,5 Prozent).

Nahezu zwei Drittel (63,6 Prozent) der nordrhein-westfälischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten Ende 2015 in Einrichtungen (z. B. in Wohn- oder Pflegeheimen). Für diesen Personenkreis wird die Hilfe in der Regel ergänzend zu anderen gewährten Leistungen gezahlt. Mit durchschnittlich 56 Jahren waren die Leistungsbezieher in Einrichtungen zwölf Jahre älter als jene Empfänger, die nicht in Einrichtungen unterge-

bracht waren (44 Jahre).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, haben beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruehständler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistungsart soll vor allem den Grundbedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, können neben den maßnahmebezogenen Sozialhilfeleistungen auch Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten. Dieser sog. weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleiderbeihilfen oder Barbeträge (Taschengelder) zur freien Verfügung.

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise für die Jahre 2014 und 2015 finden sich im Internet unter [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/193\\_16.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/193_16.pdf). Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise für die Jahre 2012 und 2013 finden sich im Internet unter [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/pdf/213\\_14.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/pdf/213_14.pdf) (Quelle: IT.NRW).

Az.: 37.0.1.1 Mitt. StGB NRW September 2016

### **532 Qualifizierung kommunaler Beschäftigter im Rahmen der Quartiersentwicklung**

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW hat mit Presseerklärung vom 07.07.2016 darüber informiert, dass das Land die Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung altengerechter Quartiere erweitere. Es werde nun auch die Qualifizierung von kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert, die aus der Verwaltung heraus an der Quartiersentwicklung mitwirken.

Die altengerechte Quartiersentwicklung soll älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen, auch wenn sie pflegebedürftig sind. Gleichzeitig soll mit dieser Strategie den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnet werden.

Das vom Kuratorium Deutsche Altenhilfe (KDA) in Köln erarbeitete Qualifizierungs-Projekt treffe bei Städten und Gemeinden auf Interesse: An einer Abfrage des KDA mit dem Ziel, das Qualifizierungsangebot auf die Bedarfe der Kommunen abzustimmen, hätten sich rund 70 Prozent der Kreise und kreisfreien Städte in NRW beteiligt.

Interessierten Kommunen würde eine praxisbegleitende Qualifizierung sowohl für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für Beschäftigte, die Maßnahmen vor Ort umsetzen sollen, angeboten. Dabei gehe es beispielsweise um Neustrukturierungen innerhalb der Kommunalverwaltung und eine darauf abgestimmte Personalentwicklung sowie die Koordinierung von Einzelprojekten. Für die Umsetzung würden Lösungsbeispiele vorgestellt, etwa wie der Aufbau lokaler Netzwerke gelinge und welche Angebote es älteren Menschen ermöglichen würde, ihr Wissen und ihre Erfahrungen einzubringen und sich zu engagieren.

Hintergrund hierfür sei der Masterplan altengerechter

Quartiere.NRW. Dieser definiere entscheidende Handlungsfelder (Gemeinschaft erleben, Sich versorgen, Wohnen, Sich einbringen) für die Quartiersentwicklung, an denen sich auch die Inhalte des neuen Qualifizierungsangebots orientieren. Das „Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW“ in Bochum biete Kommunen individuelle Beratung, Module zur Analyse und Umsetzung der Quartiersentwicklung und eine Datenbank mit Projektbeispielen. Außerdem organisiere das Landesbüro Infoveranstaltungen, Exkursionen und Workshops für haupt- oder ehrenamtlich Tätige. Mit dem „Qualifizierungsangebot für das kommunale Quartiers-Management“ gebe es nun auch ein spezifisches Angebot für kommunale Beschäftigte.

Az.: 37.0.1.2 Mitt. StGB NRW September 2016

### **533 Statistik zur Kindertagesbetreuung U3 für Bund und NRW**

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) hat mitgeteilt, zum 1. März 2016 seien 721 000 Kinder unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut worden. Das seien 26.000 Kinder bzw. 3,7 % mehr als im Vorjahr gewesen. Der Anstieg falle damit weniger stark aus als im Vorjahr (2015: + 32.500 bzw. + 4,9 %). In Bremen (+ 7,0 %) habe die Anzahl der betreuten Kleinkinder gegenüber dem Vorjahr am stärksten zugenommen, in Sachsen-Anhalt (+ 1,7 %) sei der Zuwachs am geringsten gewesen.

NRW verzeichne einen Zuwachs von 4,4 %. Die Mehrzahl der Eltern von Kindern unter 3 Jahren würden die Tageseinrichtung (85,1 %) nutzen. Mit einem Anteil von bundesweit 14,9 % spiele die Kindertagespflege nach wie vor eine deutlich geringere Rolle. Laut DESTATIS gibt es in NRW 122.998 U3-Kinder in der Kindertagesbetreuung, davon 86.846 in Kindertageseinrichtungen und 36.152 in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Damit liegt in NRW der Anteil der Kindertagespflege mit 29,4 % deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Az.: 38.0.8.1 Mitt. StGB NRW September 2016

### **534 Weniger Todesfälle durch Drogenkonsum 2014 in NRW**

Im Jahr 2014 starben in Nordrhein-Westfalen 3.167 Personen an den Folgen von Drogenkonsum. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt anlässlich des nationalen Gedenktages für verstorbene Drogenabhängige (21. Juli 2016) mitteilt, war die Zahl der aufgrund von Drogenkonsum Verstorbenen um 0,9 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor (2013: 3.195). Der Anteil dieser Sterbefälle an allen Gestorbenen in Nordrhein-Westfalen lag 2014 - wie bereits ein Jahr zuvor - bei etwa 1,6 Prozent.

88,5 Prozent der „Drogentoten“ starben aufgrund von Alkoholkonsum (2.802 Fälle). In den übrigen 365 nicht-alkoholbedingten Fällen war der Konsum von psychotropen Substanzen oder Betäubungsmitteln ursächlich für den Tod. Die meisten Todesfälle wurden durch nicht-alkoholbedingten Drogenkonsum im Jahr 2004 in der

Altersgruppe der 35- bis 39-Jährigen, im Jahr 2009 bei den 40- bis 44-Jährigen und im Jahr 2014 bei den 50- bis 54-Jährigen verzeichnet.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurden die landesweit höchsten Anteile der aufgrund von Drogenkonsum an allen Gestorbenen mit jeweils 2,4 Prozent in den Städten Köln und Gelsenkirchen verzeichnet. Die Kreise Olpe und Höxter wiesen hier mit jeweils 0,8 Prozent die niedrigsten Werte auf. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.0.7-001

Mitt. StGB NRW September 2016

### **535 Mehr Gefährdungseinschätzungen durch NRW-Jugendämter 2015**

Im Jahr 2015 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 32.015 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 1,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 31.612). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, wurde dabei in etwa jedem achten Fall (3.938) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 5.044 Fällen bestand eine latente Gefährdung, d. h. die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung aber auch nicht ausgeschlossen werden. In 10.637 Fällen wurde zwar keine Gefährdungssituation, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. Bei 12.396 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Nahezu zwei Drittel der Kinder (61,9 Prozent) mit akuter Kindeswohlgefährdung wiesen im vergangenen Jahr Anzeichen von Vernachlässigung auf; bei knapp einem Drittel (32,0 Prozent) gab es Anzeichen für körperliche Misshandlung. Die Jugendämter in NRW wurden bei rund jedem fünften Fall (6.247) durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn, in 7.075 Fällen durch Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und -pflegepersonen (4.197) war in 13,1 Prozent aller Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung.

Nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderzuschutzgesetzes ist eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. (Quelle: IT.NRW Nr. 188/2016 vom 19. Juli 2016)

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW September 2016

### **536 Entwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Bundeskabinett hat über den Gesetzesentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beraten. Der gefasste Kabinettsbeschluss hat drei zentrale Ziele: Erstens soll erreicht werden, dass gute Arbeit auch

fair bezahlt wird. Zweitens soll der Missbrauch bei Leiharbeit und Werkverträgen beendet werden. Und drittens sollen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, die Bedingungen für mehr Flexibilität und Sicherheit auszuhandeln. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

#### *Leiharbeit*

- Gesetzliche Regelung zu Equal Pay

Eine der wesentlichen Neuerungen ist die gesetzliche Regelung zu Equal Pay. Danach sollen Leiharbeitnehmer/innen nach neun Monaten den gleichen Lohn erhalten wie vergleichbare Stammarbeitnehmer/innen. Bestehende Branchenzuschlagstarifverträge können fortgeführt und weiterentwickelt werden. Längere Abweichungen sind künftig nur möglich, wenn durch (Branchen-)Zuschlagstarifverträge sichergestellt wird, dass Leiharbeitnehmer/innen stufenweise an ein Arbeitsentgelt herangeführt werden, das von den Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt ist. Dieses gleichwertige Arbeitsentgelt muss nach spätestens 15 Monaten Einsatzdauer erreicht werden. Die stufenweise Heranführung an dieses Arbeitsentgelt muss spätestens nach einer Einarbeitungszeit von längstens sechs Wochen beginnen.

- Einführung einer Überlassungshöchstdauer

Leiharbeitnehmer/innen können künftig bis zu einer Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten bei einem Entleiher eingesetzt werden. In einem Tarifvertrag der Einsatzbranche oder aufgrund eines solchen Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können abweichende Regelungen vereinbart werden. In tarifgebundenen Unternehmen sind damit längere Einsatzzeiten von über 18 Monaten möglich. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können in nicht tarifgebundenen Unternehmen die tarifvertraglichen Regelungen zur Überlassungshöchstdauer inhaltsgleich durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung übernommen werden.

Sofern der Tarifvertrag eine Öffnungsklausel für Betriebs- oder Dienstvereinbarungen enthält, können auch nicht tarifgebundene Entleiher davon Gebrauch machen; allerdings nur bis zu einer Überlassungshöchstdauer von längstens 24 Monaten, wenn der Tarifvertrag keine abweichende Überlassungshöchstdauer für Betriebs- oder Dienstvereinbarungen festlegt. Diese Regelung soll dazu führen, dass in Einsatzbranchen, in denen es bisher keine Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zum Einsatz von Leiharbeitskräften gibt, diese vermehrt abgeschlossen werden.

- Verbot des Einsatzes entliehener Arbeitnehmer/innen als Streikbrecher/innen

Der Einsatz entliehener Arbeitnehmer/innen als Streikbrecher/innen wird verboten. Ihr Einsatz in einem Betrieb, der von einem Arbeitskampf betroffenen ist, ist künftig nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass nicht Tätigkeiten von Streikenden übernommen werden. Damit werden

Leiharbeiter/innen besser bei Streiks geschützt.

#### Werkverträge

- Pflichten zur Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung und Abschaffung der sog. „Vorratsverleiherlaubnis“

Dem Kernproblem, dass Verträge zwischen Unternehmen quasi risikolos als Werkverträge bezeichnet werden können, während tatsächlich Leiharbeit praktiziert wird, soll durch die Pflichten zur Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung und die damit verbundene Abschaffung der sog. „Vorratsverleiherlaubnis“ begegnet werden.

- Definition der Arbeitnehmer/in

Um missbräuchliche Gestaltungen des Fremdpersonaleinsatzes durch Beschäftigung in vermeintlich selbständigen Dienst- oder Werkverträgen zu verhindern, werden Kriterien zur Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Arbeit eingeführt. Es wird definiert, wer Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer ist, in dem die Leitsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzlich festgeschrieben werden.

- Informationsrechte des Betriebsrates

Weiterhin werden die Informationsrechte des Betriebsrates gesetzlich klargestellt und dadurch die Betriebsräte gestärkt. Anders als bislang wird für jeden mit einem Blick in das Gesetz klar, dass Betriebsräte das Recht haben, über Art und Umfang der vergebenen Aufgaben und die vertragliche Ausgestaltung der eingesetzten Werkvertragsnehmer/innen informiert zu werden.

Klarstellende Regeln werden insbesondere auch für Personalmaßnahmen des öffentlichen Dienstes und der Kirchen getroffen. Die Vorgaben des Gesetzentwurfes sollen in weiten Teilen nicht auf die in Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Personalgestellungen (beispielsweise § 4 Abs. 3 TVÖD) anwendbar sein. Darüber hinaus sollen Überlassungen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausgenommen werden. Prägend für die Ausnahme ist, dass auf beiden Seiten der Arbeitnehmerüberlassung juristische Personen des öffentlichen Rechts stehen, die verfassungsrechtlich in besonderem Maße an Recht und Gesetz gebunden sind und denen eine besondere verfassungsrechtliche Stellung zukommt.

Die Ausnahme erfasst allerdings nur Überlassungen zwischen öffentlich-rechtlich organisierten Arbeitgebern, bei denen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes bzw. Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts und damit Arbeitsbedingungen auf vergleichbarem Niveau gelten. Die Regelung soll die Entscheidungstendenz der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes insofern stärken, in dem die Nichtanwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowohl für den Verleiher als auch für den Entleiher tarifvertraglich vorgesehen sein muss.

#### Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist der Gesetzesentwurf vom Grundsatz her zu begrüßen. Er greift insbesondere die vom Deutschen Städte- und Gemeindebund geforderte

Herausnahme der kommunalen Personalüberlassung aus dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf und trifft die hierfür die notwendige gesetzliche Klarstellung. Die vorgesehenen Regelungen sind damit geeignet, eine Vielzahl von Personalgestellungen im kommunalen Bereich von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen. Dies hat insbesondere für die interkommunale Zusammenarbeit eine besondere Relevanz, die durch die vorgesehenen Regelungsverschärfungen des Gesetzes massiv erschwert werden würde. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.1.4

Mitt. StGB NRW September 2016

### 537 Weniger Haushalte mit Wohngeld in NRW 2015

Ende 2015 bezogen 96.685 nordrhein-westfälische Haushalte Wohngeld; das sind 15,3 Prozent weniger als 2014 (damals: 114.180 Haushalte). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, sind bei diesen sogenannten reinen Wohngeldhaushalten alle Personen in einem Haushalt wohngeldberechtigt.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder für selbstgenutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss) geleistet. 88 467 Berechtigte (91,5 Prozent) erhielten das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, 8.218 (8,5 Prozent) erhielten einen Lastenzuschuss.

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag in Nordrhein-Westfalen Ende 2015 bei 127 Euro und war damit um zwei Euro höher als ein Jahr zuvor. Der Durchschnittsbetrag für den Mietzuschuss lag bei 122 Euro, der durchschnittlich gezahlte Lastenzuschuss betrug 177 Euro.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, gibt es neben den o. g. reinen Wohngeldhaushalten auch sog. Mischhaushalte, in denen Wohngeldberechtigte mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind. Ende vergangenen Jahres erhielten in NRW 10.370 solcher Mischhaushalte Wohngeld; das waren 21,8 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2014: 13.266). Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag mit 134 Euro über dem Leistungsbetrag, den reine Wohngeldhaushalte bezogen. Bei den Mischhaushalten belief sich der durchschnittliche Mietzuschuss auf 134 Euro, der Lastenzuschuss lag bei 135 Euro.

Für Haushalte, die unverbindlich und schnell prüfen möchten, ob sie Anspruch auf Wohngeld haben, bieten die Statistiker im Internet einen [Wohngeldrechner](#) an. Diese Online-Anwendung wurde vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1

Mitt. StGB NRW September 2016

### 538 Projektaufruf „Stärkung des Einzelhandels“

Der Einzelhandel erlebt einen strukturellen Umbruch. Die digitale Transformation und sich ändernde Kundenwünsche erfordern neue Geschäftsmodelle und Konzepte. Mit dem Projektaufruf „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken - Innerstädtische Quartiere und ländliche Räume brauchen Vielfalt und Versorgungssicherheit“ will die Landesregierung das Potenzial der Handelsbranche in einer zunehmend digitalen Gesellschaft optimal ausschöpfen. Gleichzeitig soll die Attraktivität der Innenstädte und ländlichen Regionen unterstützt werden.

Um den Einzelhandel zukunftsfähig zu machen, gilt es, die Stärken von Online- und Offlinehandel zu verbinden: den Komfort des Online-Shoppings und den Beratungsservice vor Ort. Zum Gesamtkonzept gehören aber auch funktionierende Innenstädte und ländliche Regionen. Deshalb werden Projektideen gefördert, die Online und Offline sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum verbinden und voranbringen.

Mit dem Aufruf sollen Projekte identifiziert werden, die Weichen für weiteres Wachstum stellen, neue Geschäftsbereiche erfassen und Arbeitsplätze schaffen. Dabei werden insbesondere Kooperationsprojekte gesucht, die sowohl den Einzelhandel und die Kommunen, aber auch andere lokale Akteure miteinbeziehen.

Projektideen können bis zum 14. Oktober 2016 beim Projektträger und -koordinator ETN (Projektträger Energie · Technologie · Nachhaltigkeit) eingereicht werden. Weitere Informationen zum Projektaufruf, Bewerbungsunterlagen und die Fördergrundlagen finden sich im Internet unter [www.fz-juelich.de/etn/DE/Einzelhandel](http://www.fz-juelich.de/etn/DE/Einzelhandel). Für Fragen zum Projektaufruf stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers telefonisch unter 02461-690 601 zur Verfügung.

Az.: 30.3.1-002/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### 539 Förderprogramm „Kommunales Mobilitätsmanagement“

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW startet ein neues Förderprogramm „Kommunales Mobilitätsmanagement“. Dabei werden Kommunen bei der Herausforderung unterstützt, nachhaltige Mobilitätsangebote zu entwickeln, zu vernetzen und zu bewerben. Diese Herausforderung trifft nicht nur immer wieder auf Ressourcenknappheit, sondern auch auf die Notwendigkeit, dass Akteure unterschiedlicher Fachrichtungen kooperieren müssen.

Mit dem Förderprogramm „Kommunales Mobilitätsmanagement“ unterstützt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW die Großstädte und Kreise bei der Etablierung einer zukunftsfähigen Kommunikations- und Kooperationskultur.

Landesweit werden vier Kreise und vier Großstädte (Großstädte ab 100.000 Einwohnern) ausgewählt, die eine entsprechende Prozessberatung erhalten. Das Förderprogramm bietet den Kommunen die Möglichkeit, das verwaltungsinterne Zusammenspiel effizienter zu gestalten. Die Kommunen werden dabei unterstützt, das Thema Mobilität als fachübergreifende Herausforderung anzugehen und den Blick für die Belange einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu schärfen.

Bewerbungsschluss ist der 23. September 2016. Die Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen sind der folgenden Internetseite zu entnehmen:

[http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/verstetigung\\_komm](http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/verstetigung_komm).

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### 540 ADFC-Fahrradklima-Test 2016

Bereits zum siebten Mal findet in 2016 der ADFC-Fahrradklima-Test statt. Radfahrerinnen und Radfahrer in ganz Deutschland können hier die Fahrradfreundlichkeit ihrer Heimatstädte bewerten. Beim letzten Test im Jahr 2014 nahmen über 100.000 Menschen teil, davon allein 30.000 aus Nordrhein-Westfalen. Die Ergebnisse der diesjährigen Befragung stellt der ADFC im Frühjahr 2017 zusammen mit dem Bundesverkehrsministerium der Öffentlichkeit vor.

Die Befragung findet zwischen dem 01. September und dem 30. November 2016 statt. Die Ergebnisse erfreuen sich hoher Anerkennung in Fachkreisen und erheblicher Aufmerksamkeit in den Medien. Den Kommunen ermöglichen sie eine Standortbestimmung ihrer Fahrradfreundlichkeit. Stärken und Schwächen können identifiziert und für gezielte Maßnahmen genutzt werden. Für belastbare Ergebnisse müssen je Kommune mindestens 50 Radfahrer an der Befragung teilnehmen. Für interessierte Kommunen bestehen verschiedene Möglichkeiten auf eine möglichst rege Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken:

- Platzierung des verlinkten Banners zum Fahrradklima-Test (Download siehe unten) auf der Startseite der kommunalen Internet-Präsenz. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit bei den Bürgern und einer hohen Teilnehmerzahl
- Auslegung des Fragebogens an publikumswirksamen Orten (Bürgeramt, Bibliothek etc.)

Die Befragung wird vorrangig über einen Online-Fragebogen für Internet- oder Smartphone-Nutzer unter [www.fahrradklima-test.de](http://www.fahrradklima-test.de) erfolgen. Print-Fragebögen sowie Werbematerialien (Flyer und Poster) können aber von Kommunen auch kostenlos beim ADFC-Bundesverband bestellt oder von der o.g. Homepage heruntergeladen werden. Downloads, Bestellformular und weitere Informationen zum Fahrradklima-Test finden sich im Internet unter [www.fahrradklima-test.de](http://www.fahrradklima-test.de).

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW September 2016

Der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2016 das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler (DigiNetzG) Hochgeschwindigkeitsnetze verabschiedet. Dieses sieht eine Reihe von Vereinfachungen des Glasfaserausbau vor, aus denen Kostensenkungspotentiale bei der Schaffung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur in Deutschland resultieren sollen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch Ergänzungen und Anpassungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).

Kostenvorteile sollen insbesondere durch Mitnutzungsrechte und Mitverlegungspflichten erreicht werden. So soll etwa Infrastrukturbetreibern ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestehender Strom- oder Abwassernetze zum Breitbandausbau eingeräumt werden. Auch sollen zukünftig beim Neubau von Mehrfamilienhäusern und größeren Wohneinheiten verpflichtend Leerrohre mitverlegt werden. Diese Verpflichtung besteht beim Bau von Einfamilienhäusern nicht. In Ausnahmefällen wird zur Erleichterung des Anschlusses abgelegener Siedlungseinheiten die oberirdische Verlegung von Glasfaserleitungen erlaubt, sofern das Landschaftsbild nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Auch der Ausbau moderner Mobilfunknetze soll erleichtert werden. Mitnutzungsrechte der Mobilfunkbetreiber an Laternen oder Ampeln sollen den Ausbau sogenannter „smart cells“ - also engmaschiger Mobilfunknetze mit dem LTE- Nachfolger 5G - erleichtern. Weitere Schwerpunkte des Gesetzes sind die Schaffung von mehr Infrastrukturtransparenz durch erweiterte Offenlegungspflichten der Infrastrukturihaber und eine Weiterentwicklung des Infrastrukturatlases.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in einer Stellungnahme dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt und alle gesetzlichen Regelungen bzw. Maßnahmen begrüßt, die dazu geeignet sind, signifikante Kosteneinsparungen beim Aufbau von digitalen Hochleistungsnetzen zu erzeugen. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der Regelungen auf unbestimmten Rechtsbegriffen beruht, deren Auswirkungen in der kommunalen Praxis noch nicht abschließend einschätzbar sind und Auslegungsschwierigkeiten aufwerfen werden.

Das federführende Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur hat diese Bedenken aufgegriffen und eine Arbeitsgruppe zu Umsetzungsfragen des DigiNetzG eingerichtet, in der neben Vertretern des Ministeriums, der Bundesnetzagentur, den Ländern und den Infrastrukturunternehmen auch die Hauptgeschäftsstelle des DStGB mitwirkt.

Der Gesetzentwurf bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Es ist zu erwarten, dass dieser sich noch einmal kritisch mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzt.

Az.: 31.5-001/003

Mitt. StGB NRW September 2016

Zum zweiten Mal seit 2013 ist die Anzahl der Verkehrstoten ebenso wie die Anzahl der Unfälle mit Personenschäden auf deutschen Straßen gestiegen. Auffällig ist, dass Alkoholeinfluss nur einen kleinen Anteil der Unfallursachen (3 Prozent) ausmacht. Allerdings liegt die Unfallursache Alkoholeinfluss an vierter Stelle, wenn die Anzahl der Verkehrstoten je 1.000 Unfälle betrachtet wird. Andere Ursachen, wie insbesondere das Abbiegen sowie die Beachtung von Vorfahrt und Vorrang, Fragen des Abstandes und unangepasste Geschwindigkeit sind jeweils mit zwischen 13 und 16 Prozent der Unfallursache am stärksten vertreten.

Besonders die unangepasste Geschwindigkeit sowie Fehler beim Überholen und die falsche Straßenbenutzung sind für die meisten Personenschäden pro 1.000 Unfälle verantwortlich. Mehr als jede Dritte aller im Straßenverkehr bei Unfällen getöteten Personen starb aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit.

Auffällig ist auch, dass der Anteil älterer Menschen (65 Jahre oder älter) an den Verkehrstoten steigt. Ursachen hierfür sind einerseits der demografische Wandel, andererseits die verringerte körperliche Widerstandsfähigkeit älterer Menschen. Während 1991 jeder sechste Verkehrstote 65 Jahre oder älter war, war 2015 knapp jeder dritte in diesem Alter. Jeder dritte getötete Fahrradfahrer war älter als 75 Jahre beziehungsweise 41 Prozent der getöteten Fußgänger gehörten zu dieser Altersgruppe.

Dieser Befund ist für Städte und Gemeinden von besonderem Interesse, da nach wie vor die meisten Unglücksfälle mit leicht- oder schwerverletzten Personen innerorts passieren. Das Statistische Bundesamt hat die „Unfallentwicklung auf deutschen Straßen 2015“ im Internet veröffentlicht unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Rubrik: Presse).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW September 2016

**543 Förderung innovativer Radverkehrsprojekte**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat sieben Förderbescheide für innovative Pilotprojekte zur Radverkehrsförderung übergeben. Die sieben Projekte werden im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) gefördert und haben ein Gesamtfördervolumen von rund 1,5 Millionen Euro.

Die Themenbandbreite der Projekte ist groß: Ein Projekt wird z.B. sicherheitsorientierte Fahrerassistenzsysteme für Elektrofahräder testen. Die Leibniz Universität und die Medizinische Hochschule in Hannover werden gesundheitsfördernde Effekte durch die Pedelec-Nutzung untersuchen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt jährlich 3,2 Millionen Euro für die Förderung nicht-investiver innovativer Radverkehrsprojekte bereit. Die Förderschwerpunkte wechseln jährlich. Noch bis zum 1. August 2016 können wieder neue Projektskiz-

zen eingereicht werden. 2017 werden insbesondere Ideen zu den Themenfeldern „Infrastruktur“ und „Mobil sein mit dem Rad - für alle und sicher“ gesucht.

Nähere Informationen zu den geförderten Projekten und dem aktuellen Projektauftrag finden sich im Internet unter [www.bmvi.de/Radverkehrsfoerderung](http://www.bmvi.de/Radverkehrsfoerderung).

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### **544 Dritter Aufruf zum Bundesförderprogramm Breitband**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den dritten Aufruf zur Antragseinreichung für das Bundesförderprogramm veröffentlicht. Die Frist zum Einreichen von Anträgen zur Förderung von Infrastrukturprojekten endet am 28.10.2016. Der Förderauftrag bezieht sich ausschließlich auf die Förderung von Breitbandinfrastrukturprojekten gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie. Ein Förderauftrag für die Förderung von Beratungsleistungen nach der Nr. 3.3 wurde am 18. November 2015 gesondert veröffentlicht.

Das BMVI erhöht zudem das Bundesförderprogramm für den flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur um 1,3 Milliarden Euro. Damit stehen nun insgesamt 4 Milliarden Euro im BMVI für das schnelle Internet zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link:

<https://www.breitband.nrw.de/aktuelles/news/item/1050-dritter-aufruf-zur-antragseinreichung-foerderung-von-infrastrukturprojekten.html>.

Az.: 31.5.001/003 Mitt. StGB NRW September 2016

### **545 57 Kommunen im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“**

Wie vernetzt man verschiedene Verkehrsträger am besten, wie realisiert man Carsharing-Angebote und wie sieht ein sicherer Radweg aus? Mit Fragen wie diesen beschäftigt sich das vom Verkehrsministerium initiierte „Zukunftsnetz Mobilität NRW“. In diesem Netzwerk schließen sich 57 Kommunen zusammen, denen nun die Mitgliedsurkunden in einer Feierstunde überreicht wurden.

Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ hilft den Kommunen dabei, ihre Verkehrsplanungen übergreifend zu entwickeln. Die Mitglieder können beispielsweise vom regionalen Austausch, dem Beratungsangebot der Koordinierungsstellen und vom Input aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse profitieren.

Die teilnehmenden Städte, Gemeinden und Kreise wollen sich gemeinsam dafür einsetzen, dass Mobilität bezahlbar, sicher, effizient und ressourcenschonend gestaltet wird. Im Rahmen des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ sind vier regionale Koordinierungsstellen eingerichtet worden, die den Kommunen Beratung, Vernetzung und Qualifizierung bei der Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements bieten. Zudem hilft das Netzwerk bei der verwaltungsinternen Vernetzung und bietet entspre-

chende Fortbildungen an.

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist für die Kommunen kostenlos. Kreise, Städte und Gemeinden, die ebenfalls an einer Mitgliedschaft interessiert sind, können sich unter folgendem Internetlink informieren:

<http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/zukunftsnetz/mitgliedschaft>.

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### **546 Gesetzentwurf zur Stärkung des ÖPNV in NRW**

Das Land Nordrhein-Westfalen will künftig mehr Finanzmittel für Bus, Bahn und Straßenbahnen zur Verfügung stellen. Den entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr hat das Kabinett gebilligt. Der Entwurf wird nun nach den Sommerferien im Landtag beraten. Mit den vom Bund in Aussicht gestellten zusätzlichen Mitteln sollen beispielsweise mehr Gelder für den ÖPNV in die Ballungsgebiete und den ländlichen Raum fließen und landesweit die Barrierefreiheit an den Haltestellen und in den Fahrzeugen erhöht werden. Der Entwurf zum ÖPNV-Gesetz enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Zur Finanzierung von Bussen und Bahnen soll die ÖPNV-Pauschale ab dem kommenden Jahr um 20 Millionen Euro auf landesweit 130 Millionen Euro erhöht werden.
- Ein Gutachten soll den Sanierungsbedarf im Stadtbahnbereich ermitteln. Im Anschluss daran sollen wichtige Erneuerungsmaßnahmen über ein Landesprogramm gefördert werden.
- Mit einem speziellen Förderprogramm sollen Stadtbahn- und Bushaltestellen barrierefrei gestaltet werden.
- Schienenstrecken sollen über ein Landesprogramm reaktiviert und elektrifiziert werden können, wenn dies volkswirtschaftlich sinnvoll ist.
- Zur Erreichung der Klimaschutzziele soll die Anschaffung von Elektrobussen über ein gesondertes Programm des Landes gefördert werden.
- Für den zweckverbandsübergreifenden schienengebundenen Personennahverkehr soll das Land eine Streitschlichterrolle mit anschließendem Weisungsrecht erhalten.
- Mit der anstehenden Novellierung soll das Gesetz entfristet werden, um die Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Der Bund hatte zugesagt, ab diesem Jahr die Regionalisierungsmittel für den ÖPNV bundesweit auf 8,2 Milliarden Euro anzuheben. Außerdem steigt die Dynamisierungsrate von derzeit 1,5 auf 1,8 Prozent. Bei der Verteilung der Mittel soll der sogenannte „Kieler Schlüssel“ angewendet werden. Dieser sieht vor, dass der Anteil von Nordrhein-Westfalen an den Mitteln für den Öffentlichen Personennahverkehr bis zum Jahr 2030 auf 18,99 Prozent angehoben wird. Bisher erhält NRW nur einen Anteil von 15,76 Prozent.

Az.: 33.3.2-001/003 Mitt. StGB NRW September 2016



Die Bundesnetzagentur hat am 21.06.2016 der EU-Kommission einen überarbeiteten Entscheidungsentwurf zur Regulierung der so genannten „letzten Meile“ im Rahmen des Vectoring-Antrags der Telekom vorgelegt. Damit reagiert sie auf eine vertiefte Prüfung ihres ursprünglichen Entscheidungsentwurfs, der im April notifiziert wurde und bei der Kommission auf wettbewerbsrechtliche Bedenken gestoßen war. Nach wie vor geht es um einen aus Februar 2015 datierender Antrag der Telekom, der ihr exklusiven Zugang zu den Nahbereichen um 8.000 Hauptverteiler erlauben soll. Im Gegenzug sagte das Unternehmen zu, zusätzliche 5,9 Millionen Haushalte mit Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s zu versorgen.

Das Vorhaben der Telekom ist umstritten. Technisch bedingt müssten in den vom Antrag betroffenen Bereichen die VDSL-Anschlüsse anderer Anbieter umgestellt werden, da Vectoring das Nebeneinander von mehreren Anbietern nicht zulässt. Alternative Betreiber haben dann keinen physischen Zugang mehr zu den Hauptverteilern und können allerdings den Endkunden noch ihre Dienste auf Basis eines sogenannten „lokal virtuell entbündelten Zugangsprodukts (VULA)“ anbieten.

Ob die überarbeitete Fassung die EU-Kommission überzeugen kann, bleibt abzuwarten. Der Entwurf wurde nicht grundlegend geändert. Nach dem korrigierten Entscheidungsentwurf muss nun an einem betroffenen Zugangspunkt nicht mehr nur einem, sondern gegebenenfalls mehreren Konkurrenten ein virtueller Zugang (VULA) zur TAL zur Verfügung gestellt werden. Der Stichtag für Zugangsnachfrager hat sich entsprechend nach hinten verschoben. Der Zugangsschwellenwert für die Telekom-Wettbewerber wurde von 50 Prozent mit DLS erschlossenen Kabelverzweiger im Anschlussbereich auf 40 Prozent reduziert.

Allerdings ist es für die Alternativenanbieter nun erforderlich, mindestens 33 Prozent mehr Kabelverzweiger als die Telekom erschlossen zu haben. Im Falle eines nachträglichen Zugangshemmnisses (wenn ein Wettbewerber den physischen Zugang aufgrund Vectoring-Belegung durch die Telekom verliert) muss nun von der Telekom für zwei Jahre ein Zugang zu Kabelkanälen oder unbeschalteter Glasfaser zwischen Hauptverteiler und Kabelverzweiger angeboten werden. Schließlich muss die Telekom in jedem Fall einen Bitstrom-Zugang auf Layer-2-Ebene zur Verfügung stellen.

Die Telekom hat die Nachbesserung des Entscheidungsentwurfs begrüßt, die Wettbewerberverbände BREKO, BUGLAS und VATM bezeichneten ihn als Änderung von „rein kosmetischer Art“. Der aktuelle Entscheidungsentwurf liegt nun erneut der EU-Kommission sowie dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) vor. Die Kommission hat eine erneute „vertiefte Prüfung“ angekündigt, die bis zu drei Monaten dauern kann.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Regionalpolitischen Bericht der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erstellt. Der Bericht enthält die Ziele der GRW, deren inhaltliche Schwerpunkte und zukünftige Herausforderungen. Im ersten Bericht werden zwei inhaltliche Prioritäten, nämlich die Mittelstandsförderung und die Tourismusförderung hervorgehoben. Ergänzend dazu wird in 16 Länderberichten die Regionalpolitik anhand der Beschreibung eines Leuchtturmprojektes pro Land dargestellt.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die GRW-Mittelausstattung seit 1995 kontinuierlich gesunken und seit 2007 auf dem Niveau von ca. 550 Mio. Euro stabil geblieben ist. Zusammen mit den Landesmitteln stehen derzeit ca. 1,2 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese Mittel können für die Investitionsförderung von Unternehmen oder die Förderung gewerbenaher Infrastruktur verwendet werden.

Die Verteilung auf die beiden Bereiche ist in den Ländern höchst unterschiedlich. In Bayern und dem Saarland wird keine Infrastrukturförderung mit den GRW-Mitteln betrieben, in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen werden über 40 Prozent der Mittel, in Schleswig-Holstein sogar über 50 Prozent der Mittel für Infrastrukturförderung verwendet. Dabei ist festzustellen, dass sich der Anteil der Infrastrukturförderung im Ganzen kontinuierlich verringert hat.

Die Broschüre ist als Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BMWi unentgeltlich per E-Mail an [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) zu bestellen

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### 549 Pressemitteilung: Wie kann Wirtschaft richtig gefördert werden?

Die Unterstützung des Mittelstandes bei der Digitalisierung, die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und die Förderung von mehr Existenzgründungen - das sind die aktuell wichtigsten Herausforderungen für die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW), ein Zusammenschluss der kommunalen Wirtschaftsförderer aus den Städten, Kreisen und Gemeinden in NRW. Im Rahmen des jährlichen Kongresses Kommunale Wirtschaftsförderung NRW haben am 30. Juni rund 100 Wirtschaftsförderer aus ganz Nordrhein-Westfalen mit dem Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Garrelt Duin, über die wirtschaftspolitische Ausrichtung im Land Nordrhein-Westfalen diskutiert.

Eingangs machte Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat des Rhein-Kreises Neuss und Vorsitzender der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW), die wichtigsten politischen Positionen der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW deutlich.

Gerade für die kommunalen Wirtschaftsförderer ist die

Vergabe von Gewerbeflächen ein wichtiger Faktor zur Ansiedlung von Unternehmen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans traf hier auf deutliche Kritik. Die vorgesehene Flexibilisierung bei der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen sei wesentlich zu niedrig angesetzt und führe zu einem fatalen Ergebnis: „Es kann nicht sein, dass Kommunen ansiedlungswilligen Unternehmen keine Gewerbeflächen anbieten können“, betonte Hans-Jürgen Petrauschke.

Lob und Kritik erhielt die Initiative Allianz Wirtschaft und Arbeit 4.0, bei der die vier beteiligten Landesministerien, Industrie- und Handelskammer NRW, Unternehmer NRW, der Deutsche Gewerkschaftsbund und Wissenschaftler die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Land verbessern wollen. Der Vorstoß sei generell begrüßenswert, jedoch fehle die kommunale Ebene bei der Allianz völlig, betonte Hans-Jürgen Petrauschke.

Ebenfalls ein Thema mit großer Tragweite: Der Flüchtlingsandrang des Jahres 2015. Er berge gleichermaßen Herausforderungen bei der Integration wie Chancen. Es gebe einige Regionen in NRW, die sehr an Fachkräften interessiert seien und zudem demographisch schrumpften, sagte Hans-Jürgen Petrauschke.

Im weiteren Tagungsverlauf trug Prof. Dr. Michael ten Hompel vom Fraunhofer Institut Dortmund zum Thema Digitalisierung - Herausforderung für die kommunale Wirtschaftsförderung vor. Bei diesem Vortrag standen insbesondere die Entwicklung zur Wirtschaft 4.0 und die Handlungsmöglichkeiten für die kommunalen Wirtschaftsförderer im Mittelpunkt. Weitere Tagungsredner kamen aus den Reihen des Bundesamtes für Migration und der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Integration von Flüchtlingen sowie vom Verband VWE NRW und dem Institut für Mittelstandsforschung in Bonn zum Thema Unternehmensgründungen.

Az.: 30.0 Mitt. StGB NRW September 2016

---

## Bauen und Vergabe

---

### 550 Auszeichnung für „Vorbildliche Arbeitsorte in der Stadt“

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) führt in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erstmalig das Auszeichnungsverfahren „Vorbildliche Arbeitsorte in der Stadt“ durch. Ziel des Auszeichnungsverfahrens ist es, vorbildliche integrierte Bauten aus den Bereichen Gewerbe, Produktion, Handwerk, Handel oder gewerbliche Dienstleistungen und Mischnutzungen in den Fokus des öffentlichen Interesses zu rücken.

Das Auszeichnungsverfahren richtet sich an Bauherren und Architekten und hat die Auszeichnung von vorbildlichen Arbeitsorten zum Inhalt. Herausgehoben werden

sollen realisierte Bauvorhaben, die sorgfältig geplant und gestaltet sind und die zur Optimierung von Produktionsprozessen, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und zur Kommunikation von Unternehmenskultur beitragen. Insbesondere geht es darum, die Einbindung in den urbanen Kontext und die städtebaulichen Qualitäten sowie die Gestaltung der Freiflächen im Umfeld z.B. Gewerbestandorte hervorzuheben.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2016. Auslobung und Internet-Link zur Online-Bewerbung: <http://www.aknw.de/nc/aktuell/detailansicht/artikel/vorbildliche-arbeitsorte-in-der-stadt-gesucht/>.

Az.: 20.5.5-001/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### 551 Deutlich mehr Baugenehmigungen für Wohnungen in NRW

Im ersten Halbjahr 2016 wurden mit 31.413 so viele Wohnungs-Neubauten in NRW genehmigt wie seit 2000 nicht mehr. Wie IT.NRW als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 9.232 Wohnungen bzw. 41,6 Prozent mehr als von Januar bis Juni 2015 (damals: 22.181 Wohnungen). Mit 27.202 war die Zahl der genehmigten Wohnungen in neuen Wohngebäuden um 35,5 Prozent höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. 4.211 (plus 99,6 Prozent) Wohnungen sollen durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) sind weitere 405 Wohnungen (plus 105,6 Prozent) geplant.

Die landesweit höchsten Zuwachsraten bei den Baugenehmigungen ermittelten die Statistiker von Januar bis Juni 2016 für die Städte Mülheim an der Ruhr (385 Wohnungen; plus 250,0 Prozent), Düsseldorf (1.893 Wohnungen; plus 211,9 Prozent) und Herne (69 Wohnungen; plus 200,0 Prozent). In drei Kreisen und fünf kreisfreien Städten war die Zahl der Baugenehmigungen niedriger als im ersten Halbjahr 2015.

Az.: 20.3.1.3-003 Mitt. StGB NRW September 2016

### 552 40.670 neue Wohnungen in NRW 2015

Im Jahr 2015 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 40.670 Wohnungen (einschl. Umbaumaßnahmen) als fertiggestellt gemeldet. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das zwar 12,1 Prozent weniger als ein Jahr zuvor, aber mehr als in den Jahren von 2008 bis 2013. Im Jahr 2014 hatte es mit 46.262 Wohnungen den höchsten Stand seit 2004 gegeben. Sowohl bei der Erstellung neuer Mehrfamilienhäuser (20.107 Wohnungen einschließlich Wohnheime; -11,6 Prozent) als auch beim Erstbezug von Einfamilienhäusern (13.078 Wohnungen; -11,1 Prozent) waren gegenüber dem Boomjahr 2014 Rückgänge zu verzeichnen. Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Zweifamilienhäusern (2.970 Wohnungen; -10,1 Prozent) war ebenfalls niedriger als ein Jahr zuvor.

In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) verringerte sich die Zahl der Fertigstellungen um ein Drittel auf 543 Wohnungen. Durch Um- oder Ausbaumaßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden entstanden 3.972 Wohnungen; das waren 15,2 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen (ohne Wohnheime) auf die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens, so ergibt sich für das Jahr 2015 im Landesdurchschnitt eine „Wohnungsbauquote von 22,0 fertiggestellten Wohnungen je 10.000 Einwohner. Die höchsten Fertigstellungsquoten wies - wie bereits im Vorjahr - der Kreis Steinfurt (50,6) auf. Die Plätze zwei und drei belegten der Kreis Borken (43,6) und Münster (43,5). Die niedrigsten Quoten ergaben sich für die Städte Herne (3,9), Remscheid (6,0) und Bochum (6,2).

Az.: 20.4.1.2-001 Mitt. StGB NRW September 2016

### **553 Wohngeld-Runderlass 4/2016 für NRW veröffentlicht**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 15.08.2016 den Wohngeld-Runderlass 4/2016 veröffentlicht. Darin wird auf die jüngsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Wohngeldgesetz eingegangen.

Zu den wichtigsten Änderungen zählt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, aufgrund des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 nunmehr Leistungen zur Ausbildungsförderung nach § 132 SGB III und damit auch Wohngeld erhalten können. Im Erlass wird ferner auf die wohngeldrechtlichen Auswirkungen der Streichung des § 40 Absatz 4 SGB II sowie des Inkrafttretens des Zweiten Pflegefördergesetzes (Einführung neuer Pflegegrade) eingegangen.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser sowie ein Schreiben des BMUB zu den Änderungen aufgrund des Zweiten Pflegefördergesetzes sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2016

### **554 Modellprojekt der Quartiersakademie NRW zu Vernetzung von Nachbarschaften**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) hat kürzlich das Modellprojekt „Bürger vernetzen Nachbarschaften. Quartiersentwicklung nutzt digitalen Wandel.“ gestartet. Mit diesem Modellprojekt unterstützt das MBWSV NRW Quartiersinitiativen dabei, digitale Möglichkeiten für lokale Anliegen und Aktivitäten nutzbar zu machen.

Seit dem 2. August können sich Quartiersinitiativen aus ganz Nordrhein-Westfalen als eine von 15 Bürgerwerkstätten bewerben, die über zwei Jahre dabei begleitet werden, durch digitale Möglichkeiten ihre Probleme vor Ort zu lösen und ihre Ideen zu verwirklichen. Aufgerufen sind neue oder bestehende Initiativen, Vereine oder Gemeinschaften, die in den Themenfeldern der Quartiersentwicklung aktiv Nachbarschaften vernetzen (wollen). Die Unterstützung des MBWSV umfasst

- die Beratung und Schulung in der Organisation von Treffen
- Methoden zur Ideenfindung, Problemlösung sowie Partizipation und Mobilisierung
- die Anleitung und Beratung bei der Nutzung digitaler Angebote wie zum Beispiel Crowdfunding, Blogs und soziale Medien
- die Vermittlung von Grundkenntnissen in Programmierung und dem Aufbau von Webseiten oder Kooperationsplattformen.

Weitere Informationen zum Modellprojekt finden sich im Internet unter [www.quartiersakademie.nrw.de](http://www.quartiersakademie.nrw.de). Dort sind insbesondere auch das Anmeldeformular und eine Broschüre mit weiteren Informationen verfügbar.

Az.: 20.1.11-010 os Mitt. StGB NRW September 2016

### **555 Modellvorhaben „Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen“**

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) führt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Modellvorhaben im Rahmen des neuen ExWoSt-Forschungsfeldes „Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen in wachsenden Kommunen“ durch. Die Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale für Wohnungsbauvorhaben in Städten und Gemeinden ist vorrangiges Ziel der Stadtentwicklungspolitik des Bundes.

Die kommunale Praxis zeigt, dass trotz vielfältiger Aktivitäten ein Teil der Innenentwicklungspotenziale nicht aktiviert werden kann. Häufig mangelt es an erforderlichen Grundlageninformationen über die tatsächliche Verfügbarkeit von Baulücken und anderen Potenzialen oder es fehlt ein ausreichend aktives Flächenmanagement, z.B. bei der Ansprache von Eigentümern der Flächen und von möglichen Investoren.

Daher möchte das BBSR, begleitend zur Wohnungsbau-Offensive des Bundes, im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen die lokalen Flächenressourcen mit der Initiierung des vorliegenden ExWoSt-Forschungsfeldes aktivieren und stärken. Anhand von Modellvorhaben sollen verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen in Kommunen praktisch erprobt werden, die eine bauliche Ergänzung innerstädtischer Wohnquartiere zum Ziel haben.

Zentrales Anliegen des Forschungsfeldes ist es, einen sog. „Innenentwicklungsmanager für den Wohnungsneubau“

zu erproben. Die Modellvorhaben sollen Impulse für kommunale Akteure in Kooperation mit der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft vermitteln und helfen, beispielhafte, alltagstaugliche Lösungen zu finden, wie Innenentwicklungsvorhaben mit Hilfe eines aktiven Innenentwicklungsmanagements erfolgreich angestoßen und umgesetzt werden können.

Ein weiteres Ziel dieses Forschungsfeldes besteht darin, einen empirisch belastbaren und fachlich fundierten Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfang und in welcher sachlichen Differenzierung und räumlichen Lage die Kommunen in Wachstumsregionen ihre Innenentwicklungspotenziale für den Wohnungsneubau tatsächlich nutzen. In diesem Zusammenhang sollen im Rahmen der Modellvorhaben auch die in den Kommunen vorhandenen Informationen (z. B. Baulückenkataster, Bewertung von Potenzialflächen) ausgewertet, erweitert oder methodisch angereichert werden.

Der Projektauftrag richtet sich an Kommunen, die ihre Innenentwicklungspotenziale besser nutzen bzw. aktivieren möchten um vorwiegend Wohnungsbau zu realisieren. Die ausgewählten Modellvorhaben erhalten für forschungsbedingte, nicht-investive Maßnahmen eine Zuwendung des Bundes in Höhe von ca. 65.000 Euro.

Interessante Kommunen müssen den Erhebungsbogen mit kurz gefasster Projektskizze bis zum 20.09.2016 beim BBSR einreichen. Umfassende Informationen zum Projektauftrag sind auf der BBSR-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht. Dort können auch die Bewerbungsunterlagen heruntergeladen werden:  
[www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/aktuelle-meldungen/innenentwicklungspotenziale-node.html](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/aktuelle-meldungen/innenentwicklungspotenziale-node.html).

Az.: 20.1.4.6-004 gr Mitt. StGB NRW September 2016

## **556 EuGH zur Angabe der Wertungsmethode in der Vergabebekanntmachung**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14. Juli 2016 (Rs. C-6/15) entschieden, dass es auch im Lichte des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Transparenzpflicht keine Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber gibt, potentiellen Bieter bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen mitzuteilen, welche Bewertungsmethode sie zur konkreten Bewertung und Einstufung der Angebote anwenden wird. Allerdings darf durch die dann angewandte Methode keine Veränderung der Zuschlagskriterien oder ihrer Gewichtung bewirkt werden.

Die Auftraggeberin hatte im Amtsblatt der Europäischen Union ein Ausschreibungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Durchführung einer großangelegten Erhebung über das Wohnungswesen und die Wohnungskonsumenten in Flandern veröffentlicht. Die Zuschlagserteilung sollte auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots nach Qualitäts- sowie auch nach Preiskriterien (jeweils 50/100) erfolgen. Eine genaue Bewertungsmethode war seitens der Auftraggeberin weder in der Auftragsbekanntmachung noch in den Vergabeun-

terlagen angegeben.

Der EuGH wies darauf hin, dass die Entscheidung nach Art. 53 Abs. 2 der Richtlinie 2014/18 zu beurteilen sei. Danach ist der öffentliche Auftraggeber bei einer Auftragsvergabe auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots grundsätzlich verpflichtet, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet (Marge oder absteigende Reihenfolge der Bedeutung).

Hintergrund ist, dass sich jeder Bieter angemessen über die Kriterien unterrichten können muss, anhand deren das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird und die Bieter zudem gleichbehandelt werden müssen. Sinngemäß darf daher auch ein öffentlicher Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien keine Unterkriterien anwenden, die er den Bietern nicht vorab zur Kenntnis gebracht hat. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Pflicht öffentlicher Auftraggeber, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben, wie die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet werden. Daher darf ein öffentlicher Auftraggeber grundsätzlich keine Gewichtungsregeln anwenden, die er den Bietern nicht vorher zur Kenntnis gebracht hat (vgl. EuGH-Urteil vom 24.01.2008 - Lianakis, Rn. 38 und 42).

Dennoch hat es der EuGH für zulässig erachtet, dass ein öffentlicher Auftraggeber auch nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten Gewichtungskoeffizienten für Unterkriterien, die im Wesentlichen den Kriterien entsprechen, die den Bietern vorher zur Kenntnis gebracht wurden, festlegt. Dies gilt aber nur unter drei Voraussetzungen:

- Die nachträgliche Festlegung darf die in den Vergabeunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung bestimmten Zuschlagskriterien nicht ändern,
- die nachträgliche Festlegung darf nichts enthalten, was, wenn es bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wäre, diese Vorbereitung hätte beeinflussen können und
- die nachträgliche Festlegung darf nicht unter Berücksichtigung von Umständen gewählt werden, die einen der Bieter diskriminieren können.

Allerdings begründen weder die EU-Vergaberichtlinien noch die Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Pflicht zulasten des öffentlichen Auftraggebers, den potentiellen Bietern durch Veröffentlichung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Bewertungsmethode vorab zur Kenntnis zu bringen, anhand deren sie eine konkrete Bewertung der Angebote vornehmen und daher die Zuschlagskriterien festlegen.

### *Anmerkung*

Die Entscheidung des EuGH ist zu begrüßen. Sie stellt die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter heraus. Sie gibt den öffentlichen Auftraggebern und auch den Kommunen aber genügend Gestaltungsspielraum, auch im Nachhinein Bewertungsmethoden unter den näher aufgeführten Voraussetzungen festzulegen. Unter der Maßgabe des seit dem 18. April geltenden

neuen EU-Vergaberechts sowie auch der neuen EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2014 ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Az.: 21.1.4.4-002

Mitt. StGB NRW September 2016

### **557 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen**

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat ein Hintergrundpapier „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Es stellt die wissenschaftlichen Hintergründe der bedarfsgerechten Befeuerung dar, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die derzeit auf dem deutschen Markt existierenden technischen Systeme.

Aus Gründen der Luftsicherheit müssen Windenergieanlagen in Deutschland gekennzeichnet werden. Während für die Tageskennzeichnung bestimmte farbliche Markierungen und/oder weiß blinkendes Tagesfeuer ausreicht, müssen Windenergieanlagen nachts durch rote Blinklichter und - ab einer Höhe von 150 Metern - eine dauerhaft rote Turmbeleuchtung sichtbar gemacht werden.

Insbesondere die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen wird von vielen Bürgern als störend empfunden; den Wunsch nach selteneren, schwächeren und synchronisierten Lichtsignalen und insbesondere nach einer bedarfsorientierten Befeuerung haben mehrere Studien belegt.<sup>1</sup> Hier soll die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Abhilfe schaffen: Wird eine Windenergieanlage mit einer solchen Technologie ausgestattet, werden sämtliche Warnlichter eines Windrades erst aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

Dadurch kann ein Windpark im Schnitt 90 Prozent seiner Betriebszeit unbeleuchtet bleiben.<sup>2</sup> Sich nähernde Luftfahrzeuge werden - jedenfalls bei den derzeit auf dem Markt verfügbaren Systemen - mittels Radartechnik erkannt. Neben der akzeptanzsteigernden Wirkung wird den Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auch eine positive Auswirkung auf den Artenschutz attestiert. Allerdings verursachen die innovativen Technologien zurzeit noch beachtliche Kosten von bis zu 750.000 €, weshalb eine gesetzliche Verpflichtung zur Installation durchaus kritisch gesehen wird.

Seit dem 1. September 2015 lässt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden zu. Eine Verpflichtung zum Einsatz der bedarfsgerechten Kennzeichnung für bestimmte Windenergieanlagen besteht bislang allerdings nur in Mecklenburg-Vorpommern.

Weitere Informationen zu diesem Thema können auf der Internetseite der FA Wind auf der neuen Themenseite zum Thema Befeuerung unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/befeuerung.html> abgerufen werden. Hier stehen Ihnen auch neue Info-Grafiken zur Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß AVV 2015 zum Download bereit. Das Hintergrundpapier „Bedarfsgerechte

te Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen“ kann abgerufen werden unter:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Befeuerung/FAWind\\_Hintergrundpapier\\_BNK\\_2016-07-27.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Befeuerung/FAWind_Hintergrundpapier_BNK_2016-07-27.pdf).

Az.: 20.1.4.1-002 gr

Mitt. StGB NRW September 2016

### **558 Seminare zur Steuerung der Windenergienutzung**

Im April und Mai 2016 veranstaltete die Fachagentur Windenergie an Land e. V. (FA Wind) Praktikerseminare zu den Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung (siehe StGB NRW-Mitteilung 304/2016 vom 30.03.2016). In den Veranstaltungen wurden die Kriterien für die Konzentrationsflächenplanung der Windenergie, die in den vergangenen Jahren durch oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung herausgebildet wurden, praxisnah diskutiert. Ziel der jeweils eintägigen Seminare war es, bestehende Unsicherheiten für laufende und künftige Regional- und Bauleitplanverfahren auszuräumen.

Zu der Veranstaltungsreihe hat die FA Wind eine Dokumentation erstellt. Diese enthält einen ausführlichen Fachbeitrag des Referenten, Dr. Stephan Gatz (Richter am BVerwG) sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Diskussionsbeiträge. Die Publikation steht zum Download auf der Webseite der FA zur Verfügung unter: <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/archiv-praktikerseminar-planerische-steuerung-der-windenergienutzung.html>.

Az.: 20.1.4.1-002 gr

Mitt. StGB NRW September 2016

### **559 Bundesgerichtshof zu Unterschwellenvergabe und Wertungskriterien**

In seinem Beschluss vom 10.05.2016 (Az. X ZR 66/15) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass dann, wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, es im Unterschwellenbereich auch bei der Zulassung von Nebenangeboten nicht in jedem Fall der Festlegung von Kriterien zur Angebotsbewertung bedarf. Dies ist nach dem BGH nur dann der Fall, wenn ohne ausdrücklich formulierte Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot nicht nach transparenten und willkürfreien Gesichtspunkten bestimmt werden kann.

Die beklagte Gemeinde machte im Jahr 2013 eine öffentliche Ausschreibung nach den Basisparagrafen der VOB/A bekannt, die den Abbruch einer Industriebrache mit Ausführungen von Abbruchleistungen, Recycling des Abbruchguts und Geländeauffüllung zum Gegenstand hatte. Nach dem Bekanntmachungstext waren Nebenangebote zugelassen. Die zu den Vergabeunterlagen gehörenden Bewerbungsbedingungen enthielten u. a. folgende Klauseln: „Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt werden, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung quali-

tativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.“

Im Submissionstermin erwies sich das Angebot der Klägerin als das preiswerteste. Die Gemeinde erteilte den Zuschlag jedoch auf ein günstigeres Nebenangebot. Mit ihrer Klage hat die Klägerin entgangenen Gewinn verlangt und geltend gemacht, ihr hätte der Zuschlag erteilt werden müssen, weil u. a. das Nebenangebot nicht gewertet werden dürfe, da hierfür keine Mindestanforderungen bestimmt gewesen seien. Auch habe der Wertung von Nebenangeboten entgegengestanden, dass der Preis einziges Wertungskriterium gewesen sei.

Der BGH weist darauf hin, dass es im Unterschwellenbereich bei der Zulassung von Nebenangeboten (anders als im Oberschwellenbereich) nicht in jedem Fall der Festlegung von Kriterien zur Angebotswertung bedürfe. Vielmehr sei eine derartige Vorgabe nur dann erforderlich, wenn ohne ausdrücklich formulierte Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot nicht nach transparenten und willkürfreien Gesichtspunkten bestimmt werden kann.

Auch geht der Senat davon aus, dass die Formulierung von Mindestanforderungen nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30.08.2011 - Az. 10 ZR 55/10) nicht erforderlich ist. Dies ist insoweit durchaus bemerkenswert, als dass aus einer Entscheidung des gleichen Senats des Bundesgerichtshofs vom 07.01.2014 (Az. X ZB 15/13) zum Teil herausgelesen wurde, dass Mindestanforderungen auch im Unterschwellenbereich erforderlich sind.

Az.: 21.1.4.4-002 os Mitt. StGB NRW September 2016

## 560 **Veranstaltung zu Einzelhandel und Stadtentwicklung**

Der ZIA (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V) führt am 06.09.2016 eine Veranstaltung zum Thema „Einzelhandel und Stadtentwicklung“ in Düsseldorf durch. Der stationäre Einzelhandel ist seit je her Rückgrat der Stadtentwicklung. Das Onlineshopping stellt die Umsätze und Frequenzen vor Ort jedoch vor neue Herausforderungen. Welche Weichen können Landes- und Kommunalpolitiker stellen, um gemeinsam mit dem Handel attraktive Innenstädte zu erhalten?

Dieser Frage geht zunächst Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Einführungsreferat nach, bevor Herr Dr. Alexander Riek vom Fraunhofer IAO - Urban Systems Engineering die Konsequenzen für die Stadtentwicklungen aus Sicht der Forschung darlegen wird. In der anschließenden Podiumsdiskussion wird Norbert Portz, Beigeordneter des DStGB, die kommunalen Einflussmöglichkeiten darstellen.

Die kostenfreie Veranstaltung findet im Haus der Architekten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf statt. Anmeldung im Internet unter <https://anmeldung.zia-deutschland.de>. Von dieser Internetseite kann auch das Programm heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.8-004 gr Mitt. StGB NRW September 2016

## 561 **Grundstücksmarktbericht 2016 für NRW**

Die Nachfrage an Immobilien in Nordrhein-Westfalen ist ungebrochen: Der Markt reagiert darauf mit steigenden Preisen. Das zeigt der Grundstücksmarktbericht 2016, den der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte jetzt vorgelegt hat. Dem aktuellen Grundstücksmarktbericht liegen alle Grundstücksgeschäfte des vergangenen Jahres zugrunde. Der Grundstücksmarkt war im Jahr 2015 zwar durch rückläufige Umsatzzahlen gekennzeichnet. Dennoch sind weiterhin Preissteigerungen zu beobachten.

Ein- und Zweifamilienhäuser verzeichneten im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen einen Preiszuwachs von durchschnittlich vier Prozent. Spitzenreiter mit einem Preisanstieg von sechs Prozent ist das Sauer- und Siegerland. Durchschnittlich sind die Preise für Wohnungseigentum ebenfalls um vier Prozent gestiegen. Auch hier zeigen sich regionale Unterschiede. Den höchsten Anstieg gab es im Münsterland und in Ostwestfalen/Lippe. Hier legten die Preise jeweils um sechs Prozent zu. Unbebaute Grundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser sind landesweit erneut teurer geworden. Hier lag der Preisanstieg bei zwei Prozent.

Im Jahr 2015 wurden landesweit 47.332 (- 6 Prozent) Ein- und Zweifamilienhäuser für insgesamt 10,74 Milliarden Euro (- 3 Prozent) verkauft. Über Wohnungseigentum wurden 51.728 (- 7 Prozent) Kaufverträge mit einem Umsatz von 7,66 Milliarden Euro (- 4 Prozent) geschlossen. Auch bei den anderen Teilmärkten ist zu erkennen, dass es weniger Verkäufe im Berichtsjahr gegeben hat. Bei den Gewerbe- und Industrieobjekte wurden im Vergleich zum Vorjahr neun Prozent weniger Objekte verkauft bei einem Umsatzplus von 14 Prozent. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen gab es einen Rückgang von 18 Prozent. Im Jahr 2014 gab es noch 4.140 Verkäufe und im Jahr 2015 waren es 3.396. Der Geldumsatz nahm dabei um 14 Prozent ab.

Spitzenreiter bei den Baulandpreisen in mittleren Wohnlagen ist die Landeshauptstadt Düsseldorf mit 620 Euro pro Quadratmeter (€/m<sup>2</sup>). Bodenpreise von mehr als 300 €/m<sup>2</sup> werden in Köln (480 €/m<sup>2</sup>), Münster (400 €/m<sup>2</sup>), Bonn (390 €/m<sup>2</sup>), Bergisch Gladbach (360 €/m<sup>2</sup>) und Essen (310 €/m<sup>2</sup>) sowie in einigen Gemeinden im Einzugsbereich von Düsseldorf (Ratingen 400 €/m<sup>2</sup>, Hilden 400 €/m<sup>2</sup>, Langenfeld (Rheinland) 390 €/m<sup>2</sup>, Meerbusch 370 €/m<sup>2</sup>, Neuss 360 €/m<sup>2</sup>, Haan 325 €/m<sup>2</sup> und Monheim am Rhein 310 €/m<sup>2</sup>) erzielt.

Bei guten Wohnlagen rangiert Köln mit 1.200 €/m<sup>2</sup> vor Düsseldorf mit 1.000 €/m<sup>2</sup> gefolgt von Münster mit 620 €/m<sup>2</sup> und Aachen mit 500 €/m<sup>2</sup>. Selbst in einfachen Lagen belegt Düsseldorf mit 480 €/m<sup>2</sup> einen Spitzenplatz. Dagegen kann in einzelnen rein ländlich strukturierten Gegenden, wie beispielsweise in der Eifel oder in Ostwestfalen, der Quadratmeter erschlossenes Bauland in mittleren Wohnlagen noch für einen Preis unter 50 €/m<sup>2</sup> erworben werden.

Grundstücke sind in der Region Düsseldorf am teuersten. Dort kostet der Quadratmeter Bauland im Schnitt 319 Euro. In der Bergisch/Märkischen Städtereion und im

Ruhrgebiet liegen die Baulandpreise mit 199 €/m<sup>2</sup> und 197 €/m<sup>2</sup> auf nahezu identischem Niveau. Etwas günstiger sind die Grundstücke in der Region Bonn mit 192 €/m<sup>2</sup> gefolgt von der Region Köln mit 184 €/m<sup>2</sup> sowie der Region Niederrhein mit 159 €/m<sup>2</sup>. Im Münsterland können die Grundstücke mit 132 €/m<sup>2</sup>, in der Eifel mit 107 €/m<sup>2</sup>, in Ostwestfalen Lippe mit 101 €/m<sup>2</sup> und im Sauer- und Siegerland mit 89 €/m<sup>2</sup> deutlich preiswerter erworben werden.

Auch beim Wohnungseigentum (Erstverkauf) ist Düsseldorf wieder am teuersten. Der Quadratmeter Wohnfläche kostet dort in mittlerer Lage 4.308 Euro. An zweiter und dritter Stelle stehen Köln mit 3.760 Euro pro Quadratmeter und Hilden mit 3.520 Euro pro Quadratmeter.

Für Reihenendhäuser oder Doppelhaushälften werden bei einem Erstbezug in den Regionen Düsseldorf durchschnittlich 427.000 Euro und in Köln 379.000 Euro gezahlt. In den übrigen Regionen werden im Mittel die folgenden Preise ausgehandelt: Region Bonn 337.000 Euro, Bergisch/Märkische Städteregion 320.000 Euro, Ruhrgebiet 291.000 Euro, Region Eifel/Rur 290.000 €, Niederrhein 280.000 €, Münsterland 256.000 Euro und Ostwestfalen/Lippe 248.000 Euro. Erstbezugsfertige Reihenmittelhäuser sind in der Regel etwas preisgünstiger. Sie kosten in der Region Köln durchschnittlich 373.000 Euro und in der Region Düsseldorf 372.000 Euro.

Der Grundstücksmarktbericht wird jährlich vom Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen erstellt. Berichtszeitraum ist das jeweilige Vorjahr. Der Bericht ist das Ergebnis der Auswertung des Datenmaterials der örtlichen Gutachterausschüsse. Er informiert umfassend und aktuell auf ca. 140 Seiten über Umsätze, Preise und Preisentwicklungen auf allen Grundstücksteilmärkten in Nordrhein-Westfalen und enthält Übersichten über die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Liegenschaftszinssätze und Bodenpreisindexreihen. Der Grundstücksmarktbericht NRW enthält wertvolle Informationen für Bewertungssachverständige aus Wirtschaft und Verwaltung und nicht zuletzt für alle Bürger, die sich mit der Finanzierung und dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Immobilien beschäftigen.

Der Grundstücksmarktbericht NRW 2016 kann als PDF im Internet unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) kostenlos heruntergeladen werden, ebenso die Grundstücksmarktberichte, die die örtlichen Gutachterausschüsse für den Grundstücksmarkt der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den jeweiligen Landkreisen erstellen. Sie enthalten die für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Indexreihen, Liegenschaftszinssätze und Marktanpassungsfaktoren.

Az.: 22.4-003/003 Mitt. StGB NRW September 2016

## 562 Informationsveranstaltung zum Bauen mit Holz

Die Informationsveranstaltung „Bauen mit Holz - Wohnraum für Flüchtlinge“ am 6. September in Köln bietet den Entscheidungsträgern und Bauplanern in den Städten und

Gemeinden die Möglichkeit, sich über die Konzepte des Holzbaus zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu informieren und entsprechende Lösungsmöglichkeiten mit den anwesenden Fachleuten zu diskutieren. Zudem werden die aktuellen und umfangreichen Förderangebote des Landes zur Umsetzung dieser Bauaufgaben vorgestellt.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, dem 6. September 2016 von 09:30 bis 13:30 Uhr in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln statt. Sie richtet sich schwerpunktmäßig an die Kommunen aus diesem Regierungsbezirk und wird von Wald und Holz NRW mit Unterstützung durch die Bezirksregierung Köln, den Städtetag NRW, den Landkreistag NRW und den Städte- und Gemeindebund NRW durchgeführt. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit, aktuelle Referenz- und Bauprojekte im Rahmen einer Fachexkursion zu besichtigen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Das Programm und das Anmeldeformular sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen abrufbar. Informationen zu den Vorteilen der Holzbauweise gibt es außerdem unter [www.holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de](http://www.holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de).

Az.: 20.1.4.11-004 Mitt. StGB NRW September 2016

## 563 Symposium zur baurechtlichen Beurteilung von Flüchtlingsunterkünften

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches öffentliches Recht in der Deutschen Akademie für Raumforschung und Landesplanung, veranstaltet am 26. September 2016 von 10.00 bis 16.30 Uhr in der Bezirksregierung Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. ein Symposium mit dem Thema „Flüchtlingsunterkünfte im Baurecht“.

Über aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene berichten Regierungsdirektor Dr. Rolf Blechschmidt, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin, und der Ltd. Ministerialrat Dr. Christoph Epping, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Zur Thematik referieren:

- Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk, Städtebauärztin, München, Präsidentin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin: Bewältigung der Flüchtlingszuwanderung in der städtebaulichen Praxis
- Prof. Dr. Martin Kment, LL.M., Direktor des Instituts für Umweltrecht, Universität Augsburg: Flüchtlingsunterkünfte in Gewerbe- und Industriegebieten
- Dr. Wolfgang Schrödter, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages a. D., Wedemark: Flüchtlingsunterkünfte im unbeplanten Innen- und Außenbereich
- Prof. Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt, Berlin: Folgenutzungen und Rückbaugesamt

Der Tagungsbeitrag beträgt 90 €, reduziert 20 € für Be-  
dienstete des Bundes und Landes NRW, DASL-Mitglieder  
und Studierende. Auskünfte und Anmeldungen: Zentra-  
linstitut für Raumplanung an der Universität Münster,  
Wilmergasse 12 - 13, 48143 Münster, Tel.: 0251 83-29780,  
Fax.: 0251 83-29790, E-Mail: [zir@uni-muenster.de](mailto:zir@uni-muenster.de).

Az.: 20.1.4.11-004 gr Mitt. StGB NRW September 2016

## 564 Neufassung der VOB/A im Bundesanzeiger veröffentlicht

Mit Bekanntmachung und Veröffentlichung am Freitag,  
den 01.07.2016, ist im Bundesanzeiger (B4) auf den Seiten  
1 bis 18 die Neufassung der Vergabe- und Vertragsord-  
nung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2016 -  
vom 22.06.2016 und hier der 1. Abschnitt erschienen. Er  
ist von den öffentlichen Auftraggebern und damit auch  
den Kommunen aber noch nicht anzuwenden. Der neue 1.  
Abschnitt ersetzt den Abschnitt 1 der VOB/A vom  
07.01.2016 (BANz AT 19. Januar 2016 - B3).

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA)  
beabsichtigt, im Herbst 2016 alle Teile der VOB als Ge-  
samtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2016 herauszu-  
geben. Der im Bundesanzeiger erschienene und überar-  
beitete Abschnitt 1 der VOB/A soll daher erst angewandt  
werden, wenn diese Gesamtausgabe erschienen ist.

### Wesentliche Änderungen

In Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU in Abschnitt 2  
der VOB/A sind bereits vom DVA punktuelle Änderungen  
auch in Abschnitt 1, insbesondere durch eine geänderte  
Struktur, vorgenommen worden. Die nunmehr erfolgten  
Änderungen in Abschnitt 1 der VOB/A sollen kurzfristig in  
zentralen Punkten einen möglichst weitgehenden Gleich-  
lauf der Bauvergaberegeln für den Ober- wie für den Un-  
terschwellenbereich herstellen. Zusammengefasst er-  
geben sich danach insbesondere folgende Neuerungen:

- In § 4a VOB/A wurde auch für den Unterschwellenbe-  
reich eine Regelung zu Rahmenverträgen aufgenom-  
men, die allerdings weniger detailliert ist als die Vor-  
gabe in § 4a EU VOB/A.
- Den Auftraggebern wird im Unterschwellenbereich  
künftig die Wahl eingeräumt, welche Kommunikati-  
onsmittel sie im Vergabeverfahren einsetzen (§ 11 ff.  
VOB/A).
- Nach § 13 VOB/A mussten bisher schriftliche Angebote  
immer zugelassen werden, so dass nicht komplett auf  
die elektronische Vergabe umgestellt werden konnte.  
Dies gilt jetzt nach der Neufassung nur noch bis zum  
18. Oktober 2018, so dass der Auftraggeber im Un-  
terschwellenbereich die Form der einzureichenden Ange-  
bote nach diesem Zeitpunkt eigenverantwortlich be-  
stimmen kann und damit auch ausschließlich elektro-  
nische Angebote zulassen kann.
- Entschließt sich der Auftraggeber nach dem 18. Okto-  
ber 2018, Angebote auch in schriftlicher Form zuzulas-  
sen, muss er weiterhin einen herkömmlichen Eröff-  
nungstermin unter Anwesenheit der Bieter durchfüh-  
ren. Lässt er nur elektronische Angebote zu, führt er

einen Öffnungstermin nach dem Vorbild von § 14 EU  
VOB/A durch, bei dem zwar die Anwesenheit der Bie-  
ter entfällt, diese aber die maßgeblichen Informatio-  
nen des Öffnungstermins unverzüglich nach seiner  
Durchführung elektronisch mitgeteilt bekommen (sie-  
he §§ 14, 14a VOB/A).

### Anmerkung

Die ständigen Änderungen der VOB/A im 1. Abschnitt sind  
gerade für Städte und Gemeinden im Hinblick auf eine  
kontinuierliche Arbeit mit dem Bauvergaberecht kontra-  
produktiv. Zu beachten ist trotzdem, dass nach der ge-  
planten Gesamtausgabe der VOB 2016 im Herbst schon  
wieder eine Novellierung der VOB/A ansteht. Zum einen  
beabsichtigt der DVA, den Abschnitt 1 alsbald systema-  
tisch zu überprüfen, um inhaltlich wie redaktionell einen  
noch weitergehenden Gleichlauf innerhalb der VOB/A  
herzustellen. Zum anderen sind noch die Diskrepanzen zu  
beseitigen, die derzeit zwischen dem 2. Abschnitt und der  
seit 18.04.2016 geltenden Vergabeverordnung (VgV) be-  
stehen (siehe hierzu bereits StGB-Schnellbrief Nr. 28 vom  
25.01.2016).

Az.: 21.1.1.6-002/001 Mitt. StGB NRW September 2016

## 565 NRW-REGIONALE bis 2025 fortgeführt

Das NRW-Landeskabinett hat beschlossen, das Struktur-  
förderungsprogramm REGIONALE fortzuführen. Die ent-  
sprechende Ausschreibung ist am 08.07.2016 im Ministe-  
rialblatt veröffentlicht worden (MBl. NRW. 2016 Nr. 19, S.  
453). Damit wird auch in den Jahren 2022 und 2025 eine  
REGIONALE in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Für  
Kommunen, aber auch Unternehmen, Vereine sowie bür-  
gerschaftliche Initiativen bietet sich die Gelegenheit, sich  
als Region zu organisieren und regionale Entwicklungs-  
strategien zu erarbeiten.

Die Regionen in Nordrhein-Westfalen können sich bis  
Ende des Jahres für die Durchführung einer REGIONALE  
bewerben, bei der sich eine bestimmte Region mit ihren  
Stärken und Qualitäten, aber auch mit ihren Schwächen  
auseinandersetzt. Ziel ist es, weitere Entwicklungspoten-  
ziale sowie Lösungen für die Probleme der Zukunft zu  
finden und zu präsentieren.

Die Regionen erhalten die Gelegenheit, ihre Projektideen  
vorzustellen. Die Stärken einer REGIONALE zeigen sich  
unter anderem in den Kooperationsstrukturen, die auch  
nach Ablauf einer REGIONALE weiter entwickelt werden  
und die Regionen insgesamt voranbringen. Hierzu müssen  
die Regionen vermehrt Kooperationen im interkommuna-  
len und interregionalen Verbund eingehen. Darüber hin-  
aus wird empfohlen, dass die Konzepte fachübergreifend  
entwickelt werden, um so Fördermittel gebündelt nutzen  
zu können. Mit folgenden Themen können sich die Kandi-  
daten für die Ausrichtung der REGIONALE 2022 und 2025  
bewerben:

- Integration, Demografie, Daseinsvorsorge und Nach-  
haltigkeit
- Urbanität, ländlicher Raum, Siedlungsentwicklung,  
städtische Infrastrukturen, Wohnen und Umweltge-



- rechtigkeit
- grüne Infrastrukturen und Naturschutz
- Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Arbeitsplätze
- Bildung, Wissen und Kultur
- Digitalisierung
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die Entscheidung über die Vergabe trifft eine Fachjury im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens. Die Bewerbungsfrist für die Ausrichtung der REGIONALE 2022 und 2025 endet am 09.12.2016. Weitere Informationen können der Ausschreibung im Ministerialblatt (s.o.) entnommen werden. Dieses ist unter <https://recht.nrw.de> abrufbar.

In diesem Jahr ist das westliche Münsterland Ausrichter der REGIONALE 2016. Die Region hat hierzu zahlreiche Lösungen für die Zukunftsfragen des ländlichen Raums entwickelt und teilweise bereits umgesetzt. Hierbei geht es unter anderem um Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel oder die Folgen der demografischen Entwicklung in der Region. Auch im Rahmen der REGIONALE 2013 sind zukunftsgerichtete Projekte entwickelt worden: So haben zum Beispiel acht Kommunen der LenneSchiene ein gemeinsames Maßnahmenpaket entwickelt, um die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu steigern, das Zusammenspiel von Fluss, Bahn, Landschaft, Ortschaften zu verbessern und den Tourismus zu fördern.

Az.: 20.1.12-005 Mitt. StGB NRW September 2016

### **566 Neues Programm für soziale Baulandentwicklung**

Der Mangel an bezahlbaren Wohnraum betrifft viele nordrhein-westfälische Kommunen. Daher hat das Land NRW ein neues Programm initiiert, das Kommunen bei der Mobilisierung und Entwicklung von Wohnungsbaugrundstücken unterstützen soll.

Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH steht interessierten Kommunen als „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ zur Seite. Sie erwirbt die Grundstücke, stellt Expertise für die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der Bauflächen zur Verfügung und übernimmt das Projektmanagement und die Abrechnung des Projekts. Die NRW.BANK stellt NRW.URBAN für die Verwirklichung der Maßnahmen einen Kreditrahmen in Höhe von 20 Mio. Euro zur Verfügung.

Parallel dazu sieht das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2016 zum Haushaltsplan des Landes NRW eine Änderung des § 20 Abs. 6 HHG 2016-E vor, nach der das MBWSV ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zu übernehmen.

Das Programm zur sozialen Baulandentwicklung steht allen Städten und Gemeinden in NRW offen. Es ist ein

wichtiger neuer Baustein, um die erforderliche Wohnungsneubauquote zu erreichen und gleichzeitig Quartiere mit einer sozial gerechten und zukunftsfähigen Mischung zu schaffen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.nrw-urban.de](http://www.nrw-urban.de). Ansprechpartner bei NRW.URBAN ist Herr Ludger Kloidt, Tel. 0211-54238-0; E-Mail: [ludger.kloidt@nrw-urban.de](mailto:ludger.kloidt@nrw-urban.de).

Az.: 20.1.4.7-018 gr Mitt. StGB NRW September 2016

### **567 260 Mio. Euro für Städtebauprojekte in NRW**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) teilte mit, dass in NRW im Jahr 2016 217 Projekte mit Mitteln des Städtebauförderprogramms gefördert werden. Dafür investieren Land, Bund und die Europäische Union 260.346 Millionen Euro. An der Finanzierung der im Programm vorgesehenen Investitionen in Höhe von 348 Millionen Euro beteiligen sich die EU mit 10 Millionen Euro, die Bundesrepublik Deutschland mit 107 Millionen Euro, das Land NRW mit 144 Millionen Euro und die Kommunen mit 87 Millionen Euro.

Schwerpunkt der Städtebauförderung 2016 ist das gemeinsame Bekenntnis von Bund und Land zum Einsatz von Fördermitteln für den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen. Daneben konzentriert sich die Städtebauförderung in diesem Jahr auf die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Quartieren, die barrierefreie beziehungsweise barrierearme Gestaltung von öffentlichen Räumen und Gebäuden und die Umgestaltung öffentlicher Grünanlagen im Wohnumfeld der Quartiere.

Mit diesem Programm soll der Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum durch vermehrt angelegte Grünflächen und Freiräume in den Städten und Gemeinden Rechnung getragen werden. Auch der Umwelt-, Klima und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und der soziale Zusammenhalt stehen im Fokus.

Eine Übersicht aller aus dem Städtebauförderprogramm des Landes NRW 2016 geförderten Projekte kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > [Städtebauförderung](#) abgerufen werden.

Az.: 20.2.6-003 Mitt. StGB NRW September 2016

### **568 VG Düsseldorf zu Erschließungsbeiträgen für seit längerem fertige Straße**

Die Stadt Wuppertal durfte im Jahr 2014 für den bereits in den Jahren 1983/84 erfolgten Ausbau der Straße Am Walde in Wuppertal-Elberfeld keine Erschließungsbeiträge in Höhe von jeweils ca. 3.500,- Euro mehr erheben. Dies hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit Urteilen vom 04.07.2016 entschieden und den Klagen von zwei Anliegern gegen entsprechende Erschließungsbeitragsbescheide stattgegeben (Az. 12 K 6288/14 und 12 K 6462/14).

Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt: Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss ein Grundstückseigentümer klar vorhersehen können, ob er für sein Grundstück (noch) kommunale Abgaben bezahlen muss. Eine solche Vorhersehbarkeit sei nicht mehr gegeben, wenn die Stadt mehr als 30 Jahre nach der für den Grundstückseigentümer äußerlich erkennbaren vollständigen technischen Herstellung einer Straße Erschließungsbeiträge erhebt.

Die Straße Am Walde in Wuppertal war bereits im Mai 1984 technisch vollständig hergestellt. Die Fahrbahn und die Gehwege waren vollständig ausgebaut, die Straßenbeleuchtung installiert und die Straßenentwässerung gewährleistet. Die Stadt könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass über die technische Herstellung hinaus rechtliche Voraussetzungen für die Beitragserhebung geschaffen werden mussten.

Die Kammer hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sachen die Berufung zugelassen, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

#### *Anmerkung*

Nach der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG gibt es eine absolute zeitliche Obergrenze der Beitragserhebung (BVerfG vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08). Diese Rechtsprechung war vor der Entscheidung des VG Düsseldorf bereits in anderen Bundesländern auch für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB übernommen worden (zuletzt etwa VG Greifswald vom 19.05.2016 - 3 A 438/14 sowie VGH BW vom 27.01.2015 - 2 S 1840/14).

Der auch im öffentlichen Recht geltende Grundsatz von Treu und Glauben gebietet die Einhaltung des rechtsstaatlichen Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Für die Frage der Verjährung kann nach der Rspr. daher auch auf die Wertungen allgemeiner Verjährungsvorschriften zurückgegriffen werden, wie etwa § 53 Abs. 2 VwVfG NRW, welcher eine an das Zivilrecht (§ 197 BGB) angelehnte Höchstfrist von 30 Jahren vorsieht.

Az.: 21.2.1

Mitt. StGB NRW September 2016

### **569 OLG Celle zu kommunaler Aufgabenübertragung auf Zweckverband**

Das OLG Celle hatte dem europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorab-Entscheidungsverfahrens (C-51/15) die Frage vorgelegt, ob die Gründung und die damit verbundene Aufgabenübertragung von Abfallentsorgungsleistungen auf einen Zweckverband (hier: Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover „aha“) einen vergaberechtlichen Vorgang darstellt. Am 30. Juni 2016 hat der Generalanwalt beim EuGH, Paolo Mengozzi, seine Schlussanträge in der Sache Remondis / Region Hannover gestellt.

Die Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi sind aus Sicht der Kommunen grundsätzlich zu begrüßen: Eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband unterliegt danach, zumindest wenn es sich um einen „rein internen

Organisationsakt“ der Kommunen handelt, nicht dem Vergaberecht.

Der Generalanwalt schlägt vor, auf die Vorlagefrage des OLG Celle wie folgt zu antworten: „Eine Vereinbarung zwischen zwei Gebietskörperschaften, auf deren Grundlage diese durch Satzungen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen, auf die sie die Zuständigkeit zur Ausführung öffentlicher Aufgaben übertragen, die bis dahin den beteiligten Gebietskörperschaften obliegen haben, ohne dass ein Entgelt vertraglicher Leistungen vorgesehen ist, stellt keinen öffentlichen Auftrag im Sinne von Art. 1 Abs. 2a der Richtlinie 2004/18/EG, sondern einen Rechtsakt dar, der in den Bereich der internen Organisation des betreffenden Mitgliedsstaats fällt und daher vom Anwendungsbereich des Unionsrechtlichen Vergaberechts ausgeschlossen ist.“

Die noch ausstehende Entscheidung des EuGH wird nun Rechtsklarheit schaffen und hoffentlich endgültig klarstellen, dass Städte und Gemeinden ihre Aufgaben vergabefrei gemeinsam erfüllen und auf Zweckverbände übertragen können. Voraussetzung für eine Vergabefreiheit ist nach den Schlussanträgen des Generalanwalts, dass die jeweilige Aufgabenübertragung vollständig vorgenommen wird und die Aufgabenwahrnehmung autonom durch den Zweckverband erfolgt. Schließlich ist auch eine finanzielle Autonomie erforderlich, das heißt, es müssen dem Zweckverband die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nunmehr bleibt die mit Spannung die endgültige Entscheidung des EuGH abzuwarten, die voraussichtlich innerhalb der nächsten drei bis vier Monate ergehen wird.

Az.: 21.1.1.2

Mitt. StGB NRW September 2016

### **570 Bundeswettbewerb „Gärten im Städtebau“**

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks hat am 13.06.2016 den Startschuss für den Bundeswettbewerb „Gärten im Städtebau“ 2018 gegeben. Dieser Bundeswettbewerb ist Deutschlands wichtigster Ideenwettbewerb zur urbanen Gartenkultur. Nach einem zweistufigen Verfahren auf Landes- und Bundesebene werden die Sieger im Sommer 2018 von einer Kommission ermittelt.

Mit dem Wettbewerb werden besondere städtebauliche, ökologische, gartenkulturelle und soziale Leistungen gewürdigt, mit denen Kleingärtnervereine über die Grenzen der Gartenanlage hinaus positive Impulse in das Wohnumfeld senden. Ausgezeichnet werden Städte, Gemeinden und deren beispielhafte Kleingartenpolitik, die in besonderer Weise das Thema des Wettbewerbs „Kleine Gärten - Bunte Vielfalt“ umgesetzt haben. Zugleich wird mit dem Wettbewerb das bürgerschaftliche Engagement der Kleingärtner ausgezeichnet und die Öffentlichkeit auf die Leistungen und Wirkungen des Kleingartenwesens für die Gesellschaft aufmerksam gemacht.

Der Wettbewerb erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst werden sich in den Landeswettbewerben 2016 und 2017 aus den ca. 14.000 Kleingartenanlagen 24 Kleingärten für die Endrunde des Bundeswettbewerbs qualifizieren. Eine Bundesbewertungskommission - bestehend aus sieben Vertretern unterschiedlicher Instituti-

onen - wird im Sommer 2018 diese Kleingartenanlagen besichtigen und begutachten und daraus die Sieger ermitteln. Die Bewertung der Kleingartenanlagen erfolgt in verschiedenen Kategorien. So soll in Zukunft zum Beispiel der ökologischen Bedeutung von Kleingärten in unseren Städten und Gemeinden noch höhere Wertschätzung zukommen.

Der Bundeswettbewerb „Gärten im Städtebau“ wird gemeinsam vom BMUB und vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG) veranstaltet. Der Wettbewerb, der alle vier Jahre stattfindet, geht in die 24. Runde. Interessierte können den Auslobungstext ab sofort im Internet unter [www.kleingarten-bund.de](http://www.kleingarten-bund.de) abrufen.

Az.: 20.1.9-004/001 Mitt. StGB NRW September 2016

## **571 Vergabehandbuch für Baumaßnahmen des Bundes**

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) ist aktualisiert worden. Der Erlass des Bundesbauministeriums (BMUB) „Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) Ausgabe 2008 elektronischer Austausch April 2016“ vom 04. Mai 2016 (B I 7 - 81064.2/2) sieht den elektronische Austausch zum Stand April 2016 vor. Das VHB, Ausgabe 2008, liegt bisher in der Aktualisierung August 2014 vor. Laut Erlass werden die Formulare für Baumaßnahmen des Bundes direkt versandt. Für Baumaßnahmen Dritter stünden die Formulare im externen Bereich des Onlineportals Fachinformation Bundes-bau ([www.fib-bund.de/](http://www.fib-bund.de/)) zum Download zur Verfügung.

Für Vergabeverfahren, die vor der Einführung begonnen haben, können die Formulare in der Fassung August 2014 weiterhin im internen Bereich der Fachinformation Bundesbau abgerufen werden. Mit dem elektronischen Austausch ist keine neue Gesamtausgabe des VHB verbunden, vielmehr bleibt es bei der Ausgabe 2008. Laut Erlass wurden folgende wesentliche Änderungen in den Richtlinien eingearbeitet:

- In der Richtlinie 100 wurden neben weiteren Anpassungen an die geänderte VOB/A Regelungen bei Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit aufgenommen. Die Fachaufsicht führende Ebene ist nunmehr auch für die Entscheidung über den Ausschluss von Unternehmen sowie für die Beurteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen zuständig.
- Die Richtlinie 111 ist im Bereich der Fristen neu strukturiert und überarbeitet worden. Darüber hinaus wurden vor allem die neuen Regelungen bei Losvergaben integriert.
- Die Anleitung zum Ausfüllen der Auftragsbekanntmachung ist vollständig überarbeitet worden.
- In die Richtlinie zu den Formblättern 311 und 312 wurde ein Verweis auf die Gründe für den Ausschluss von Unternehmen und die Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen aufgenommen.
- Wegen der geänderten Regelungen zum Ablauf der Angebotsfrist und zum Öffnungstermin wurde die Richtlinie zum Formblatt 313 überarbeitet.

- In der Richtlinie 321 wurden neben Regelungen zu mehreren Angeboten eines Bieters auch Richtlinien zur Umsetzung von Änderungen der VOB/A hinsichtlich Gütezeichen, Zertifikaten usw. eingeführt.
- Hinsichtlich der eingeführten Loslimitierung wurde klargestellt, dass die vorher festgelegten Bedingungen angewendet werden müssen und die Berechnung der zu vergebenden Loskombinationen nachvollziehbar darzustellen ist. Ein Beispiel für eine solche Berechnung wurde in den Anhang aufgenommen.

Die wesentlichen Änderungen in den Formblättern:

- Die neuen Formblätter für EU-Rahmenvereinbarungen im Baubereich sind durch Richtlinien für die Aufforderung zur Angebotsabgabe (651) und die Besonderen Vertragsbedingungen (654) ergänzt worden.
- Zum Umgang mit den Neuregelungen zur Losvergabe ist das Formblatt 111 entsprechend angepasst und sind Begründungsfelder für die Angemessenheit von Angebots- und Bindefristen vorgesehen worden. Diese sollen dafür sensibilisieren, dass die in die VOB/A Abschnitt 2 übernommenen (verkürzten) Angebotsfristen keine Regel- sondern Mindestfristen sind.
- Das neue Formblatt 114 setzt die Möglichkeit subzentraler öffentlicher Auftraggeber um, die Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb zu nutzen. Es erfolgt in diesem Fall kein weiterer Aufruf zum Wettbewerb durch eine Auftragsbekanntmachung.
- Das Formblatt 211 (und - fast - alle anderen Aufforderungen zur Angebotsabgabe) sehen nunmehr die Möglichkeit der Angebotsabgabe in Textform vor. Hierbei braucht ein elektronisch über die Vergabeplattform übermitteltes Angebot keine Signatur, es muss aber der Name der juristischen Person und der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, genannt werden.
- In den Teilnahmebedingungen EU sind die Regelungen zur Eignungsleihe neu gefasst worden. Dabei wird berücksichtigt, dass nicht jede Eignungsleihe zwangsläufig zu einem Unterauftrag führt. Für Eignungsleihen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht wurde von der dem Auftraggeber in der VOB/A und der VgV zugestanden Möglichkeit nach der Forderung einer gemeinschaftlichen Haftung von Bieter und Nachunternehmer Gebrauch gemacht. Auch der zwingende bzw. mögliche Austausch von Nachunternehmen oder beliehenen Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB vorliegen, wurden hier umgesetzt. Festgehalten wurde daran, dass für Unterauftragnehmer, die für wesentliche Teilleistungen eingesetzt werden sollen, Eignungsnachweise vorzulegen sind, auch wenn der Bieter sich hierfür keine Eignung leiht.
- In den Angebotsschreiben wurde klargestellt, dass die Erklärung zur Geeignetheit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) nur für den Fall besteht, dass dem Unternehmen Leistungen des SiGeKo mit der Leistungsbeschreibung übertragen würden. Bei „Unterschriftsfeld“ ist wegen der nunmehr möglichen Angebotsabgabe in Textform ein Hinweis aufgenommen worden, wie das Angebot abzugeben ist.

- In der Vertragsstrafenklausel des Formblattes 214 (Besondere Vertragsbedingungen) wurde klargestellt, dass die Überschreitung von Einzelfristen nicht zum vollständigen Verwirken der Gesamtvertragsstrafe führt, sondern die 5-Prozent-Beschränkung sich hier auf die Leistungen bezieht, die bis zur vereinbarten Einzelfrist fertiggestellt sein mussten.
- Die Niederschrift für die Eröffnung der Angebote (Formblatt 313) ist neu gestaltet worden: Hier wurden die Neuregelungen zum Ablauf der Angebotsfrist ebenso umgesetzt wie das Entfallen des Eröffnungstermins (mit Anwesenheit von Bietern) im Oberschwellenbereich.
- Bei den Zeitverträgen wurde auf das Erfordernis der getrennten Vergabe der Rahmenverträge verzichtet, die Möglichkeit hierzu bleibt aber bestehen.
- Ein vollständig neuen Formblattsatz (Bereich 650) sowie einzelne Richtlinien sind für Rahmenverträge für Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte geschaffen worden.

In dem Erlass weist das Ministerium zudem darauf hin, dass die Vergabeunterlagen im Oberschwellenbereich auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits im Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese müssen unter einer in der Bekanntmachung anzugebenden Internetadresse veröffentlicht werden. Der Zugang zu den Vergabeunterlagen sowie zur Bekanntmachung dürfe nicht beschränkt werden. Insbesondere dürfe keine Registrierung von Unternehmen gefordert werden; eine freiwillige Registrierung sei aber zulässig.

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren dürfe von den Unternehmen eine Registrierung gefordert werden, damit unter anderem die elektronische Kommunikation möglich sei, so das Ministerium. Unternehmen hätten hinsichtlich der Kommunikation eine Holschuld, wenn sie sich nicht registrierten, da der Auftraggeber nicht wisse, wer sich Unterlagen heruntergeladen habe und ihm somit eine Information über Änderungen unmöglich sei. Die Vergabeunterlagen müssen im Übrigen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies muss nicht postalisch geschehen.

#### *Neue Formblätter und Richtlinien verbindlich*

Die neuen Formblätter und Richtlinien sind verbindlich anzuwenden. Formblätter für nationale Vergabeverfahren sowie die neu geschaffenen Formblätter „Aufforderung zur Interessensbestätigung“ und für Rahmenvereinbarungen im Oberschwellenbereich, die in elektronische Systeme umgesetzt werden müssten, sind spätestens ab dem 01. August 2016 anzuwenden. Bis zur Umsetzung in die entsprechenden Dokumentenserver, ist von der Möglichkeit der Nutzung der Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb bzw. von der Vereinbarung eines Rahmenvertrages im Oberschwellenbereich kein Gebrauch zu machen.

Die Printfassung des VHB 2008 - April 2016 incl. der CD-ROM mit ausfüllbaren Formularen findet sich im Internet

unter:

<https://shop.bundesanzeiger-verlag.de/bauleistungen-vob/vhb/>.

Az.: 21.1.1.3-003

Mitt. StGB NRW September 2016

## **572**

### **VG Berlin zur Nutzung geschützten Wohnraums als Ferienwohnung**

In Berlin gilt seit Ende 2013 ein grundsätzliches Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) in Verbindung mit der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO). Für Ferienwohnungen gilt das Verbot erst seit dem 01.05.2016. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied jetzt mit Blick auf die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen in mehreren Fällen, dass das Verbot der Zweckentfremdung verfassungsgemäß ist. Die Nutzung von geschütztem Wohnraum zur gewerblichen Vermietung von Ferienwohnungen stelle eine nach dem ZwVbG verbotene Zweckentfremdung dar. Die Berufung wurde jeweils zugelassen (Urteile vom 08.06.2016, Az.: VG 6 K 103.16 u. a.).

Die Kläger vermieten gewerblich Ferienwohnungen. Sie beehrten mit ihrer Klage die Erteilung sogenannter Negativatteste. Diese würden bestätigen, dass für die Nutzung ihrer Räume keine zweckentfremdungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Die Kläger sind der Auffassung, die Verordnung halte sich nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Zudem verstoße das ZwVbG gegen die Berufsfreiheit und die Eigentumsgarantie, auch sei der allgemeine Gleichheitsgrundsatz verletzt.

#### *Schutz des Wohnraums*

Die Sechste Kammer des Verwaltungsgerichts folgte den Klägern nicht. Die betreffenden Wohnungen seien vom Gesetz erfasst. Der Senat von Berlin habe wirksam die Feststellung getroffen, dass die Voraussetzungen eines Zweckentfremdungsverbots im gesamten Stadtgebiet erfüllt seien. Die Nutzung von Wohnraum zur gewerblichen Vermietung von Ferienwohnungen stelle eine nach dem ZwVbG verbotene Zweckentfremdung dar. Auch verletze die neue Rechtslage die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit nicht. Denn die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen sei weiterhin möglich, sie dürfe lediglich nicht in geschütztem Wohnraum betrieben werden. Das sei gerechtfertigt, um der unzureichenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum entgegenzuwirken.

Auch die schutzwürdigen Eigentümerinteressen gemäß Art. 14 Abs. 1 GG blieben gewahrt, heißt es in den mitgeteilten Urteilen weiter. Aus der Eigentumsgarantie folge kein Anspruch, den Wohnraum mit der größtmöglichen Gewinnerwartung nutzen zu dürfen. Den berechtigten Belangen der gewerblichen Anbieter von Ferienwohnungen sei durch die Einräumung einer zweijährigen Übergangsfrist ausreichend Rechnung getragen worden. Zudem könne - worüber hier nicht zu befinden gewesen sei - in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Ferner sei der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt, so das VG weiter. Für die Zukunft habe der Gesetzgeber so-wohl die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen als auch die gewerbliche und berufliche sonstige Nutzung von Wohnräumen gleichermaßen verboten. Die unterschiedlichen Übergangsregelungen für bereits bestehende Nutzungen seien sachgerecht, weil die Vermietung von Ferienwohnungen kurzfristig erfolge und sich an wechselnde Feriengäste richte, während die Nutzung von Wohnraum für gewerbliche und berufliche sonstige Zwecke auf längerfristige Geschäftsbeziehungen angelegt sei.

#### *Anmerkung*

Seit dem 01.05.2016 gilt in ganz Berlin das umfassende Zweckentfremdungsverbot auf der Grundlage des Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes in Verbindung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung. Seit diesem Tag dürfen Gastgeber ohne eine Ausnahmegenehmigung grundsätzlich keine kompletten Wohnungen mehr als Ferienunterkunft anbieten. Im Falle eines Verstoßes muss mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro gerechnet werden.

Die Zahl illegaler Ferienwohnungen liegt in Berlin bei geschätzten 10.000. mit Blick auf die Wohnungsknappheit ist es daher ein wichtiges Anliegen, das Zweckentfremdungsverbot in der Praxis auch konsequent umzusetzen. Laut dem Berliner Verwaltungsgericht bearbeitet die 6. Kammer aktuell über 150 Klageverfahren zum Zweckentfremdungsverbot. Insoweit wird die weitere Rechtsprechung hierzu abzuwarten bleiben.

Az.: 20.4.1.6-001 gr Mitt. StGB NRW September 2016

### **573 Europäischer Gerichtshof zur „Eignungsleihe“ in Vergabeverfahren**

Mit Urteilen vom 07.04.2016 beziehungsweise vom 02.06.2016 (Rs. C324/14) hat der EuGH die Grenzen aufgezeigt, innerhalb derer sich Unternehmen zum Nachweis der Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern berufen können. Dem Vergaberecht liegt der fundamentale Grundsatz zu Grunde, dass öffentliche Aufträge nur an jene Unternehmen erteilt werden dürfen, die auch tatsächlich geeignet sind, den entsprechenden Auftrag abzuwickeln. Zur Überprüfung der Eignung verlangen Auftraggeber unterschiedliche Nachweise, wie beispielsweise das Erreichen eines bestimmten Jahresumsatzes oder einschlägiger Erfahrung bei der Abwicklung vergleichbarer Aufträge (Referenzen).

Um etwa Newcomern oder KMUs die Möglichkeit zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen nicht zu verschließen, können sich Bieter dazu auch auf die Ressourcen von Subunternehmern stützen, sofern sie nachweisen können (etwa durch ein verbindliches Angebot), dass ihnen die entsprechenden Kapazitäten des Subunternehmers im Auftragsfall auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Zu beachten ist hierbei, dass Unternehmen auf eine beliebige Anzahl von (Sub-) Unternehmen zurückgreifen können, um so durch Kumulation unter-

schiedlicher Ressourcen die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers bestmöglich zu erfüllen.

#### *Abgrenzung durch EuGH*

In der Vergabepaxis führt das gerade bei großen Projekten bisweilen dazu, dass auch Bieter, die selbst nicht über die erforderliche Erfahrung verfügen, einen oder mehrere (erfahrene) Subunternehmer nominieren, um so die Einstiegshürde in das Verfahren zu bewältigen. Da es bisweilen teilweise als ausreichend gesehen wurde, wenn jenes Unternehmen, welches die Referenzen zur Verfügung stellt, (nur) beratend im Rahmen des Auftrags tätig wird und so deren Knowhow und Erfahrung einbringen kann, konnten auf diese Weise selbst unerfahrene Bieter Großprojekte an Land ziehen, ohne dabei wesentliche Teile des Auftrags abgeben zu müssen.

Dieser - gelegentlich abwertend als „Referenz-Shopping“ bezeichneten - Praxis hat der EuGH nun einen Riegel vorgeschoben, indem er verlangt, dass für die Berücksichtigung der Referenzen, die unmittelbare und persönliche Beteiligung dieses Unternehmens an der Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich ist. Darüber hinaus können Auftraggeber unter speziellen Umständen verlangen, dass ein einziges Unternehmen über die entsprechenden Kapazitäten verfügt und es somit dem Bewerber untersagen, durch Kumulation der Kapazitäten mehrerer Unternehmen die Eignungsanforderungen zu erfüllen.

#### *Konsequenzen für Vergabepaxis*

Bieter müssen zukünftig darauf achten, dass jene Unternehmen, deren Referenzen sie zur Teilnahme am Vergabeverfahren benötigen, auch unmittelbar und persönlich bei der tatsächlichen Auftragsausführung zum Einsatz kommen. Eine bloß beratende Tätigkeit oder die Weitergabe der Erfahrung durch Schulungen an den Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Auftraggeber sollten die Möglichkeit nutzen, in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Klarstellungen zum Rückgriff auf Ressourcen / Referenzen von Dritten zu treffen, um den Erfolg des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Dabei gilt es zu beachten, dass eine qualitative oder quantitative Einschränkung der oben genannten Substitutionsrechte nur im Ausnahmefall zulässig ist und im Lichte des Auftragsgegenstandes einer besonderen Rechtfertigung bedarf, da andernfalls die Rechtswidrigkeit der Bestimmungen (und somit gegebenenfalls der Ausschreibung) droht.

Az.: 21.1.1.2-001 Mitt. StGB NRW September 2016

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

### **574**

### **Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von

Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11. April 2016 wurde ein neuer § 6 a WHG (Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen) in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt (vgl. BT-Drucksache 18/6986 vom 09.12.2015).

In § 6 a Abs. 1 WHG ist bestimmt, dass bei Wasserdienstleistungen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG der Grundsatz der Kostendeckung unter Beachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen ist. Außerdem sind angemessene Anreize zu schaffen, Wasser effizient zu nutzen, um so zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beizutragen. Auch der § 83 WHG (Bewirtschaftungsplan) wurde geändert. In § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WHG wurde eingeführt, dass künftig der Bewirtschaftungsplan auch eine Darstellung der geplanten Schritte bezogen auf die Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen enthalten muss. Diese Änderungen des WHG (§§ 6 a, 83 WHG) treten erst am 18.10.2016 in Kraft.

Durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochwasserschutzes sowie bestimmter Immissions- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1839 ff., S. 1842) wurde der § 6 a WHG erneut durch einen neuen Absatz 5 ergänzt. Nach § 6 a Abs. 5 WHG bleiben weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern unberührt. Diese Änderung tritt am 29.01.2017 in Kraft (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26.07.2016).

Grundsätzlich ist für die Bundesrepublik Deutschland davon auszugehen, dass mit der Erhebung von kostendeckenden Wassergebühren und Abwassergebühren auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder wie z. B. dem KAG NRW dem Grundsatz der kostendeckenden Wasserdienstleistungen bereits Rechnung getragen wird.

Hinzu kommt, dass in § 50 Satz 1 WHG geregelt ist, dass die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf einen sorgsam Umgang mit Wasser hinwirken sollen. In § 54 Satz 3 LWG NRW 2016 ist vorgegeben, dass bei der Gebührenbemessung der sparsame Umgang mit Wasser berücksichtigt werden muss. Dieses erfolgt bereits durch die Abrechnung der Wassergebühr und der Schmutzwassergebühr pro verbrauchten Kubikmeter, so dass derjenige weniger Wasser- und Schmutzwassergebühren bezahlt, der weniger Wasser verbraucht bzw. Schmutzwasser produziert. Grundlage bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Schmutzwasser).

Auch mit der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) werden die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserkanalisation) kostendeckend auf die Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage pro Quadratmeter bebaute und/oder befestigte sowie in den öffentlichen Kanal abflusswirksame Fläche umgelegt.

Im Übrigen besteht in Nordrhein-Westfalen das Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (WasEG NRW: GV NRW 2013, S. 153 f.; 2011, S. 377 ff.), wonach derjenige, der

Wasser durch Entnahme nutzt, 5 Cent pro m<sup>3</sup> Wasserentnahmeentgelt bezahlen muss.

Insgesamt wird somit bereits heute dem Grundsatz der kostendeckenden Wasserdienstleistungen Rechnung getragen, so dass die Neuregelung in § 6 a WHG insbesondere wegen des in § 6 KAG NRW gesetzlich verankerten Kostendeckungsprinzips keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kalkulation der Wasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr hat.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob der Bundes- oder der Landesgesetzgeber auf der Grundlage des § 6 a WHG weitere Regelungen neu schaffen wird, zumal nach dem ab dem 29.01.2017 geltenden § 6 a Abs. 5 WHG weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern unberührt bleiben.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2016

### **575 Bundesverwaltungsgericht zu Kosten der Straßenentwässerung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einer Entscheidung vom 15.07.2016 (Az.: 9 A 16.15) klargestellt, dass der Anspruch des Landes Berlin gegen Bund auf Ersatz der Aufwendungen für die Entwässerung der Bundesfernstraßen verjährt ist.

Das Land Berlin wollte festgestellt wissen, dass der Bund verpflichtet ist, ihm die von 1977 bis 2003 getätigten Ausgaben für die Entwässerung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten zu ersetzen. Das klagende Land verwaltet diese Straßen im Auftrag des Bundes und hat bis 2003 die Kosten für deren Entwässerung getragen. Seither hat ihm die beklagte Bundesrepublik die Aufwendungen ersetzt. Das klagende Land machte geltend, der Ersatzanspruch verjähre in 30 Jahren. Da die Verjährung seit Anfang 2007 durch Verhandlungen gehemmt gewesen sei, ergebe sich ein unverjährter Anspruch zurück bis in das Jahr 1977. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland hielt dem gegenüber den Anspruch für verjährt, weil für ihn eine nur dreijährige Verjährungsfrist gelte.

Das BVerwG hat die Klage abgewiesen. Handeln die Länder im Auftrag des Bundes, so trägt nach Auffassung des BVerwG der Bund nach Art. 104 a Abs. 2 Grundgesetz die sich daraus ergebenden Ausgaben. Dem Grunde nach habe - so das BVerwG - das Land daher einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Entwässerung der Bundesfernstraßen, die aus der Verwaltung dieser Straßen im Auftrag des Bundes entstanden seien.

Jedoch sei - so das BVerwG - dieser Anspruch im vorliegenden Fall verjährt. Da eine Verjährungsregelung für derartige Ersatzansprüche nicht vorhanden sei, sei auf eine entsprechende Anwendung der nach dem Gesamtzusammenhang und der Interessenlage sachnächsten Verjährungsregelung zurückzugreifen. Danach verjähren die auf Art. 104 a Abs. 2 GG beruhenden Ansprüche entsprechend §§ 195, 199 BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung in drei Jahren, beginnend mit der Kenntnis oder

grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2016

## **576 Angebote der NRW-Landesregierung an Kommunen beim Klimaschutz**

Die Kommunen in NRW sind ein wichtiger Pfeiler für die Verwirklichung des Klimaschutzes in NRW. Schon heute werden in vielen Städten und Gemeinden Maßnahmen zum Klimaschutz aktiv umgesetzt. Das unterstreichen etwa die rund 300 NRW-Kommunen, die ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bilanzieren; die über 115 Kommunen, die am European Energy Award teilnehmen oder die über 160 Städte und Gemeinden, die bereits eigene Klimaschutzkonzepte aufgelegt haben.

Die Landesregierung unterstützt - gemeinsam mit ihren Partnern, wie der EnergieAgentur.NRW, der Kommunal Agentur NRW, dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder der NRW-Natur- und Umweltschutzakademie (NUA) - die Kommunen bei ihrem Engagement für den Klimaschutz vor Ort mit einer Reihe von Angeboten aus den Bereichen Förderung, Vernetzung, Beratung, Information und Bildung

Um einen besseren Überblick über die Angebote zu geben, hat das NRW-Klimaschutzministerium diese auf der Webseite [www.klimaschutz.nrw.de](http://www.klimaschutz.nrw.de) übersichtlich zusammengestellt - Download unter:

[https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/1608\\_Klimaschutz\\_in\\_NRW-Kommunen\\_Angebote\\_der\\_LR.pdf](https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/1608_Klimaschutz_in_NRW-Kommunen_Angebote_der_LR.pdf).

Az.: 23.1.7-001 gr

Mitt. StGB NRW September 2016

## **577 Pressemitteilung: Abfall- und Abwassergebühren stabil**

„Es ist erfreulich, dass die Abfall- und Abwassergebühren kaum gestiegen sind,“ stellte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, anlässlich der Veröffentlichung des 25. Gebühren-Vergleichs des Bundes der Steuerzahler NRW am 09.08.2016 in Düsseldorf fest. Zu dem Vergleich gab Schneider zu bedenken, dass ein tragfähiger Gebührenvergleich nur bei Gemeinden mit gleichen Rahmenbedingungen möglich sei, diese gebe es aber in Nordrhein-Westfalen nicht.

„Entscheidend für die Höhe der Gebühren ist in erster Linie die jeweilige Ausgangslage in den Städten und Gemeinden“, so Schneider. Bei den Abfallgebühren ergeben sich bereits aus dem unterschiedlichen Leistungsspektrum in den einzelnen Kommunen voneinander abweichende Gebührengrundlagen. So werden die Restmüllgefäße in den Städten und Gemeinden wöchentlich, vierzehntäglich und vierwöchentlich abgefahren. Auch sei es ein Unterschied, ob Sperrmüll jederzeit zur Abholung bei der Gemeinde angemeldet werden könne oder nur einmal im halben Jahr abgefahren wird. Des Weiteren wies Schneider darauf hin, dass auch die seit dem 01.01.2015

bundesgesetzlich vorgegebene, getrennte Bioabfallersorgung (z. B. über die Biotonne) zusätzliche Kosten verursache. Schließlich sei die Abfallgebühr dort niedriger, wo Müllverbrennungsanlagen bereits über die Abfallgebühr refinanziert worden seien. Bei einem durchschnittlichen Tagespreis von 0,73 € für den vierköpfigen Musterhaushalt (bei vierzehn täglicher Leerung des Restmüllgefäßes) und 1,07 pro Tag € (bei einer wöchentlichen Leerung des Restmüllgefäßes) sei die kommunale Abfallentsorgung für Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Altpapier, Elektro-Altgeräte, schadstoffbelasteten Abfälle usw. im Vergleich zum Preis eines Körner-Brötchens (ca. 0,60 €) nach wie vor günstig.

Schneider: „Gleiches gilt für die Abwassergebühren. Auch hier hinken Gebühren-Vergleiche. „ Bereits die geographische Ausgangslage in den Städten und Gemeinden sei stets unterschiedlich. Zahlreiche, weit auseinander liegende Ortsteile oder Berg- und Talregionen verursachten bei dem Bau und Betrieb eines öffentlichen Kanalnetzes andere Kosten als bei einer Gemeinde mit einem kompakten Gemeindegebiet. Die Höhe der Abwassergebühren hänge maßgeblich etwa davon ab, welche Länge das öffentliche Kanalnetz habe und wie viel Abwasser-Pumpen in diesem Netz betrieben werden müssen. Weiterhin sei auch hier entscheidend, ob eine Kläranlage bereits über Abwassergebühren refinanziert sei oder ob diese ertüchtigt werden müsse. „Dieses zeigt“, so Schneider, „dass jeder Gebührenvergleich bei ungleicher Ausgangslage keine vergleichbaren Ergebnisse liefert.“

Az.: 25

Mitt. StGB NRW September 2016

## **578 Fachseminare zum neuen Landeswassergesetz NRW**

Die Kommunal Agentur NRW führt am 07.09.2016 (Dortmund) und 15.09.2016 (Duisburg) zwei Fachseminare zum neuen Landeswassergesetz NRW 2016 durch. Schwerpunkt der Fachseminare ist es, die kompletten Neuregelungen und systematischen Änderungen zur Abwasserbeseitigung, zur Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau sowie dem Hochwasser- und Überflutungsschutz darzustellen. Dabei wird auch auf die Vielzahl der gebührenrechtlichen Neuregelungen eingegangen (Abwassergebühr, Gewässerunterhaltungsgebühr, Gewässerausbaugebühr, Hochwasserschutzgebühr).

Daneben werden auch der Inhalt der Abwasserbeseitigungspflicht und die Organisationsformen in der Abwasserbeseitigung (u. a. AöR, interkommunale AöR) sowie das neue NRW-Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG NRW) einen Themenbereich bilden. Anmeldungen sind ab sofort auf der Internetseite der Kommunal Agentur NRW ([www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de)) möglich (Startseite - blauer Kasten oder unter Veranstaltung/Weiterbildung/Veranstaltungsübersicht).

Auch auf dem 15. Abwassersymposium am 08.09.2016 in Dortmund wird das neue Landeswassergesetz NRW einen Themenkomplex bilden. Anmeldungen zu diesem Fachseminar sind ebenfalls ab sofort im Internet möglich unter:

## 579 Neues Landeswassergesetz verkündet

Das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 ist am 15.07.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt 2016 Nr. 22, S. 559 ff. verkündet worden. Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Es beinhaltet 30 Artikeln. Im Einzelnen:

Art. 1 beinhaltet die grundlegende Anpassung des Landeswassergesetzes NRW an das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), welches bereits am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

Art. 2 beinhaltet das NRW-Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG). Es hat 20 Paragraphen und wird die heute im LWG NRW enthaltenen Regelungen zur Erhebung der Abwasserabgabe (§§ 64 bis 82 LWG NRW) in einem eigenständigen Gesetz fortführen.

Die Art. 3 bis Art. 11 beinhalten die Änderungen der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze (z. B. das Ruhrverbandsgesetz). Die Art. 12 bis 29 beinhalten Folgeänderungen in NRW-Landesgesetzen und Landes-Rechtsverordnungen, weil sich die Paragraphen im künftigen LWG NRW ändern. So ist die Abwasserbeseitigungspflicht (heute: § 53 LWG NRW) künftig in § 46 LWG NRW geregelt. Deshalb sind Folgeänderungen erforderlich, die sich wie folgt darstellen:

Art. 13 beinhaltet die Änderung des Wasserentnahmetgeltgesetzes NRW (WasEG).

Art. 14 ändert die Kommunalabwasserverordnung NRW.

Art. 19 ändert die NRW-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Art. 20 ändert die Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV kom NRW).

Art. 23 ändert die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW 2013).

Art. 28 ändert das NRW-Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz des Bundes.

Art. 30 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes, der einen Tag nach der Verkündung liegt.

Nach Art. 30 tritt das Artikel-Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (15.07.2016) in Kraft. Damit tritt das neue Landeswassergesetz am 16.07.2016 in Kraft. Ergänzend wird auf den Schnellbrief Nr. 189/2016 vom 7. Juli 2016 verwiesen, mit dem über die Gesetzesänderung bereits grundlegend informiert worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunal Agentur NRW bereits 2 Fachseminare angesetzt hat, die am 07.09.2016 in Dortmund und am

15.09.2016 in Duisburg durchgeführt werden.

Az.: 24.0.9 qu Mitt. StGB NRW September 2016

## 580 Verwaltungsgericht Aachen zur Gebührenkalkulation

Das VG Aachen hat in zwei Urteilen (Urteil vom 13.01.2016 - Az. 7 K 360/15 und Urteil vom 11.12.2015 - Az. 7 K 243/15) zu einer Gebührenkalkulation für die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr ausgeführt, dass ein Verwaltungsgericht nicht gehalten sei, sich bei einer Gebührenkalkulation ungefragt auf Fehlersuche zu begeben, wenn eine Gebührenkalkulation keine offenkundigen Rechtsfehler aufweist. Es sei dem Kläger zumutbar, sich mit Hilfe der bei der Gemeinde vorhandenen Unterlagen ausreichende tatsächliche Erkenntnisse zu verschaffen, die es ihm ggf. ermöglichen, substantiiert darzulegen, weshalb der satzungsrechtlich bestimmte Gebührensatz eine unzulässige Aufwandsüberdeckung zur Folge habe.

Falls notwendig, müsse der Kläger sich der Hilfe einer sachkundigen Person bedienen, z. B. eines von ihm beauftragten Sachverständigen, dessen Kosten erstattungsfähig sein können. Solange ein Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, überprüfbare Tatsachen vorzutragen, brauche das Verwaltungsgericht der bloßen Möglichkeit fehlerhafter Satzungsbestimmungen nicht nachzugehen.

Begnüge sich der Kläger danach mit schlichten Bestreiten der jeweiligen Kostenansätze oder Spekulationen oder rüge er pauschal die mangelnde Nachvollziehbarkeit des Aufwands und ergebe sich auch aus den Unterlagen im Sinne einer Plausibilitätskontrolle kein konkreter Anhaltspunkt für einen fehlerhaften Kostenansatz, müsse das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass die Gebührenkalkulation ordnungsgemäß auf der Grundlage der rechtlichen Maßgaben erstellt worden sei.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2016

## 581 Verwaltungsgericht Aachen zu Kostenansätzen

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 11.12.2015 (- Az.: 7 K 243/15) unter Berufung auf die langjährige Rechtsprechung des OVG NRW bei der Kalkulation der Abwassergebühren den Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5 % bezogen auf das Kalkulations-Jahr 2015 als zulässig angesehen. Das VG Aachen weist maßgeblich auf die seit dem Jahr 1994 geltende ständige Rechtsprechung des OVG NRW und die dort niedergelegten Maßgaben zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes hin (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.08.1994 - Az. 9 A 1248/92; OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 - Az. 9 A 3120/03).

Nach dem VG Aachen gehören zu dem sog. Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (vgl. § 247 Abs. 2 HGB). Es umfasst alle Vermögensgegenstände, die zum Aufbau, zur Ausstattung und Funktionstüchtigkeit eines



Betriebes notwendig und langfristig im Unternehmen gebunden sind und dem Betriebszweck dienen. Insoweit sieht - so das VG Aachen - § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW auch keine unterschiedliche Behandlung von Anlage- und Umlaufvermögen vor. Vielmehr zählt das Gemeindehaushaltsrecht Anlage- und Umlaufvermögen gleichermaßen zu den abzuschreibenden (§ 35 Gemeindehaushaltsverordnung NRW) und bilanzierenden (§ 41 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW) Vermögensgegenständen.

Daher könne nach betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen auch das Umlaufvermögen in die Zinsbasis einbezogen werden. Damit verbunden sei der Ansatz desselben Zinssatzes für das gesamte Vermögen. Auch wenn das Umlaufvermögen grundsätzlich nicht dazu bestimmt sei, dauerhaft im Unternehmen zu verbleiben, sei jedoch eine gewisse Verweildauer und damit Langfristigkeit anzunehmen, die namentlich bei Vorratsvermögen auch mehrere Jahre und Jahrzehnte betragen könne.

Es könne nicht grundsätzlich eine so kurze Verweildauer angenommen werden, die es rechtfertigen würde, pauschal auf die tatsächliche Zinsentwicklung bei kurzfristigen Anlagen bzw. Darlehen abzustellen und damit von der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW abzuweichen. Auch nach der Rechtsprechung des OVG NRW beziehe sich der kalkulatorische Zinssatz auf den gesamten Restbuchwert, also auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen. Eine Differenzierung der Anlagegüter nehme das OVG NRW grundsätzlich nicht vor, sondern stelle auf das gesamte langfristig in der Anlage gebundene Kapital ab. Die Dauerhaftigkeit sei dabei kein Kriterium (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 - Az. 9 A 3120/03).

Schlussendlich weist das VG Aachen darauf hin, dass gemäß § 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW auch die Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser, das niemanden zugeordnet werden könne, auf alle Benutzer der gesamten Abwasserentsorgungseinrichtung umgelegt werden kann.

Az.: 24.1.2.1 qu                      Mitt. StGB NRW September 2016

### **582                                      Verwaltungsgericht Aachen zu Altkleidercontainern**

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 06.04.2016 (Az.: 6 K 965/14) und Urteil vom 26.04.2016 - Az.: 6 K 2357/15) entschieden, dass bezogen auf das Aufstellen von Alttextilien-Containern eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis auch exklusiv nur an einen Anbieter vergeben werden kann. In den entschiedenen Fällen war durch den Stadtrat jeweils ein entsprechendes Konzept zur Aufstellung von Altkleidersammelbehältern beschlossen worden.

Es waren Standorte für Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen festgelegt worden. Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse sollten aber für diese Standorte nur gebündelt an einen Antragsteller erteilt werden. Nach dem VG Aachen ist die mit dem Konzept der Wartung und Sammlung aus einer Hand getroffenen Entscheidung,

straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse nur an einen Antragsteller zu vergeben, als ermessensfehlerfrei anzusehen. Eine beklagte Stadt könne sich für ein solches Konzept entscheiden, um Verschmutzungen an Standorten und damit verbundene Beeinträchtigungen der Sicherheit der Leichtigkeit des Verkehrs wirksam zu verhindern.

Ein Konzept der Sammlung und Wartung aus einer Hand sei hierfür auch geeignet, weil die Betreuung, Entleerung und Reinigung der Container und deren Umgebung in der Verantwortung nur eines Erlaubnisinhabers liege. Dadurch werde der Aufwand für die Überwachung der Standorte der Container verringert und eine zügige Beseitigung und Störung von Verunreinigungen sichergestellt.

Az.: 25.0.2.1 qu                      Mitt. StGB NRW September 2016

### **583                                      3. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW**

Viele Kommunen zeigen bereits heute, wie eine nachhaltige Entwicklung gelingt. Vor diesem Hintergrund steht der Austausch über gute kommunale Praxis zur Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung im Mittelpunkt der 3. Kommunalen Nachhaltigkeitstagung NRW „Zukunftsfähiges Handeln der Nordrhein-Westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise“, die am 01.09.2016 von 10:00 - 17:00 Uhr in den Westfalenhallen Dortmund von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRWs veranstaltet wird. In diesem Jahr stehen folgende Themenfelder im Fokus der Diskussion:

- Kommunale Impulse für soziale Innovation
- Kommunen in der Einen Welt
- Nachhaltige kommunale Beschaffung
- Nachhaltige Quartiersentwicklung.

Das Programm der Tagung kann auf dem Nachhaltigkeitsportal des Landes NRW im Internet unter <http://www.nachhaltigkeit.nrw.de/themen/> heruntergeladen werden. Dort kann auch die Anmeldung vorgenommen werden.

Az.: 23.2.4-001 gr                      Mitt. StGB NRW September 2016

### **584                                      Neue Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums**

Zum 01.07.2016 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Fördermöglichkeiten für Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative erweitert. Die Kommunalrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative) wurde entsprechend angepasst.

Seit Sommer 2008 fördert das BMUB auf Basis der Kommunalrichtlinie Klimaschutzprojekte in Kommunen. Das Interesse an der Kommunalrichtlinie ist groß: Seit 2008 wurden knapp 9.000 Projekte in rund 3.000 Städten und Gemeinden gefördert. Nunmehr wurde die Förderung

zum 01.07.2016 ausgeweitet. Die Erweiterung bietet neue Handlungsmöglichkeiten. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus können erstmalig Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen beantragen.
- Kommunale Unternehmen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung sind jetzt für alle investiven Klimaschutzmaßnahmen antragsberechtigt.
- Green-IT: neue Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Rechenzentren
- Förderung für den Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas
- Zuschüsse für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen bei allen investiven Maßnahmen.

Anträge im Rahmen der erweiterten Kommunalrichtlinie können ab dem 01.07.2016 bis zum 30.09.2016 eingereicht werden. Informationen zu den einzelnen Fördermöglichkeiten sowie die erweiterte Kommunalrichtlinie finden sich im Internet unter [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de) (Rubrik: Meldungen).

Az.: 23.1.7-001 Mitt. StGB NRW September 2016

## **585 Rechtsvorgaben für die Trinkwasserversorgung**

In der Trinkwasser-Verordnung des Bundes ist zuletzt die EU-Richtlinie 2013/51/EURATOM vom 22. 10.2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch umgesetzt worden. Im Nachgang hierzu wurde die Neufassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) neu bekannt gemacht (BGBl. I 2016, S. 459 - Lesefassung).

Die TrinkwV setzt grundsätzlich die EU-Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in deutsches Recht um. Sie knüpft an das Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG) an. Dort ist bestimmt, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG). § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 TrinkwV bestimmt grundsätzlich, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein muss.

Dieses Erfordernis gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Aufbereitung und Verteilung des Wassers mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 50 Abs. 4 WHG) eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 a der TrinkwV entspricht. Die Trinkwasserversorgung regelt insoweit Anforderungen an die Aufbereitung von Wasser (§§ 11, 12 TrinkwV), Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen (§§ 13 bis 17 TrinkwV) sowie die Überwachung durch die Gesundheitsämter (§§ 18 bis 21 TrinkwV). Es

wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der § 7 a TrinkwV (radiologische Anforderungen) und § 14 a TrinkwV (Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe) zur Umsetzung der eingangs benannten EU-Richtlinie dienen.

Neu hinzugekommen ist weiterhin die am 03.05.2016 in Kraft getretene Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BGBl. I 2009, S. 2821), die sog. BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV, BGBl. I 2016, S. 958). Hiernach haben Wasserversorgungsunternehmen grundsätzlich ab einer Wassergewinnungs-/versorgungsmenge von mehr als 22 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr zu prüfen, wie sie die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung unter anderem vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen können. Hierzu gibt es eine Hilfestellung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ([www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) - Rubrik Service/Downloads/Sicherheit der Trinkwasserversorgung).

Az.: 24.0.6 qu Mitt. StGB NRW September 2016

## **586 Bundesabwasserverordnung geändert**

Mit der 7. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes vom 01.06.2016 (BGBl. I 2016, S. 1290 ff.) ist sowohl die Abwasserverordnung des Bundes (Art. 1 der 7. Verordnung) als auch das Abwasserabgabengesetz des Bundes (Art. 2 der 7. Verordnung) geändert worden. Die 7. Änderungsverordnung ist einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, d. h. am 09.06.2016, in Kraft getreten.

Bezogen auf die Abwasserverordnung des Bundes ergeben sich für die kommunale Abwasserbeseitigung grundsätzlich keine Änderungen, zumal die Anlage 1 (kommunales Abwasser) keiner Änderung unterzogen worden ist. Allerdings wurde in § 2 Nr. 9 bis 11 der Abwasserverordnung 2016 ein betriebliches Abwasserkataster, ein Betriebstagebuch und ein Jahresbericht für betriebliche Abwasserproduzenten eingeführt. Der Inhalt für das betriebliche Abwasserkataster, das Betriebstagebuch und den Jahresbericht ergeben sich aus Anlage 2 der Abwasserverordnung 2016, die auf § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Abwasserverordnung 2016 Bezug nimmt.

Darüber hinaus wurden die Anhänge 22, 25, 38, 41 und 42 geändert. Das Abwasserabgabengesetz des Bundes wurde an die geänderte Abwasserverordnung des Bundes 2016 angepasst. In Abs. 1 Satz 3 der Anlage des Abwasserabgabengesetzes wurde dahin geändert, dass den Festlegungen in der Tabelle nunmehr die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach dem in der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung angegebenen Nummern in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) zugrunde liegen, wobei nunmehr auf die seit dem 09.06.2016 geltende neue Abwasserverordnung verwiesen wird, die durch Art. 1 der 7. Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I, S. 1290) geändert worden ist.

Az.: 24.0.2 qu Mitt. StGB NRW September 2016

## 587 Oberflächengewässerverordnung des Bundes novelliert

Am 24.06.2016 ist die neue Oberflächengewässerverordnung des Bundes vom 20.06.2016 in Kraft getreten (Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern - OGEwV 2016 - BGBl. I S. 1373 ff. bis S. 1443). Gleichzeitig ist die Bundesoberflächengewässerverordnung vom 20.07.2011 (OGEwV 2011 - BGBl. I 2011, S. 1429) außer Kraft getreten.

Die Bundes-OGEwV 2016 setzt insbesondere die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in deutsches Recht um. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG war zuletzt durch die EU-Richtlinie 2014/101/EU (ABl. EU L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden.

Zur EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ist unter anderem die Tochterrichtlinie (EU-Richtlinie 2008/105/EG) ergangen, die bereits in der OGEwV 2011 in deutsches Recht umgesetzt worden war. Diese EU-Richtlinie 2008/105/EG war durch die EU-Richtlinie 2013/39/EU zur Erweiterung der Liste über die sog. prioritäre Stoffe geändert worden und musste deshalb durch die OGEwV 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Unter sog. prioritären Stoffen, sind solche Stoffe zu verstehen, die mittel- bis langfristig nicht mehr oder nur in bestimmten Konzentrationen in Flüsse und Bäche eingetragen werden sollen. Hierfür sind u. a. sog. Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt worden.

In § 11 Abs. 1 OGEwV 2016 wird unter anderem bestimmt, dass die zuständigen Behörden die in Art. 8 b der EU-Richtlinie 2013/39/EU genannten Stoffe an für den jeweiligen Stoff repräsentativen Überwachungsstellen zu überwachen haben. In Art. 8 b der EU-Richtlinie 2013/39/EU werden für die Erstellung einer ersten Beobachtungsliste drei Stoffe genannt: Diclofenac und die Verhütungsmittel: 17-beta-Östradiol, 17-alpha-Ethinylöstradiol.

§ 11 Abs. 2 OGEwV 2016 gibt vor, dass für die erste Beobachtungsliste der Überwachungszeitraum am 24.09.2015 beginnt. Zuletzt hatte die EU-Kommission mit Durchführungs-Beschluss 2015/495 vom 20.03.2015 (ABl. EU vom 24.03.2015, Nr. 78 S. 40) in Anknüpfung an die EU-Richtlinie 2013/480/EU weitere Stoffe festgelegt, die zunächst zu überwachen und zu beobachten sind, um weitere Erkenntnisse über die Wirkung dieser Stoffe auf die Gewässergüte zu erhalten.

Die neue Bundesoberflächengewässerverordnung enthält damit unmittelbar keine Grenzwerte für Arzneimittelstoffe. Vielmehr wird z.B. für Diclofenac über § 11 OGEwV 2016 lediglich eine Beobachtung seiner Auswirkungen auf die Gewässergüte durch die zuständigen Behörden vorgegeben. Im Übrigen hat die OGEwV 2016 insgesamt 11 Anlagen. Anlage 4 der OGEwV 2016 enthält das Verfahren zur Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials.

Anlage 5 der OGEwV 2016 regelt die Stoffe, die für den

ökologischen Zustand/Ökochemie von Gewässern von Bedeutung sind. Anlage 6 regelt die Umweltqualitätsnormen (UQN) für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials. Anlage 7 der OGEwV 2016 regelt Stoffe, die für den physikalisch/chemischen Zustand von Gewässern Relevanz aufweisen. In Anlage 8 der OGEwV 2016 werden die Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands aufgeführt.

Az.: 24.0.4 qu

Mitt. StGB NRW September 2016

## 588 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geändert

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist durch Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I 2016, S. 745) geändert worden. Neu eingefügt wurde ein § 6 a WHG (Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen). In § 6 a Abs. 1 WHG ist bestimmt, dass bei Wasserdienstleistungen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG der Grundsatz der Kostendeckung unter Beachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen ist.

Außerdem sind angemessene Anreize zu schaffen, Wasser effizient zu nutzen, um so zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beizutragen. Auch der § 83 WHG (Bewirtschaftungsplan) wurde geändert. In § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WHG wurde eingeführt, dass künftig der Bewirtschaftungsplan auch eine Darstellung der geplanten Schritte bezogen auf die Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen enthalten muss. Die Änderungen des WHG (§§ 6a, 83 WHG) treten erst am 18.10.2016 in Kraft.

Grundsätzlich ist für die Bundesrepublik Deutschland davon auszugehen, dass mit der Erhebung von kostendeckenden Wassergebühren und Abwassergebühren auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder dem Grundsatz der kostendeckenden Wasserdienstleistungen bereits Rechnung getragen wird. Hinzu kommt, dass in § 50 Satz 1 WHG bereits geregelt ist, dass die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinwirken sollen. In § 53 c Satz 3 LWG NRW (künftig: § 54 Satz 3 LWG NRW 2016) ist vorgegeben, dass bei der Gebührenbemessung der sparsame Umgang mit Wasser berücksichtigt werden muss.

Dieses erfolgt bereits durch die Abrechnung der Wassergebühr und der Schmutzwassergebühr pro verbrauchten Kubikmeter, so dass derjenige weniger Wasser- und Abwassergebühren bezahlt, der weniger Wasser verbraucht bzw. Schmutzwasser produziert. Im Übrigen besteht in Nordrhein-Westfalen auch das Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (WasEG NRW: GV NRW 2013, S. 153 f.; 2011, S. 377 ff.), wonach derjenige, der Wasser durch Entnahme nutzt, 5 Cent pro m<sup>3</sup> Wasserentnahmeentgelt bezahlen muss. Insgesamt wird daher dem Grundsatz der kostendeckenden Wasserdienstleistungen bereits heute grundsätzlich Rechnung getragen.

Az.: 24.0.2. qu

Mitt. StGB NRW September 2016

## 589 Bundesverwaltungsgericht zur gewerblichen Sammlung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in zwei Entscheidungen vom 30.06.2016 (Az. 7 C 4.15 und 7 C 5.15) sich erstmalig mit der Frage der Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen nach den §§ 17, 18 KrWG auseinandergesetzt. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Das BVerwG (Entscheidung vom 30.06.2016 - Az. 7 C 4.15) nimmt wohl den Rechtsstandpunkt ein, dass einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht bereits dann entgegenstehen, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) ein eigenes Erfassungssystem (hier: Altkleidersammlung) aufgebaut hat.

Das in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG geregelte Regelbeispiel, wonach eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und der Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzunehmen ist, wenn dieser für die konkrete Abfallfraktion ein öffentliches (kommunales) Abfallsammelsystem aufgebaut hat, ist nach dem BVerwG trotz des anders lautenden Wortlauts der Vorschrift unter Berücksichtigung des Europarechts nur als eine widerlegliche Vermutung anzusehen (Vorinstanz: BayVGh, Urteil vom 10.02.2015 - Az.: 20 B 14.710).

Bezogen auf eine wesentliche Beeinträchtigung kommt es nach dem BVerwG in erster Linie auf die Abfallmengen an, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die gewerbliche Abfallsammlung entzogen werden, wobei auch andere angezeigte gewerbliche Sammlungen zu berücksichtigen sind. Nach den Verlautbarungen des Bundesverwaltungsgerichtes in der mündlichen Verhandlung kann eine Schwelle von 10 bis maximal 15 % grundsätzlich als wesentlich angesehen werden. Insofern sind allerdings die Entscheidungsgründe noch abzuwarten.

Weiterhin hat das BVerwG in einer Entscheidung vom 30.06.2016 (Az. 7 C 5.15) ausgeführt, dass von einem gewerblichen Sammler (hier: einem gewerblichen Altmetallsammler) bezogen auf den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht ein lückenloser Verwertungsnachweis abverlangt werden kann. Vielmehr sind die konkreten Entsorgungsstrukturen und die konkrete Abfallfraktion dafür entscheidend, in welcher Tiefe ein Verwertungsnachweis zu führen ist.

Bezogen auf die Abfallfraktion „Altmetall“ ist die Anzeigepflicht - so das Bundesverwaltungsgericht - regelmäßig erfüllt, wenn der gewerbliche Sammler nachvollziehbar einen Verwertungsweg schildert, wonach an ein namentlich benanntes Entsorgungsunternehmen, die gesammelten Alt-Metalle zur Verwertung geliefert werden. Eine detaillierte Beschreibung des weiteren Verwertungsweges bis zum letzten Bestimmungsort der Abfälle könne von einem Kleinsammler hingegen bezogen auf Altmetalle nicht verlangt werden. Dieses hatte der BayVGh (Urteil vom 29.01.2015 - Az. 20 B 14.666) anders gesehen und die Darlegung einer lückenlosen Kette der Verwertung als erforderlich angesehen.

Im Ergebnis sind die angefochtenen Entscheidungen des BayVGh durch das BVerwG aufgehoben und zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden. Gleichwohl müssen nunmehr erst die Entscheidungsgründe des BVerwG abgewartet werden.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2016

## 590 Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“

Im Rahmen des Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) besteht wieder die Möglichkeit, vom 1. August bis 31. Oktober 2016 Projektideen einzureichen.

Ziel des BMUB-Programms ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure an die Folgen der nicht mehr zu verhindernden Klimaerwärmung und deren Folgen wie Hitzewellen, Starkregenereignisse und Hochwasser zu erhöhen. Projektideen können für die drei Förderungsschwerpunkte „Anpassungskonzepte für Unternehmen“, „Entwicklung von Bildungsmodulen“ und auch „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ eingereicht werden. Vom 1. August bis zum 31. Oktober 2016 erfolgt zunächst die Einreichung von Skizzen zur Förderidee. Die Förderinteressenten mit den besten Projektskizzen werden anschließend in einem zweiten Schritt gebeten einen Vollantrag einzureichen.

Die Förderbekanntmachung des BMUB findet sich im Internet unter dem Link:

<http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/>.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden sich außerdem auf der Internetseite des PTJ unter <http://www.ptj.de/folgen-klimawandel>.

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW September 2016

## 591 Ausweisung von Wildnisgebieten und Kommunalwald

Der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ hat auf seiner Bundestagung am 27./28. Juni 2016 in Iphofen die Politik vor einem deutschen Sonderweg bei der Ausweisung von Wildnisgebieten gewarnt. Das Bundesumweltministerium (BMUB) und Umweltverbände arbeiten auf die Errichtung von Wildnisgebieten in Deutschland hin. Obwohl auf europäischer Ebene der Stilllegung von Wäldern eine klare Absage erteilt wird, sollen in Deutschland große Waldgebiete in Wildnis zurückentwickelt werden.

Im Fokus vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) stehen 337 große Waldgebiete. Diese umfassen zusammen rd. 700.000 Hektar Waldfläche, davon rd. 227.000 Hektar Nadelforsten. Bis 2020 sollen Kommunen 10 % ihrer Wälder aus der forstlichen Nutzung nehmen und für Wildnis zur Verfügung stellen.



Nachbarschaftsebene bieten, wie zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Bildung, Information und Aufklärung zum Thema Klimaschutz,
- Maßnahmen zur Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern für klimaschonendes Alltagsverhalten,
- die Einrichtung und den Betrieb von Begegnungsstätten und -flächen sowie deren Weiterentwicklung mit klimaschutzbezogenen Angeboten,
- Innovative Ideen, die klimaschonendes Alltagshandeln fördern.

Durch „Kurze Wege für den Klimaschutz“ werden Vorhaben gefördert, durch die gemeinschaftliche, nicht gewinnorientiert Angebote zur Realisierung von klimascho-

nenden Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern auf Nachbarschaftsebene entwickelt werden. Die geplanten Vorhaben können verschiedene Lebensbereiche (zum Beispiel Wohnen, Strom- und Heizenergieverbrauch, Ernährung, Flächenverbrauch, Konsumgüterverbrauch, Mobilität etc.) adressieren und unterschiedliche Unterstützungs- oder Mitmachangebote (zum Beispiel Bildung und Information, Motivation, weitere klimaschutzwirksame Aktivitäten etc.) entwickeln.

Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden sich im Internet unter:  
[www.klimaschutz.de/nachbarschaften](http://www.klimaschutz.de/nachbarschaften) .

Az.: 23.1.7-001 gr

Mitt. StGB NRW September 2016